



EASO

Praxisleitfaden zur Registrierung

Stellung von Anträgen
auf internationalen Schutz

Reihe EASO-Praxisleitfäden

Dezember 2021

04. Sub-Engineer

Personal Information:

03. Name in Full:

04. Father's Name:

05. Candidate CNIC #



EASO

Praxisleitfaden zur Registrierung

**Stellung von Anträgen
auf internationalen Schutz**

Reihe EASO-Praxisleitfäden

Dezember 2021

Diese Übersetzung wurde nicht von den zuständigen nationalen Behörden geprüft. Wenn Sie feststellen, dass die Übersetzung nicht mit der einschlägigen Terminologie auf nationaler Ebene übereinstimmt, wenden Sie sich bitte an die [EUAA](#).



Manuskript abgeschlossen im November 2021

Weder das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) noch Personen, die im Namen des EASO handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023

© Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, 2021

Print ISBN 978-92-9476-757-8

doi:10.2847/790212

BZ-04-19-325-DE-C

PDF ISBN 978-92-9476-758-5

doi:10.2847/201274

BZ-04-19-325-DE-N

Titelbild: Сергей Марков, © iStock, 2018

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright des EASO unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem (den) Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

Über den Leitfaden

Warum wurde dieser Leitfaden erarbeitet? Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) hat die Aufgabe, die EU-Mitgliedstaaten und die assoziierten Staaten (EU+-Staaten ⁽¹⁾) unter anderem durch die Bereitstellung von Schulungen, die Verbesserung der Qualitätsstandards und die länderübergreifend einheitliche Sammlung von Herkunftsländerinformationen zu unterstützen. Entsprechend seinem übergeordneten Ziel, den EU+-Staaten bei der Einführung gemeinsamer Standards und hochwertiger Verfahren im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) Hilfestellung zu leisten, erarbeitet das EASO praktische Instrumente und Leitfäden, die in allen EU+-Staaten verwendet werden können.

Der Schwerpunkt des *EASO-Praxisleitfadens zur Registrierung: Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz* liegt sowohl auf der Stellung als auch auf der förmlichen Stellung von Anträgen. Ziel ist es, einen umfassenden Überblick über die bewährten Verfahren zu bieten. Für die Zwecke dieses Praxisleitfadens wird das Registrierungsverfahren begriffen als **der gesamte Prozess der Entgegennahme eines Antrags auf internationalen Schutz, der sowohl die Antragstellung als auch die förmliche Antragstellung** im Sinne der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie umfasst.

Wie wurde dieser Praxisleitfaden erarbeitet? Der Leitfaden wurde von Sachverständigen der EU+-Staaten erarbeitet, wobei die Europäische Kommission, der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) sowie das European Network on Statelessness wertvolle Beiträge geleistet haben ⁽²⁾. Die Ausarbeitung des Leitfadens wurde durch das EASO unterstützt und koordiniert. Vor seiner Fertigstellung wurde der Leitfaden über das EASO-Netzwerk zu Asylverfahren allen EU+-Staaten zur Konsultation vorgelegt.

Für wen ist dieser Leitfaden bestimmt? Dieser Praxisleitfaden ist in erster Linie für die Bediensteten der für die Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständigen nationalen Behörden bestimmt (bei denen die Anträge gestellt und förmlich gestellt werden). Er bietet nicht nur strukturierte Orientierungshilfen, sondern kann auch von Vorgesetzten, Teamleitern und Führungskräften für die Qualitätsbewertung und Mitarbeiterschulungen herangezogen werden.

Welcher Zusammenhang besteht zwischen diesem Leitfaden und anderen Instrumenten des EASO? Wie alle anderen Unterstützungsinstrumente des EASO basiert auch der *EASO-Praxisleitfaden zur Registrierung: Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz* auf den Standards des GEAS. Er sollte in Verbindung mit anderen verfügbaren Praxisinstrumenten verwendet werden. Insbesondere haben das EASO und Frontex gemeinsam [Praxisinstrumente für Erstkontakt-Beauftragte](#) erarbeitet, die den [Zugang zum Asylverfahren](#) zum Gegenstand haben. Ebenfalls relevant sind in diesem Zusammenhang der [EASO-Leitfaden zum Asylverfahren: operative Normen und Indikatoren](#), der [EASO-Praxisleitfaden: „Persönliche Anhörung“](#), der [EASO-Praxisleitfaden für die Altersbestimmung](#), der [EASO-Praxisleitfaden zur Umsetzung der Dublin-III-Verordnung: Persönliches Gespräch und Beweiswürdigung](#) und das [EASO-Instrument für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen](#) (IPSN). Alle Praxisinstrumente des EASO sind auf der [Website des EASO](#) öffentlich zugänglich.

Haftungsausschluss

Dieser Leitfaden wurde unbeschadet des Grundsatzes erarbeitet, dass ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union eine verbindliche Auslegung des EU-Rechts vornehmen kann.

⁽¹⁾ Die EU+-Staaten sind die 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

⁽²⁾ Es wird darauf hingewiesen, dass der endgültige Leitfaden nicht notwendigerweise die Standpunkte des UNHCR und des European Network on Statelessness wiedergibt.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	8
Einführung	9
I. Drei Phasen des Zugangs zum Asylverfahren	10
A. Antragstellung.....	10
B. Registrierung.....	12
C. Förmliche Antragstellung.....	13
II. Rahmenbedingungen der Registrierung	16
A. Einrichtungen und Räumlichkeiten.....	16
B. Sicherheit	16
C. Vertraulichkeit.....	18
III. Bereitstellung von Informationen	20
A. Warum sollten den Antragstellern Informationen erteilt werden?.....	20
B. Wann sollten den Antragstellern Informationen erteilt werden?.....	20
C. Welche Informationen sollten erteilt werden?	21
D. Wie sollten die Informationen erteilt werden?	26
E. Wer erteilt die Informationen?	27
F. Beantwortung von Fragen der Antragsteller.....	27
IV. Erhebung von Daten bei der Registrierung	28
A. Aufgaben der Registrierungsbeauftragten.....	28
B. Ziel der Datenerhebung	29
C. Registrierungsgespräch.....	30
D. Biometrische Daten	34
E. Registrierung von Angaben zur Person	35
F. Staatenlosigkeit.....	43
G. Fallbearbeitung	47
V. Ermittlung und Verweisung	51
A. Mögliche Dublin-Fälle	51
B. Schutzbedürftige Antragsteller	55
C. Unbegleitete Minderjährige	63
VI. Dokument, das den Rechtsstatus als Antragsteller auf internationalen Schutz bescheinigt	72
A. Das Dokument im Einzelnen	72
B. Gültigkeit des Dokuments.....	74
C. Informationen über das Dokument	75
VII. Registrierung von Folgeanträgen	76
VIII. Prüfung der Daten	79
A. European Asylum Dactyloscopy Database (Europäische Datenbank zum Abgleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern).....	79
B. Visa-Informationssystem (VIS)	80

C.	Prüfung der Dokumente	84
D.	Strafregister.....	84
E.	Prüfung der familiären Bindungen.....	85
F.	Soziale Medien	86
G.	Sprachanalyse und Spracheinschätzung	87
IX.	Bedeutung der bei der Registrierung erhobenen Daten für die Prüfungsphase	89
A.	Organisation und Planung.....	89
B.	Zuweisung der Fälle.....	89
C.	Ermittlung des Ressourcenbedarfs.....	90
	Anhänge	92
	Anhang 1: Angaben bei der Registrierung	92
	Anhang 2: Checkliste für die Bereitstellung von Informationen.....	103
	Rechtsgrundlagen.....	106

Abkürzungsverzeichnis

ABR	Richtlinie über Aufnahmebedingungen
AR	Anerkennungsrichtlinie
AVR	Asylverfahrensrichtlinie
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
Eurodac	European Asylum Dactyloscopy Database (Europäische Datenbank zum Abgleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern)
IPSN	Instrument für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
VIS	Visa-Informationssystem

Einführung

Die Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz ist der erste Schritt des Asylverfahrens. Diese Phase ist für das Verfahren in vielerlei Hinsicht maßgeblich. Zunächst wird durch die Registrierung sichergestellt, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen möchten, vor Zurückweisung geschützt sind. Des Weiteren wird mit der Registrierung die Grundlage für die Prüfung des Antrags geschaffen und gewährleistet, dass die Anträge tatsächlich dem richtigen Prüfungsverfahren zugewiesen werden. Eine zuverlässige Datenerhebung ist nur möglich, wenn die Antragsteller die Unterstützung erhalten, die sie benötigen. Indem bei der Registrierung ermittelt wird, welche Antragsteller möglicherweise schutzbedürftig sind, wird auch sichergestellt, dass diese möglichst zeitnah die Unterstützung erhalten, die sie brauchen, um uneingeschränkt am Asylverfahren mitwirken zu können.

Im Zusammenhang mit Asylverfahren bezieht sich der Begriff „Registrierung“ oftmals sowohl auf die Registrierung der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz als auch auf die Registrierung der förmlichen Antragstellung. Auch in diesem Praxisleitfaden werden mit dem Begriff beide Schritte bezeichnet, die in vielen EU+-Staaten in einem einzigen Verfahrensschritt zusammengefasst wurden. Mithilfe dieses Leitfadens sollen Registrierungsbeauftragte bei ihrer täglichen Arbeit sicherstellen, dass die Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz den einschlägigen gemeinsamen europäischen Standards entspricht.

Nach der Darstellung des Rechtsrahmens ([Kapitel I „Drei Phasen des Zugangs zum Asylverfahren“](#)) wird zunächst erläutert, welche wichtigen Merkmale die Rahmenbedingungen der Registrierung aufweisen müssen, um eine vertrauliche und zuverlässige Datenerhebung zu ermöglichen ([Kapitel II „Rahmenbedingungen der Registrierung“](#)).

Die Registrierung selbst umfasst drei zentrale Schritte: die Unterrichtung des Antragstellers ([Kapitel III „Bereitstellung von Informationen“](#)), die Erhebung von Daten über den Antragsteller ([Kapitel IV „Erhebung von Daten bei der Registrierung“](#)) und schließlich die Ermittlung von möglicherweise schutzbedürftigen Antragstellern sowie von Dublin-Fällen und ihre Weiterleitung in das geeignete Prüfungsverfahren ([Kapitel V „Ermittlung und Verweisung“](#)). Dies sind die drei zentralen Kapitel dieses Praxisleitfadens.

Nach der Erhebung der Daten und der Verweisung der Antragsteller an die geeigneten Unterstützungsdienste wird ihnen ein Dokument ausgehändigt, in dem ihr Rechtsstatus als Antragsteller auf internationalen Schutz bestätigt wird ([Kapitel VI „Dokument, das den Rechtsstatus als Antragsteller auf internationalen Schutz bescheinigt“](#)). Ergänzend zur Darstellung des Registrierungsverfahrens werden in einem eigenen Abschnitt die besonderen Erfordernisse für die Registrierung von Folgeanträgen erläutert ([Kapitel VII „Registrierung von Folgeanträgen“](#)).

Des Weiteren werden in diesem Leitfaden die unterschiedlichen Methoden beleuchtet, um während des Registrierungsverfahrens die erhobenen Daten zu verifizieren ([Kapitel VIII „Prüfung der Daten“](#)). Abschließend wird erläutert, zu welchen Zwecken die bei der Registrierung erhobenen Daten zu Beginn des Prüfungsverfahrens herangezogen werden ([Kapitel IX „Bedeutung der bei der Registrierung erhobenen Daten für die Prüfungsphase“](#)).

Die Anhänge beinhalten zwei nutzerfreundliche Checklisten. Die erste dieser Checklisten beinhaltet einen Überblick über die Angaben, die in der Regel bei der Registrierung vom Antragsteller verlangt werden, während in der zweiten die Informationen aufgeführt sind, die dem Antragsteller im Einklang mit dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) zu erteilen sind.

I. Drei Phasen des Zugangs zum Asylverfahren

Im Asylbesitzstand der EU wird eine Reihe von Rechtsbegriffen eingeführt, die für das Registrierungsverfahren relevant sind. Insbesondere wird in Artikel 6 der Asylverfahrensrichtlinie (AVR) ⁽³⁾ auf die folgenden Phasen des Zugangs zum Asylverfahren Bezug genommen: **Stellung**, **Registrierung** und **förmliche Stellung** eines Asylantrags (Abbildung 1).

In Abhängigkeit von der Struktur des nationalen Systems können die Registrierung und die förmliche Antragstellung in einem oder in zwei gesonderten Schritten erfolgen. Werden die beiden Schritte gesondert vollzogen, werden für gewöhnlich in der Registrierungsphase grundlegende Hintergrunddaten erhoben, die zumindest die praktische Organisation der Erstaufnahme ermöglichen. Weitere, ausführlichere Daten werden anschließend bei der förmlichen Antragstellung eingeholt.

Abbildung 1. Phasen des Zugangs zum Asylverfahren nach Artikel 6 AVR ⁽⁴⁾



A. Antragstellung

Äußert eine Person gegenüber einer Behörde den Wunsch, internationalen Schutz zu beantragen, so kommt dies einer Antragstellung gleich (Erwägungsgrund 27 und Artikel 6 Absatz 1 AVR). Jede Person, die ihre Absicht bekundet hat, internationalen Schutz zu beantragen, gilt als Antragsteller mit allen mit diesem Rechtsstatus verbundenen Rechten und Pflichten.

Wird der Antrag bei einer Behörde gestellt, die nach nationalem Recht nicht für die Registrierung zuständig ist, muss diese Behörde die Akte der zuständigen Behörde zur Registrierung des Antrags übermitteln, sodass der Antragsteller die nach Artikel 17 der Richtlinie über Aufnahmebedingungen (ABR) im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen in Anspruch nehmen kann ⁽⁵⁾.

⁽³⁾ [Richtlinie 2013/32/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60).

⁽⁴⁾ EASO, *Trainers' manual on registration of applicants for international protection in Italy* (nur für den Dienstgebrauch), Rom, 2020.

⁽⁵⁾ Vgl. das Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juni 2020, [Ministerio Fiscal \[Spanien\]/VL](#), C-36/20 PPU, ECLI:EU:C:2020:495. Eine Zusammenfassung dieses Urteils ist in der [EASO-Datenbank zur Rechtsprechung](#) verfügbar.

Welche Rechte und Pflichten sind mit der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz verbunden?

Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung hat der Antragsteller

- das Recht, während der Dauer des Asylverfahrens **im Hoheitsgebiet** des Mitgliedstaats – einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen – zu **verbleiben** (Artikel 9 AVR) ⁽⁶⁾;
- das Recht, in einer Sprache, die der Antragsteller versteht, **informiert** zu werden (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a AVR);
- das Recht, dass erforderlichenfalls ein **Dolmetscher** beigezogen wird, damit er seinen Fall darlegen kann (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b AVR);
- das Recht, mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (**UNHCR**) und/oder einer anderen Organisation, die **Rechtsberatung** erbringt, Verbindung aufzunehmen (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c AVR);
- Anspruch auf Prüfung der Frage, ob er möglicherweise **besondere Verfahrensgarantien** benötigt **und/oder besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme** hat (Artikel 24 Absatz 1 AVR und Artikel 22 Absatz 1 ABR ⁽⁷⁾);
- das Recht, die **im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen** in Anspruch zu nehmen, die einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, der seinen Lebensunterhalt sowie den Schutz seiner physischen und psychischen Gesundheit gewährleistet (Artikel 17 ABR) ⁽⁸⁾;
- das Recht, dass dieser **Lebensstandard** gewährleistet ist, wenn der Antragsteller schutzbedürftig ist oder sich in Haft befindet (Artikel 17 und 21 ABR);
- im Falle seiner Inhaftnahme das Recht auf **rechtliche Garantien**, einschließlich spezifischer Garantien für schutzbedürftige Personen und Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme (Artikel 8, 9, 10 und 11 ABR);
- im Falle seiner Inhaftnahme das Recht auf wirksamen Zugang zu Organisationen und Personen, die Beratungsleistungen erbringen (Artikel 8 AVR);
- Anspruch auf die erforderliche **medizinische Versorgung**, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst; darüber hinaus wird Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung (Artikel 19 ABR);

⁽⁶⁾ Es gelten einige Ausnahmeregelungen. Diese greifen, wenn der Antragsteller eine Gefahr für die Allgemeinheit des Mitgliedstaats darstellt oder es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt (Artikel 21 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie), bei bestimmten Arten von Folgeanträgen (Artikel 41 AVR) sowie im Zusammenhang mit Auslieferungen (Artikel 9 Absatz 2 AVR), sofern der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt.

⁽⁷⁾ [Richtlinie 2013/33/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96).

⁽⁸⁾ „Im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen“ sind in Artikel 2 Buchstabe g ABR definiert als „Unterkunft, Verpflegung und Kleidung in Form von Sach- oder Geldleistungen oder Gutscheinen oder einer Kombination davon sowie Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs“.

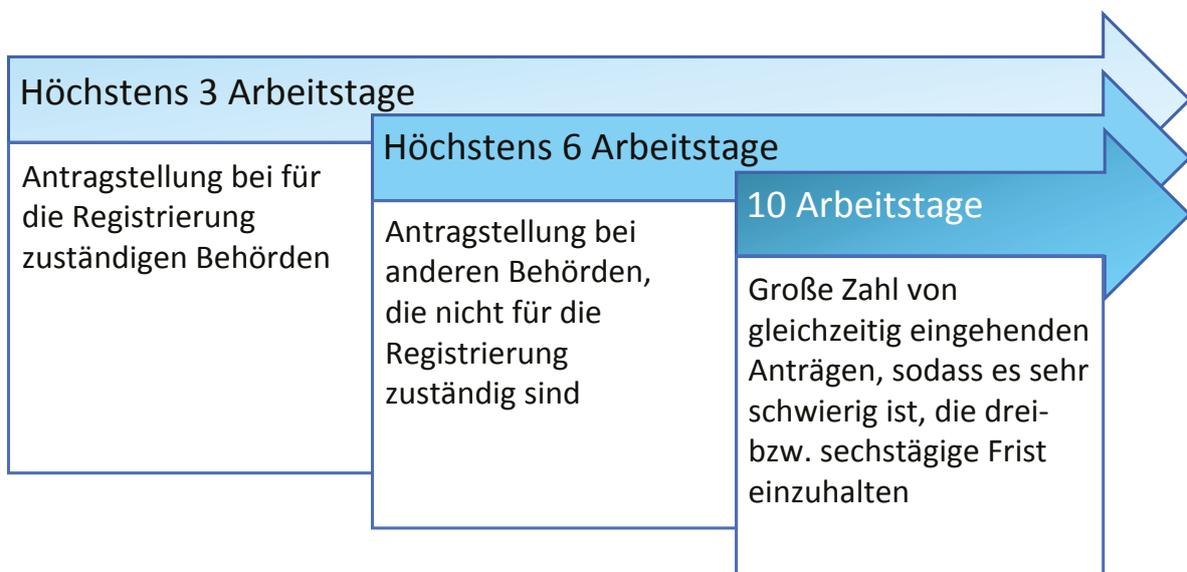
- wenn es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, das Recht, so bald wie möglich nach der Antragstellung Unterstützung bei der **Suche nach Familienangehörigen** zu erhalten, wobei das Wohl des Kindes geschützt wird (Artikel 24 ABR);
- Anspruch auf Wahrung des Grundsatzes der **Einheit der Familie**, wenn dem Antragsteller Unterkunft gewährt wird (Artikel 12 ABR);
- das Recht auf die **Möglichkeit eines Rechtsbehelfs** gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Gewährung, dem Entzug oder der Einschränkung der im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile oder gegen seine Bewegungsfreiheit oder seinen Aufenthaltsort betreffende Entscheidungen (Artikel 26 ABR);
- die Pflicht, mit den Behörden **zusammenzuarbeiten** (Artikel 13 Absatz 1 AVR).

B. Registrierung

Nachdem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, muss dieser registriert werden. Das bedeutet, dass die Absicht des Antragstellers, Schutz zu beantragen, erfasst wird. Die EU+-Staaten müssen die nach nationalem Recht für die Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständigen Behörden benennen (Artikel 6 Absatz 1 AVR).

Welche Rechte und Pflichten sind mit der Registrierung verbunden?

Mit der Registrierung sind keine spezifischen Rechte oder Pflichten verbunden, die über die dem Antragsteller aus der Antragstellung erwachsenden Rechte und Pflichten hinausgehen. Ziel der Registrierung ist es, den Antrag offiziell zu erfassen, sodass der Antragsteller diese Rechte wirksam in Anspruch nehmen und die genannten Pflichten erfüllen kann (Erwägungsgrund 27 AVR). Daher ist die Registrierung innerhalb der in Artikel 6 AVR vorgegebenen Fristen so rasch wie möglich abzuschließen.



C. Förmliche Antragstellung

Die EU+-Staaten müssen sicherstellen, dass eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, die Möglichkeit hat, diesen so bald wie möglich förmlich zu stellen (Artikel 6 Absatz 2 AVR). Die EU+-Staaten müssen die nach nationalem Recht für die förmliche Stellung von Asylanträgen zuständigen Behörden benennen (Artikel 6 Absatz 1 AVR). Sieht eine Person jedoch von einer förmlichen Antragstellung ab, kann die Asylbehörde die Entscheidung treffen, das Verfahren einzustellen (Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 28 AVR).

Mit der förmlichen Antragstellung ist das Registrierungsverfahren abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt beginnt das Prüfungsverfahren.

Die EU+-Staaten können zusätzliche Vorschriften für die förmliche Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz einführen. So können beispielsweise die nationalen Rechtsvorschriften vorsehen, dass die Anträge persönlich und/oder an einem bestimmten Ort förmlich gestellt werden müssen (Artikel 6 Absatz 3 AVR).

Diese drei Phasen des Zugangs zum Asylverfahren – Stellung, Registrierung und förmliche Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz – entsprechen nicht notwendigerweise drei gesonderten Verfahrensschritten. Nach der AVR ist es zulässig, **Registrierung und förmliche Antragstellung in einem Schritt zusammenzufassen**, sofern die allgemeinen Anforderungen erfüllt sind, einschließlich der die Registrierungsfristen und die Möglichkeit der förmlichen Antragstellung betreffenden Erfordernisse. In mehreren EU+-Staaten werden beide Phasen in einem einzigen Verfahrensschritt kombiniert, während in anderen Registrierung und förmliche Antragstellung als gesonderte Schritte mit unterschiedlichen rechtlichen Auswirkungen gelten. Stellt ein Antragsteller erstmals einen Antrag unmittelbar bei den für die Registrierung und förmliche Antragstellung zuständigen Behörden, können sogar alle drei Schritte in einem einzigen zusammengeführt werden.

Muss der Antragsteller den Antrag nach der Registrierung förmlich stellen, sollte er darüber unterrichtet werden, wie und wo die förmliche Antragstellung zu erfolgen hat und welche Konsequenzen es hat, wenn der Antrag nicht förmlich gestellt wird. Wenn die förmliche Antragstellung mittels eines vom Antragsteller auszufüllenden Formblatts zu erfolgen hat, wird ihm das Formblatt bei der Registrierung mit Erläuterungen zur Einreichung bei der Asylbehörde ausgehändigt. Muss der Antrag nach der Registrierung persönlich an einem bestimmten Ort förmlich gestellt werden, empfiehlt sich die Einführung eines Terminverwaltungssystems, das es auch ermöglicht, dem Antragsteller bei der Registrierung schriftlich mitzuteilen, an welchem Ort und zu welcher Zeit er seinen Antrag förmlich stellen kann. Um sicherzustellen, dass die förmliche Antragstellung möglichst zeitnah erfolgt, empfiehlt sich zudem die Einführung eines Überwachungssystems, mit dem die zwischen der Registrierung und der förmlichen Stellung des Antrags verstrichene Zeit erfasst wird.

Welche Rechte und Pflichten sind mit der „förmlichen Antragstellung“ verbunden?

Mit der förmlichen Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz sind weitere spezifische Rechte und Pflichten verbunden. Zu diesem Zeitpunkt

- beginnt die Frist für das Prüfungsverfahren (Artikel 31 Absatz 3 AVR);
- beginnt Frist für das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen EU+-Staates ⁽⁹⁾ (Artikel 20 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung) ⁽¹⁰⁾;
- erwächst dem Antragsteller nach der ABR das Recht,
 - o innerhalb einer angemessenen Frist (d. h. höchstens 15 Tage nach der förmlichen Antragstellung) über die Leistungen und die Verpflichtungen unterrichtet zu werden, die mit den im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteilen verbunden sind, und Informationen darüber zu erhalten, welche Organisationen oder Personengruppen einschlägige Rechtsberatung leisten und welche Organisationen ihnen im Zusammenhang mit den im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteilen, einschließlich medizinischer Versorgung, behilflich sein oder sie informieren können (Artikel 5 ABR) ⁽¹¹⁾;
 - o binnen drei Tagen nach der förmlichen Antragstellung eine Bescheinigung ausgehändigt zu bekommen, die auf seinen Namen ausgestellt ist und seinen Rechtsstatus als Antragsteller bestätigt und bescheinigt, dass er sich im Hoheitsgebiet des EU+-Staates aufhalten darf, solange sein Antrag zur Entscheidung anhängig ist oder geprüft wird (Artikel 6 ABR);
 - o sich ein Reisedokument ausstellen zu lassen, wenn schwerwiegende humanitäre Gründe seine Anwesenheit in einem anderen Land erfordern (Artikel 6 ABR);
 - o sich im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats oder in einem ihm von den EU+-Staaten zugewiesenen Gebiet frei zu bewegen (Artikel 7 ABR);
 - o als minderjähriges Kind eines Antragstellers oder als minderjähriger Antragsteller spätestens drei Monate nach der förmlichen Antragstellung in ähnlicher Weise wie die eigenen Staatsangehörigen des betreffenden EU+-Staates Zugang zum Bildungssystem zu erhalten

⁽⁹⁾ Der Gerichtshof der Europäischen Union hat klargestellt, dass „Art. 20 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung dahin auszulegen ist, dass ein Antrag auf internationalen Schutz als gestellt gilt, wenn der mit der Durchführung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen betrauten Behörde ein Schriftstück zugegangen ist, das von einer Behörde erstellt wurde und bescheinigt, dass ein Drittstaatsangehöriger um internationalen Schutz ersucht hat, und, gegebenenfalls, wenn ihr nur die wichtigsten in einem solchen Schriftstück enthaltenen Informationen, nicht aber das Schriftstück oder eine Kopie davon, zugegangen sind“. Vgl. das Urteil des Gerichtshofs vom 26. Juli 2017, [Tsegezab Mengesteab/Bundesrepublik Deutschland](#), C-670/16, ECLI:EU:C:2017:587. Eine Zusammenfassung dieses Urteils ist in der [EASO-Datenbank zur Rechtsprechung](#) verfügbar.

⁽¹⁰⁾ [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

⁽¹¹⁾ Weiterführende Informationen über das Informations- und Beratungsangebot bei der Aufnahme sind Kapitel 6 „Informations- und Beratungsangebot“ des [EASO-Leitfadens zu Aufnahmebedingungen: operative Normen und Indikatoren](#) vom September 2016 zu entnehmen: „Um den Antragsteller am Beginn des Aufnahmeverfahrens nicht mit allzu vielen Informationen zu überfordern, sollten Informationen zeitlich gestaffelt und auf die jeweilige Phase abgestellt erteilt werden. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, unter Berücksichtigung der in Artikel 5 ABR vorgesehenen Gesamtfrist von höchstens 15 Tagen Fristen für die auf nationaler Ebene Antragstellern zu gebenden Arten von Informationen festzulegen.“

(Artikel 14 ABR); bei Bedarf werden Vorbereitungskurse, einschließlich Sprachkursen, angeboten, um Minderjährigen den Zugang zum und die Teilnahme am Bildungssystem zu erleichtern (Artikel 14 ABR);

- o spätestens neun Monate nach der förmlichen Antragstellung Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten, sofern die zuständige Behörde noch keine erstinstanzliche Entscheidung erlassen hat und diese Verzögerung nicht dem Antragsteller zur Last gelegt werden kann (Artikel 15 ABR, wobei die Mitgliedstaaten nach Artikel 4 ABR günstigere Bestimmungen erlassen oder beibehalten können); die EU+-Staaten können Antragstellern ungeachtet der Möglichkeit des Zugangs zum Arbeitsmarkt den Zugang zur beruflichen Bildung gestatten (Artikel 16 ABR).

Wichtige Punkte

- Der Zugang zum Asylverfahren umfasst drei Phasen: die Stellung, die Registrierung und die förmliche Stellung des Antrags auf internationalen Schutz.
- Die Antragstellung ist mit den Rechten und Pflichten eines Antragstellers auf internationalen Schutz verbunden, einschließlich des Rechts auf Verbleib in dem betreffenden Land.
- Mit der Registrierung wird die Absicht des Antragstellers, um internationalen Schutz nachzusuchen, offiziell erfasst, wobei festgehalten wird, dass es sich bei dem Antragsteller um einen Antragsteller auf internationalen Schutz handelt.
- Mit der förmlichen Antragstellung wird das Registrierungsverfahren abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt beginnt das Prüfungsverfahren.
- In Abhängigkeit von den nationalen Rechtsvorschriften müssen die drei Phasen nicht notwendigerweise gesonderten Verfahrensschritten entsprechen, da sie in einem oder zwei Schritten zusammengefasst werden können.

II. Rahmenbedingungen der Registrierung

A. Einrichtungen und Räumlichkeiten

Die Einrichtungen für die Registrierung und förmliche Antragstellung sind für die Wirksamkeit des Verfahrens mit Blick sowohl auf die Antragsteller als auch auf das Personal von großer Bedeutung. In Abhängigkeit von der Zahl der Neuankömmlinge können die EU+-Staaten unter Umständen beschließen, in ihrem Hoheitsgebiet mehrere Registrierungsstellen oder sogar mobile Registrierungseinheiten zu errichten, um dem unmittelbaren Bedarf zu entsprechen.

Bei der Auswahl der Örtlichkeiten für die Registrierung und/oder förmliche Antragstellung sollten die zuständigen Behörden den jeweiligen Registrierungsbedarf und die Zahl der Personen berücksichtigen, die sich zeitgleich in den Einrichtungen aufhalten werden. Um die am besten geeignete Örtlichkeit zu ermitteln, sollten die Staaten unter anderem die folgenden Elemente berücksichtigen: Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen, Größe der Räumlichkeiten (d. h. ihre Eignung zur Aufnahme einer großen Personenzahl), ausreichend Sitzgelegenheiten im Wartebereich, angemessene Belüftung oder Klimatisierung, einfacher Zugang zu getrennten sanitären Anlagen für Frauen und Männer sowie gesonderte, kinderfreundliche Spielbereiche.

Die Registrierungseinrichtung sollte mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen sein, kann jedoch auch in demselben Gebäude untergebracht sein wie andere einschlägige nationale Verwaltungsbehörden. Einige EU+-Staaten sind kürzlich dazu übergegangen, die Erstaufnahme, die Registrierung und/oder die förmliche Antragstellung in den Erstaufnahmestellen abzuwickeln.

Die Gestaltung der Räumlichkeiten muss mit Blick auf die Sicherheit ein reibungsloses Verfahren der Registrierung/förmlichen Antragstellung ermöglichen, einschließlich einer klaren Kennzeichnung der dem Personal vorbehaltenen Bereiche und eines wirksamen Systems zur Lenkung der Warteschlangen. Darüber hinaus muss es die Möglichkeit geben, vertrauliche Gespräche unter vier Augen zu führen.

B. Sicherheit

Die Registrierungsbeauftragten sollten mit den in der Registrierungsstelle geltenden Sicherheitsverfahren vertraut sein. Darüber hinaus sollten sie die möglichen Sicherheitsrisiken für sich selbst und andere kennen. Zu diesen Risiken zählen beispielsweise Gewalttaten und die Androhung von Gewalt, Selbstverletzung, Gesundheitsgefahren oder Feuer. In der Registrierungsstelle sollte eine Erste-Hilfe-Ausrüstung verfügbar sein, und mindestens ein Mitarbeiter sollte in der Lage sein, Erste Hilfe zu leisten.

Die Sicherheit und Gefahrenabwehr wirkt sich unmittelbar auf die Qualität der Registrierungsverfahren aus. Unangemessene oder ungeeignete Sicherheitsverfahren können dazu führen, dass die Antragsteller zögern, in die Registrierungsstelle zu kommen. Darüber hinaus können sie das Registrierungsverfahren behindern.

Die Sicherheit wird nicht nur durch Sicherheitsverfahren, sondern auch durch hochwertige Registrierungsverfahren gewährleistet. Faire und transparente Verfahren fördern das Vertrauen und wirken Spannungen entgegen. Die Bereitstellung von Informationen, bei der auch den Anliegen der Antragsteller Rechnung zu tragen ist, spielt im Rahmen der Sicherheitsstrategie eine zentrale Rolle, da sie Missverständnissen vorbeugt und Problemen oder Frustration zeitnah entgegenwirkt.

Bewährte Verfahren

Die nachstehende Aufstellung von Sicherheitsmaßnahmen ist nicht erschöpfend; Ziel der aufgeführten Maßnahmen ist die Prävention oder Eindämmung von Gefahren, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Registrierung stehen, und nicht die Gefahrenabwehr im Allgemeinen.

Schulung der Bediensteten

Die am Registrierungsverfahren beteiligten Bediensteten werden darin geschult, Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden und bei Vorfällen angemessen zu reagieren. Im Rahmen der Schulungen erlernen sie auch Kommunikationstechniken, um Sicherheitsvorfällen vorzubeugen, darauf zu reagieren und sie zu deeskalieren.

Grundlegende Sicherheitsmaßnahmen

Eingang

- Die Registrierungsstelle hat zwei gesonderte Eingänge: einen Eingang ausschließlich für die Bediensteten und einen Eingang für die Antragsteller.
- Am Eingang für die Antragsteller wird ein System eingesetzt, das die Steuerung von Menschenmengen ermöglicht und den geordneten Zutritt der Antragsteller sicherstellt.

Innerhalb der Registrierungsstelle

- Es wurden Maßnahmen zur Steuerung der Bewegung der Antragsteller innerhalb der Registrierungsstelle ergriffen, wobei eindeutig unterschieden wird zwischen:
 - Bereichen, zu denen die Antragsteller Zutritt haben;
 - Bereichen, zu denen sie nur in Begleitung Zutritt haben;
 - Bereichen, zu denen sie keinen Zutritt haben.
- Der Wartebereich ist von dem Bereich getrennt, in dem die Gespräche geführt werden.
- Die Bewegung der Antragsteller innerhalb der Registrierungsstelle wird dadurch gesteuert, dass die direkten Wege vom Eingang zum Empfang, zum Wartebereich, zum Gesprächsraum und zum Ausgang ausgewiesen werden.
- Durch die Gestaltung des Empfangsbereichs und des Gesprächsraums sollte gewährleistet sein, dass die Bediensteten die Räumlichkeiten jederzeit ungehindert verlassen können. Beispielsweise sitzen die Registrierungsbeauftragten in den Gesprächsräumen stets mit dem Rücken zum Ausgang.

Reaktion auf Sicherheitsvorfälle

- Es wurden Maßnahmen ergriffen, die es den Registrierungsbeauftragten ermöglichen, das Sicherheitspersonal über Vorfälle zu informieren (z. B. durch Alarmknöpfe in den Gesprächsräumen).
- Es sind Verfahren verfügbar, über die Antragsteller und Bedienstete dem zuständigen Beauftragten Sicherheitsvorfälle melden können; diese Verfahren bilden die Grundlage für die Überwachung und Analyse der Sicherheitsvorkehrungen und sehen die Möglichkeit vor, diesbezügliche Verbesserungsvorschläge einzureichen.

Ausgang

- Sobald die Antragsteller die Formalitäten erledigt haben, derentwegen sie in die Registrierungsstelle gekommen sind, sollte der zuständige Bedienstete sicherstellen, dass sie die Einrichtung verlassen.
- Der Ausgang für die Antragsteller ist nicht mit dem Eingang identisch.

C. Vertraulichkeit

Das Recht der Antragsteller auf internationalen Schutz auf Vertraulichkeit muss gewährleistet sein (Artikel 48 AVR). Der Grundsatz der Vertraulichkeit gilt in allen Phasen des Asylverfahrens. Von den Antragstellern kann nicht erwartet werden, ausführliche Angaben zu ihrer Furcht vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden zu machen, wenn die Vertraulichkeit nicht gewährleistet ist. Der Grundsatz der Vertraulichkeit gilt auch während des Registrierungsverfahrens und für die im Zuge der Registrierung eingeholten Informationen.

Die Registrierungseinrichtungen und -verfahren sollten es den Antragstellern ermöglichen, den Registrierungsbeauftragten ihre Dokumente und persönlichen Informationen unter Bedingungen vorzulegen bzw. zu erteilen, die nicht ihr Recht auf Privatsphäre und Vertraulichkeit untergraben.

Die am Registrierungsverfahren beteiligten Behörden müssen sicherstellen, dass keine Informationen an die Stellen weitergegeben werden, die den Antragsteller seinen Angaben zufolge verfolgt oder ihm einen ernsthaften Schaden zugefügt haben (Artikel 30 AVR). Die Registrierungsbehörden dürfen zudem bei den Stellen, die den Antragsteller seinen Angaben zufolge verfolgt oder ihm einen ernsthaften Schaden zugefügt haben, keine Informationen in einer Weise einholen, die die körperliche Unversehrtheit des Antragstellers oder der von ihm abhängigen Personen oder die Freiheit und Sicherheit seiner noch im Herkunftsstaat lebenden Familienangehörigen in Gefahr bringen würde.

Darüber hinaus sind die Registrierungsbehörden an den Grundsatz der Vertraulichkeit gebunden, so wie sich dieser aus dem nationalen Recht ergibt (Artikel 48 AVR). Werden im Zuge des Registrierungsverfahrens Dolmetschleistungen benötigt, sollte auch der Dolmetscher an den Grundsatz der Vertraulichkeit gebunden sein.

Die Antragsteller sollten bei der Registrierung über ihr Recht auf Vertraulichkeit im Asylverfahren unterrichtet werden.

Bewährtes Verfahren

Die folgende praktische Maßnahme könnte dazu beitragen, die Vertraulichkeit im Registrierungsverfahren zu gewährleisten.

- Vermeiden Sie es, die Antragsteller in Anwesenheit anderer Personen beim Namen zu nennen oder in den Wartebereichen namentlich aufzurufen. Für die Kommunikation mit den Antragstellern oder über die Antragsteller in den Empfangs-/Wartebereichen können alternative Methoden verwendet werden, wie beispielsweise die Zuteilung von Nummern und farblich gekennzeichneten Marken.

Konkrete Fragestellung: Ersuchen von Familienangehörigen um Informationen über einen Antragsteller

Bei Ersuchen von Familienangehörigen um Informationen über einen Antragsteller ist größte Sorgfalt geboten.

Zu solchen Situationen kann es im Rahmen des Registrierungsverfahrens aus unterschiedlichen Anlässen kommen. Beispielsweise ist es denkbar, dass eine Person die Registrierungsbehörde um die Bestätigung ersucht, dass ein Antrag eines Familienangehörigen auf internationalen Schutz registriert

wurde. Des Weiteren könnte eine Person die Registrierungsbehörde bitten, für sie den Kontakt zu einem Familienangehörigen herzustellen, von dem bekannt ist, dass er einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat.

Getreu dem Grundsatz der Vertraulichkeit sollten niemandem gegenüber Informationen offengelegt werden, sofern der betreffende Familienangehörige dem nicht schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch für die Information, ob der Familienangehörige tatsächlich internationalen Schutz beantragt hat oder nicht.

Ein bewährtes Verfahren ist es, die ersuchende Person um ihre Kontaktdaten und Angaben zu ihrem angeblichen Verhältnis zu dem Familienangehörigen zu bitten und ihr mitzuteilen, dass nach dem Familienangehörigen gesucht wird und ihm, wenn er gefunden wurde, mit dem Einverständnis der ersuchenden Person deren Kontaktdaten ausgehändigt werden. Setzen Sie die ersuchende Person darüber in Kenntnis, dass der Familienangehörige entscheidet, ob er sich mit ihr in Verbindung setzt oder nicht.

Wichtige Punkte

- Die Registrierungseinrichtungen und ihre Räumlichkeiten müssen den spezifischen Erfordernissen des Registrierungsverfahrens entsprechen und beispielsweise der Zahl der Neuankömmlinge Rechnung tragen, für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein, geschlechtsspezifische und kinderfreundliche Vorkehrungen vorsehen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.
- Die Sicherheit und Gefahrenabwehr wirkt sich unmittelbar auf die Qualität des Registrierungsverfahrens aus, die durch die Sensibilisierung für mögliche Sicherheitsrisiken und die Einführung standardisierter Arbeitsverfahren, aber auch durch ein faires und transparentes Registrierungsverfahren verbessert werden kann.
- Die Vertraulichkeit muss während des gesamten Registrierungsverfahrens gewährleistet sein, wobei sowohl die Registrierungseinrichtungen und ihre Räumlichkeiten entsprechend ausgelegt sind als auch die erhobenen Daten im Einklang mit den Vertraulichkeitsstandards verwaltet werden.

III. Bereitstellung von Informationen

Nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a AVR sind die Antragsteller mindestens über Folgendes zu informieren:

- (i) den Verlauf des Verfahrens;
- (ii) ihre Rechte und Pflichten während des Verfahrens;
- (iii) darüber, welche Folgen es haben kann, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen und nicht mit den Behörden zusammenarbeiten;
- (iv) die Frist für die Abwicklung des Prüfungsverfahrens;
- (v) ihre Möglichkeiten zur Einhaltung der Verpflichtung, die zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Angaben vorzulegen;
- (vi) die Folgen einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Rücknahme des Antrags.

Die Informationen sind in einer Sprache zu erteilen, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen.

Die Informationen werden so rechtzeitig erteilt, dass die Antragsteller ihre Rechte in Anspruch nehmen können.

A. Warum sollten den Antragstellern Informationen erteilt werden?

Das Recht auf Informationen ist eine der wichtigsten Garantien, die in der AVR vorgesehen sind (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a).

Um ein faires und wirksames Asylverfahren zu gewährleisten, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Antragsteller Informationen erhalten. Die Antragsteller sollten ihre Rechte und Pflichten kennen und die unterschiedlichen Phasen des Verfahrens verstehen, damit sie ihren Antrag möglichst vollständig darlegen und ihren Pflichten nachkommen können. Dies ist im Interesse sowohl der Antragsteller als auch der nationalen Verwaltung – insbesondere in EU+-Staaten, in denen die Antragsteller verpflichtet sind, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen (Artikel 4 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (AR)).

Die Unterrichtung der Antragsteller ist umso wichtiger, als diese oftmals nur wenig über das Asylverfahren wissen, wenn sie erstmals in die Registrierungsstelle kommen. Dabei ist es denkbar, dass sie von Dritten falsche oder widersprüchliche Informationen erhalten haben.

B. Wann sollten den Antragstellern Informationen erteilt werden?

Nach der AVR sollten die EU+-Staaten die Antragsteller so rechtzeitig informieren, dass diese ihre Rechte in Anspruch nehmen und den ihnen aus der AVR erwachsenden Pflichten nachkommen können.

Da einige dieser Rechte und Pflichten ab dem Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz gelten, sollten die Informationen bereits zu Beginn des Verfahrens erteilt werden.

Als bewährtes Verfahren empfiehlt es sich, die Informationen spätestens bei der förmlichen Antragstellung und in jedem Falle rechtzeitig vor der persönlichen Anhörung zu erteilen.

C. Welche Informationen sollten erteilt werden?

Vor allem sollte der Antragsteller verstehen, was internationaler Schutz ist und was von ihm während des Registrierungsverfahrens und als Vorbereitung auf die persönliche Anhörung erwartet wird. Wichtig ist, dass die Informationen stets auf dem neuesten Stand sind.

Ergänzend zu dieser ausführlichen Beschreibung der die Bereitstellung von Informationen betreffenden Garantien nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a AVR wurde eine Checkliste zur Bereitstellung von Informationen in [Anhang 2](#) dieses Leitfadens aufgenommen.

(i) Informationen über den Ablauf des Verfahrens

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Antragsteller informiert werden und die unterschiedlichen Phasen des Asylverfahrens verstehen. Besonderes Augenmerk sollte jedoch auf dem Umfang und der Detailtiefe der in den einzelnen Phasen des Asylverfahrens erteilten Informationen liegen. Es kann für die Antragsteller verwirrend sein, wenn sie bei der Registrierung eine zu ausführliche Beschreibung jedes möglichen Schrittes und Teilschrittes des Asylverfahrens erhalten. Es empfiehlt sich, die Informationen bei der Registrierung auf einen kurzen Überblick über die einzelnen Phasen des Asylverfahrens (Registrierung, persönliche Anhörung, Benachrichtigung und Rechtsbehelf) zu beschränken und lediglich das Registrierungsverfahren gründlich und ausführlich zu beschreiben.

Die Informationen über das Registrierungsverfahren sollten die folgenden Elemente umfassen:

- **Zweck und erwartetes Ergebnis der Registrierung:** Die Antragsteller sollten darüber unterrichtet werden, warum ihr Antrag registriert werden muss, was die Registrierung bedeutet und welche Folgen es hat, wenn ihr Antrag nicht registriert wird.
- **Vertraulichkeit im Asylverfahren:** Der Grundsatz der Vertraulichkeit gilt während des gesamten Asylverfahrens (vgl. [Kapitel II, Abschnitt C „Vertraulichkeit“](#)), und die Antragsteller müssen verstehen, dass und wie die Vertraulichkeit gewährleistet wird. Werden nach den nationalen Rechtsvorschriften Daten an andere nationale Behörden weitergeleitet, sollten die Antragsteller darüber in Kenntnis gesetzt werden.
- **Unentgeltlichkeit des Registrierungsverfahrens:** Diese Information ist wichtig, um zu vermeiden, dass sich bestimmte Personen die Unwissenheit der Antragsteller zunutze machen und versuchen, sich bei ihnen Geld zu erschleichen. Darüber hinaus muss deutlich gemacht werden, dass die Beantragung von Asyl eine Handlung darstellt, die uneingeschränkt im Ermessen der Antragsteller liegt.
- **Praktische Schritte im Rahmen der Registrierung:** Die Antragsteller sollten über alle Schritte informiert werden, die sie im Zuge des Registrierungsverfahrens durchlaufen müssen. Hierzu zählen die Erhebung ihrer Daten, das Registrierungsgespräch, die Abnahme von Fingerabdrücken und möglicherweise die Erfassung weiterer biometrischer Daten, wie beispielsweise eines Gesichtsbildes und der Unterschrift.
- **Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen EU+-Staates:** Die Antragsteller sollten darüber unterrichtet werden, dass geprüft wird, ob ein anderer EU+-Staat für die Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Antragsteller kohärente, ausführliche und überprüfbare Informationen über ihre Familienangehörigen im Hoheitsgebiet der EU+-Staaten, von anderen EU+-Staaten ausgestellte Visa oder Aufenthaltstitel, die Einreise in andere EU+-

Staaten, den Aufenthalt in anderen EU+-Staaten, die Durchreise durch andere EU+-Staaten sowie etwaige bereits in anderen EU+-Staaten gestellte Anträge auf internationalen Schutz bereitstellen. Das Merkblatt mit dem Titel *Ich habe Asyl in der EU beantragt – welcher Staat wird meinen Antrag bearbeiten?* ⁽¹²⁾, das in allen Mitgliedstaaten verwendet wird, sollte den Antragstellern in einer Sprache ausgehändigt werden, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen.

- **Bescheinigung über den Rechtsstatus als Antragsteller:** Die Antragsteller sollten über die Regelungen informiert werden, die für die nach der Registrierung ausgestellte Bescheinigung gelten, darunter auch über deren Gültigkeitsdauer und die Verfahren für die Verlängerung abgelaufener oder den Ersatz verloren gegangener Bescheinigungen.
- **Verfahren und Ort der förmlichen Antragstellung, wenn diese nicht gemeinsam mit der Registrierung erfolgt:** Die Antragsteller sollten schriftliche Informationen darüber erhalten, wie und wo sie ihren Antrag förmlich stellen müssen und welche Folgen es hat, wenn keine förmliche Antragstellung erfolgt. Diese schriftlichen Informationen sind durch mündliche Erläuterungen zu ergänzen, um gegebenenfalls sicherzustellen, dass die Antragsteller die Informationen verstanden haben.
- **Wenn Minderjährige betroffen sind – das Recht Minderjähriger, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen:** Die Antragsteller sollten gegebenenfalls darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass ein Minderjähriger das Recht hat, entweder im eigenen Namen – wenn er nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats verfahrensfähig ist – oder über seine Eltern, einen anderen Familienangehörigen, einen für ihn verantwortlichen Erwachsenen oder einen Vertreter einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen.
- **Abhängigen Volljährigen zu erteilende Informationen:** Wenn ein Antrag im Namen eines geschäftsfähigen abhängigen Volljährigen gestellt wurde, sollte der abhängige Volljährige unter vier Augen über die Folgen der förmlichen Antragstellung in seinem Namen sowie über sein Recht belehrt werden, vor der förmlichen Antragstellung oder der persönlichen Anhörung einen gesonderten Antrag zu stellen. Darüber hinaus ist die schriftliche Zustimmung des abhängigen Volljährigen zur förmlichen Antragstellung in seinem Namen zu verlangen, wenn er keinen eigenen Antrag stellen möchte.

(ii) Informationen über die Rechte und Pflichten der Antragsteller während des Verfahrens

Im Zuge des Registrierungsverfahrens sollten die Antragsteller über die Rechte und Pflichten unterrichtet werden, die mit der Stellung und der förmlichen Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz verbunden sind.

Pflichten

- Pflicht, mit den Behörden zusammenzuarbeiten (Artikel 13 Absatz 1 AVR). Dies schließt in erster Linie die Pflicht ein, die zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Angaben je nach den nationalen Gepflogenheiten entweder so schnell wie möglich oder spätestens bei der persönlichen Anhörung vorzulegen. In Abhängigkeit von den nationalen

⁽¹²⁾ Anhang X Teil A der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014](#) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 39 vom 8.2.2014, S. 1).

Rechtsvorschriften ist der Antragsteller in diesem Zusammenhang unter Umständen auch verpflichtet, Aufforderungen zur Vorlage von Informationen nachzukommen.

- Pflicht, entweder unverzüglich oder zu einem bestimmten Zeitpunkt persönlich bei den Behörden vorstellig zu werden (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a AVR).
- Pflicht, die im Besitz des Antragstellers befindlichen Dokumente, die für die Prüfung des Antrags sachdienlich sind, wie zum Beispiel seinen Reisepass, vorzulegen (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b AVR).
- Pflicht, die in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Fristen für die Darlegung der zur Begründung des Antrags erforderlichen Anhaltspunkte einzuhalten (Artikel 4 Absatz 1 AR).
- Pflicht, die Behörden über die Anschrift des Antragstellers sowie sämtliche diesbezüglichen Änderungen zu unterrichten (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c AVR). In Abhängigkeit von den nationalen Rechtsvorschriften und der Situation des Antragstellers ist dieser unter Umständen verpflichtet, den zuständigen Behörden jede Änderung seiner Anschrift oder seiner Kontaktdaten mitzuteilen. Dem Antragsteller können unter Umständen weitere Pflichten auferlegt werden, wie beispielsweise die Pflicht, sich regelmäßig zu melden oder sich an einem ihm von den Behörden zugewiesenen Ort zu aufzuhalten.
- Bei Antragstellern, die mindestens 14 Jahre alt sind: Pflicht, sich so bald wie möglich Fingerabdrücke abnehmen zu lassen, die binnen 72 Stunden nach der förmlichen Stellung des Antrags auf internationalen Schutz an die Europäische Datenbank zum Abgleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern (European Asylum Dactyloscopy Database, Eurodac) übermittelt werden (Artikel 9 Absatz 1 der Eurodac-Verordnung ⁽¹³⁾).

Rechte

- Berechtigung zum Verbleib im Mitgliedstaat während der Prüfung des Antrags (Artikel 9 AVR).
- Recht auf die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen, die einem angemessenen Lebensstandard entsprechen ⁽¹⁴⁾ (Artikel 17 ABR). Darüber hinaus haben die Antragsteller das Recht, über die ihnen zustehenden Verfahrensgarantien in Kenntnis gesetzt zu werden.
- Beiziehung eines Dolmetschers (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b AVR): Die Antragsteller werden über ihr Recht informiert, dass erforderlichenfalls unentgeltlich ein Dolmetscher beigezogen wird, damit sie der Behörde ihren Fall darlegen können und gewährleistet ist, dass die Anhörung in einer Sprache durchgeführt wird, von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass die Antragsteller sie verstehen.
- Anspruch auf Rechtsberatung und -vertretung im Asylverfahren (Artikel 22 AVR): Die Antragsteller werden über die Möglichkeit unterrichtet, Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch zu nehmen.

⁽¹³⁾ [Verordnung \(EU\) Nr. 603/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

⁽¹⁴⁾ Weiterführende Informationen über die Aufnahmebedingungen sind dem [EASO-Leitfaden zu Aufnahmebedingungen: operative Normen und Indikatoren](#) vom September 2016 zu entnehmen.

In diesem Zusammenhang wird Ihnen auch mitgeteilt, unter welchen Bedingungen Rechtsberatung und -vertretung bereitgestellt werden, wie Sie vorgehen müssen, um einen diesbezüglichen Antrag zu stellen, und welche Regelungen für die Bearbeitung dieser Anträge gelten.

- Recht, mit dem UNHCR oder anderen Organisationen, die für Antragsteller auf internationalen Schutz Rechtsberatung oder sonstige Beratungsleistungen erbringen, Verbindung aufzunehmen (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c AVR).
- Recht auf angemessene Unterstützung, wenn die Fähigkeit des Antragstellers, seine Rechte in Anspruch zu nehmen und seinen Pflichten nachzukommen, aufgrund individueller Umstände eingeschränkt ist und er daher besondere Verfahrensgarantien benötigt (Artikel 24 AVR).
- Recht auf angemessene Unterstützung, wenn der Antragsteller aufgrund der speziellen Situation schutzbedürftiger Personen besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat (Artikel 21 ABR).
- Garantien für in Haft befindliche Antragsteller (Artikel 9 Absatz 4 ABR): In Haft befindliche Antragsteller werden schriftlich über die Gründe für die Haft und die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren für die Anfechtung der Haftanordnung informiert. Des Weiteren wird der Antragsteller über die Möglichkeit unterrichtet, unentgeltlich Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch zu nehmen.

(iii) Informationen darüber, welche Folgen es haben kann, wenn Antragsteller ihren Pflichten nicht nachkommen und nicht mit den Behörden zusammenarbeiten

Da es sich auf das Prüfungsverfahren und die im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile auswirken kann, wenn der Antragsteller seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist es wichtig, dass dieser darüber informiert wird, welche Folgen es haben kann, wenn er nicht mit den Behörden zusammenarbeitet. In diesem Zusammenhang ist der Antragsteller insbesondere auf die folgenden Punkte hinzuweisen:

- Das Prüfungsverfahren wird unter Umständen eingestellt (Artikel 28 AVR). Der Antragsteller sollte darüber belehrt werden, dass das Prüfungsverfahren eingestellt werden könnte, wenn er Aufforderungen zur Vorlage von für den Antrag wesentlichen Informationen oder einer Aufforderung zur persönlichen Anhörung nicht nachkommt oder anderweitig während des Asylverfahrens untertaucht.
- Die Prüfung der für den Asylantrag maßgeblichen Anhaltspunkte könnte dadurch beeinträchtigt werden, dass der Antragsteller es versäumt, zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderliche Anhaltspunkte darzulegen (Artikel 4 Absatz 1 AR). Der Antragsteller sollte über seine Pflicht zur Begründung seines Antrags auf internationalen Schutz in Kenntnis gesetzt werden. Die Aussagen des Antragstellers müssen nicht durch Unterlagen oder sonstige Beweise gestützt werden, wenn er sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu begründen und in Zusammenarbeit mit der Asylbehörde alle ihm verfügbaren Anhaltspunkte darzulegen.
- Das Asylverfahren kann im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften beschleunigt werden, wenn der Antragsteller falsche Angaben oder Dokumente über seine Identität oder Staatsangehörigkeit vorgelegt hat oder Informationen oder Dokumente über seine Identität oder Staatsangehörigkeit verschwiegen bzw. zurückgehalten hat, um die Behörden zu täuschen (Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe c AVR). Verweigert der Antragsteller die Abnahme seiner Fingerabdrücke, so kann das Asylverfahren in Abhängigkeit von den nationalen Rechtsvorschriften unter Umständen ebenfalls beschleunigt werden (Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe i AVR).

- Ein Antragsteller darf in Haft genommen werden, um seine Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen oder um Beweise zu sichern, die für den Antrag relevant sind und ohne Haft unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr besteht (Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a und b ABR).
- Die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen können eingeschränkt oder in Ausnahmefällen entzogen werden, wenn der Antragsteller seinen Aufenthaltsort verlässt oder seinen Melde- und Auskunftspflichten oder Aufforderungen zu persönlichen Anhörungen nicht nachkommt (Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und b ABR).

(iv) Informationen über die geltende Frist für die Abwicklung des Prüfungsverfahrens

Der Antragsteller sollte über die Frist für die Abwicklung des Prüfungsverfahrens unterrichtet werden. Nach Artikel 31 AVR wird die Prüfung so rasch wie möglich und innerhalb von sechs Monaten nach der förmlichen Antragstellung zum Abschluss gebracht. Diese Frist darf unter bestimmten Umständen (z. B. in Situationen, in denen eine große Anzahl von Anträgen gleichzeitig gestellt wird, oder in besonders komplexen Fällen) verlängert werden; in diesem Fall ist der Antragsteller jedoch über die Verzögerung zu informieren.

(v) Möglichkeiten der Antragsteller zur Einhaltung ihrer Verpflichtung, die zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Angaben vorzulegen

Der Antragsteller sollte darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass eine persönliche Anhörung stattfinden wird, bei der er die zur Begründung seines Antrags erforderlichen Angaben darlegen kann (d. h. er kann erklären, warum er aus seinem Heimatland geflohen ist und warum er nicht zurückkehren kann).

Darüber hinaus kann der Antragsteller Unterlagen oder sonstige Beweise vorlegen, um seinen Antrag zu begründen. Daher ist der Antragsteller darüber zu informieren, welche Möglichkeiten ihm zur Verfügung stehen, um diese Beweise vorzulegen, und innerhalb welcher Frist die Beweise nach den nationalen Gepflogenheiten beizubringen sind. Muss der Antragsteller nach den nationalen Rechtsvorschriften alle Beweise so bald wie möglich nach der Antragstellung vorlegen, sollten ihm diese Informationen zu einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens erteilt werden.

(vi) Folgen einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Rücknahme des Antrags

Der Antragsteller muss darüber informiert werden, dass das Prüfungsverfahren eingestellt wird, wenn er seinen Antrag auf internationalen Schutz zurücknimmt (Artikel 27 AVR zur ausdrücklichen Rücknahme des Antrags). Mit der Einstellung des Verfahrens endet auch der Anspruch auf die Asylbewerber gewährten Rechte, einschließlich der Berechtigung auf Verbleib in dem Mitgliedstaat, sofern nicht andere Gründe einen solchen Verbleib rechtfertigen.

Der Antragsteller sollte zudem darüber unterrichtet werden, dass das Prüfungsverfahren eingestellt oder sein Antrag abgelehnt werden kann, wenn die Behörden Grund zu der Annahme haben, dass er das Verfahren nicht weiter betreibt (Artikel 28 AVR zur stillschweigenden Rücknahme des Antrags). Grund für eine solche Annahme kann unter anderem dann bestehen, wenn der Antragsteller Aufforderungen

zur Vorlage von für den Antrag wesentlichen Informationen oder einer Aufforderung zur persönlichen Anhörung nicht nachgekommen oder untergetaucht ist oder seinen Aufenthaltsort oder den Ort seiner Ingewahrsamnahme ohne Genehmigung und ohne die Behörden zu kontaktieren verlassen hat. In Abhängigkeit von den nationalen Rechtsvorschriften kann das Prüfungsverfahren innerhalb einer bestimmten Frist wieder eröffnet werden, wenn sich der Antragsteller wieder bei den Behörden meldet.

D. Wie sollten die Informationen erteilt werden?

Die Informationen sollten sowohl individuell als auch durch die Bereitstellung allgemeiner Informationen an Orten erteilt werden, an denen sie Antragstellern und anderen Interessenträgern ohne Weiteres zugänglich sind.

Individuelle Bereitstellung von Informationen für die Antragsteller

Die Informationen sind schriftlich und in einer klaren und einfachen Form zu vermitteln. Standardisiertes Informationsmaterial (z. B. Merkblätter) sollte in mehreren relevanten Sprachen bereitgestellt werden.

Die schriftlichen Informationen sind durch mündliche Erläuterungen zu ergänzen. Dies ist besonders wichtig, da so der unterschiedlichen Lesekompetenz der Antragsteller Rechnung getragen wird und die Informationen an die besonderen Umstände jedes einzelnen Antragstellers angepasst werden können.

Die Informationen müssen in einer Sprache erteilt werden, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht, wobei es sich nicht um die Muttersprache des Antragstellers handeln muss.

Die Informationen werden an das Alter und die Aufnahmefähigkeit des Antragstellers angepasst, wobei dessen besonderen Bedürfnissen und individuellen Umständen Rechnung getragen wird.

Es ist wichtig, zu gewährleisten, dass der Antragsteller alle erteilten Informationen versteht. Im Zweifelsfall hat es sich bewährt, die Antragsteller zu bitten, die erteilten Informationen mit eigenen Worten zu wiederholen oder zusammenzufassen.

Ein weiteres bewährtes Verfahren ist es, den Antragstellern unterschiedliche Optionen für die Überprüfung des Status ihres Antrags auf internationalen Schutz anzubieten, darunter auch Online-Plattformen.

Verbreitung von Informationen

Informationen über die Standard-Registrierungsverfahren sollten jederzeit in den wichtigsten Sprachen verfügbar sein, wobei der unterschiedlichen Lesekompetenz und dem uneinheitlichen Bildungsniveau der Antragsteller Rechnung zu tragen ist.

Die Verbreitung der Informationen kann über unterschiedliche Medien erfolgen, wie beispielsweise über Poster mit Illustrationen, Merkblätter, Videos, mobile Anwendungen und spezielle Websites.

Websites und mobile Anwendungen bieten den Vorteil, dass die Informationen für die Antragsteller leichter zugänglich sind, da sie direkt über ihr Smartphone darauf zugreifen können. Hinzu kommt, dass in digitaler Form vorliegende Informationen unmittelbar aktualisiert werden können.

E. Wer erteilt die Informationen?

Für die Gewährleistung und Koordinierung der Bereitstellung von Informationen sind die Behörden verantwortlich (Artikel 12 AVR). Sie müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass die Antragsteller nicht nur von Ihnen Informationen erhalten, sondern auch von anderen im Asylbereich tätigen Behörden und Organisationen, die in Zusammenarbeit mit Ihnen Informationen erteilen können. In Abhängigkeit von der Struktur des nationalen Systems können die Informationen von den für die Registrierung und förmliche Antragstellung zuständigen Behörden, der Asylbehörde, den Aufnahmebehörden, Rechtsberatern und zivilgesellschaftlichen Organisationen bereitgestellt werden. In einigen Ländern sind zivilgesellschaftliche Organisationen mit den Behörden formelle Partnerschaften eingegangen, in deren Rahmen Informationen erteilt werden. In diesem Zusammenhang ist eine Koordinierung erforderlich, um sicherzustellen, dass dem Antragsteller einheitliche Informationen vermittelt werden.

F. Beantwortung von Fragen der Antragsteller

Nach der Erteilung von Informationen sollten die Antragsteller Gelegenheit erhalten, Fragen zur Registrierung sowie allgemein zum internationalen Schutz und zum Asylverfahren zu stellen.

Dies ist besonders wichtig, da so etwaige Zweifel der Antragsteller ausgeräumt und Gerüchte oder Falschinformationen widerlegt werden können, die diese möglicherweise gehört bzw. erhalten haben. Wichtig ist auch, dass Sie bei der Beantwortung der Fragen ausschließlich gesicherte Informationen weitergeben und den Antragsteller an andere Kollegen und/oder Behörden verweisen, wenn Sie sich nicht sicher sind.

Wichtige Punkte

- Das Recht auf Information ist eine der wichtigsten Garantien, die Antragstellern auf internationalen Schutz gewährt werden, und von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung eines fairen und wirksamen Asylverfahrens.
- Die Informationen sollten den Antragstellern so rechtzeitig erteilt werden, dass sie ihre Rechte in Anspruch nehmen und ihren Pflichten nachkommen können. Die Bereitstellung der Informationen kann zum einen individuell und zum anderen mithilfe von standardisiertem Informationsmaterial erfolgen, das den Antragstellern jederzeit zur Verfügung steht.
- Die Antragsteller sind mindestens über die Bedeutung des internationalen Schutzes, den Verlauf des Registrierungs- und Prüfungsverfahrens, ihre Rechte und Pflichten sowie die Frist für die Abwicklung des Prüfungsverfahrens zu unterrichten.
- Die Informationen sind an das Alter und/oder die Aufnahmefähigkeit des Antragstellers anzupassen, wobei dessen individuellen Umständen Rechnung zu tragen ist.
- Die Informationen sind den Antragstellern über unterschiedliche Kanäle sowie in verschiedenen Formaten und Sprachen zugänglich zu machen.

IV. Erhebung von Daten bei der Registrierung

A. Aufgaben der Registrierungsbeauftragten

Sie haben die Aufgabe, **genaue und zuverlässige Daten zu erheben und zu erfassen**. In diesem Zusammenhang sind Sie verpflichtet, den Antragsteller dabei zu unterstützen, etwaige Unstimmigkeiten oder Unklarheiten auszuräumen. Sie sollten proaktiv vorgehen und die Antragsteller unterstützen, damit sie eindeutige, vollständige und korrekte Angaben machen können. Sie sind jedoch **nicht für die Prüfung der Glaubwürdigkeit** der Angaben des Antragstellers zuständig. Die Glaubwürdigkeitsprüfung wird zu einem späteren Zeitpunkt von der zuständigen Behörde oder Stelle durchgeführt, in der Regel im Zuge der Prüfungsphase. Einige nationale Behörden haben spezialisierte Stellen eingerichtet, welche die Glaubwürdigkeit oder Zuverlässigkeit bestimmter Daten prüfen und beispielsweise Altersbestimmungen vornehmen oder Identitätsdokumente prüfen.

Selbst wenn Ihnen die Angaben des Antragstellers sehr unwahrscheinlich erscheinen, sollten Sie die Daten dennoch so erfassen, wie sie Ihnen vorgelegt werden. Sie sind jedoch dafür verantwortlich, solche Beobachtungen sachlich und objektiv zu vermerken und/oder Ihre Bedenken der zuständigen Stelle oder Behörde mitzuteilen. Hat ein Antragsteller beispielsweise das Erscheinungsbild eines Erwachsenen, gibt jedoch an, ein unbegleiteter Minderjähriger zu sein, sollten Sie sich zunächst vergewissern, ob möglicherweise Missverständnisse oder Unklarheiten bezüglich des Alters des Antragstellers vorliegen. Bleibt der Antragsteller bei seiner Aussage, nicht volljährig zu sein, sollten Sie das vom Antragsteller angegebene Alter erfassen. Sie sollten jedoch Ihren diesbezüglichen Zweifel vermerken und/oder den Fall an die für unbegleitete Minderjährige zuständige Stelle verweisen. Wenn Sie Ihre Zweifel vermerken, sollten Sie neutral und objektiv bleiben und Ihre Beobachtungen schriftlich festhalten. Statt beispielsweise festzustellen, dass der Antragsteller auf Sie einen eher „erwachsenen“ oder reifen Eindruck macht, beschreiben Sie die Beobachtungen, aufgrund derer dieser Eindruck entstanden ist, indem Sie erklären, dass der Antragsteller die ihm im Registrierungsgespräch gestellten Fragen differenziert beantwortet und sich dabei auf den Kern der einzelnen Fragen konzentriert hat. In Abhängigkeit von der Struktur des nationalen Systems obliegt die Prüfung der Glaubwürdigkeit des vom Antragsteller angegebenen Alters der für unbegleitete Minderjährige zuständigen Stelle oder (spezialisierten) Sachbearbeitern.

Dieselbe Vorgehensweise empfiehlt sich, wenn ein Antragsteller Dokumente vorlegt, die gefälscht zu sein scheinen. Sie sollten diese Dokumente registrieren und dazu die in Ihrem nationalen Registrierungsverfahren vorgesehenen Fragen stellen, um beispielsweise in Erfahrung zu bringen, wann und wie der Antragsteller in den Besitz der Dokumente gelangt ist. Darüber hinaus sollten Sie Ihre Beobachtungen auf den Dokumenten vermerken und diese gegebenenfalls an die für die Prüfung der Echtheit von Dokumenten zuständige Behörde oder Stelle weiterleiten.

Genauigkeit und Effizienz sind im Registrierungsverfahren von ausschlaggebender Bedeutung. Die erhobenen Daten müssen richtig und zuverlässig sein, sodass der Sachbearbeiter, der die persönliche Anhörung durchführt, auf den grundlegenden personenbezogenen Daten, die bei der Registrierung erhoben wurden, aufbauen kann und nicht dieselben Fragen erneut stellen muss. Die Erhebung richtiger und zuverlässiger Daten bei der Registrierung ist auch wichtig, damit der Antrag von Beginn an dem geeigneten Prüfungsverfahren (Dublin-Verfahren, beschleunigtes oder vorrangig durchgeführtes Verfahren, Verweisung wegen Schutzbedürftigkeit usw.) zugewiesen wird. Übermäßige Eile im

Registrierungsverfahren kann sich zu einem späteren Zeitpunkt als kontraproduktiv erweisen. Um die Erhebung richtiger Daten sicherzustellen, müssen Sie sich die Zeit nehmen, um sich zu vergewissern, dass Namen richtig geschrieben sind, festhalten, was der Antragsteller sagt, und nicht, was er Ihrer Meinung nach sagen möchte, Daten sowohl nach dem vom Antragsteller verwendeten Kalender als auch nach dem gregorianischen (westlichen) Kalender notieren und sicherstellen, dass die Informationen vollständig sind und Sie die Aussagen des Antragstellers richtig verstanden haben.

Das Registrierungsverfahren kann effizient durchgeführt werden, wenn die Antragsteller vorab darüber informiert werden, was während der Registrierung von ihnen erwartet wird und was nicht, und ein gut strukturiertes Datenerhebungsverfahren eingesetzt wird.

B. Ziel der Datenerhebung

Die bei der Registrierung erhobenen Daten dienen unterschiedlichen Zwecken. In Abhängigkeit von der Struktur des nationalen Systems können die erhobenen Daten für die folgenden Zwecke verwendet werden:

- Feststellung oder Überprüfung der Identität und der Staatsangehörigkeit des Antragstellers durch die Erfassung personenbezogener und biometrischer Daten sowie von Angaben zu Identitätsdokumenten;
- Vorbereitung der persönlichen Anhörung durch die Asylbehörde: Um möglichst gut auf die persönliche Anhörung vorbereitet zu sein, ist es von maßgeblicher Bedeutung, sich auf zuverlässige personenbezogene Daten stützen zu können und einen umfassenden Überblick über das Profil, den Hintergrund und die familiären Bindungen des Antragstellers zu haben – damit ist es auch möglich, den Fall dem am besten geeigneten Sachbearbeiter zuzuweisen, da einige Mitarbeiter möglicherweise spezielle Schulungen durchlaufen haben oder auf die Prüfung bestimmter Arten von Anträgen spezialisiert sind;
- Unterrichtung der Asylbehörde über die Art des Asylantrags, sodass dieser bereits zu Beginn des Asylverfahrens dem geeigneten Verfahren zugewiesen werden kann, wie beispielsweise einem regulären, vorrangig durchgeführten oder beschleunigten Verfahren oder einer Zulässigkeitsprüfung;
- rechtzeitige Feststellung möglicher Dublin-Fälle, sodass diese zeitnah zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Staates an die Dublin-Behörde verwiesen werden können;
- Ermittlung von Antragstellern, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, und gegebenenfalls Verweisung dieser Antragsteller an spezialisierte Stellen und/oder Organisationen. Wird festgestellt, dass besondere Verfahrensgarantien benötigt werden, muss der Registrierungsbeauftragte diese bei der Durchführung des Registrierungsverfahrens berücksichtigen;
- in Abhängigkeit von der Struktur des nationalen Systems: Ermittlung von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme, sodass sie einfacher in ein Verfahren verwiesen werden können, in dessen Rahmen beurteilt und festgestellt wird, welche besondere Unterstützung sie unter Umständen bei der Aufnahme benötigen.

C. Registrierungsgespräch

Im Registrierungsgespräch werden zu Beginn des Verfahrens beim Antragsteller zuverlässige Daten erhoben. Da Sie unter Umständen die erste Person sind, auf die der Antragsteller im Zusammenhang mit dem Asylverfahren trifft, ist es wichtig, bei dem Gespräch eine neutrale Haltung einzunehmen, um die Bereitschaft des Antragstellers zur Zusammenarbeit zu verbessern, eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen und korrekte Informationen bereitzustellen.

Zunächst müssen Sie dem Antragsteller den Zweck und Kontext des Gesprächs erklären. Es empfiehlt sich, den Antragsteller vor dem Gespräch über das Asylverfahren zu informieren. Die diesbezüglichen Informationen könnten zu Beginn des Gesprächs durch klare und einfache mündliche Erklärungen ergänzt werden. Sie sollten sich stets vergewissern, dass der Antragsteller die erteilten Informationen verstanden hat, und ihm Gelegenheit geben, weitere Fragen zum Asylverfahren zu stellen. Wird ein Dolmetscher benötigt, sollten Sie sicherstellen, dass sich dieser und der Antragsteller gegenseitig verstehen. Denken Sie daran, den Antragsteller aufzufordern, es Ihnen zu sagen, wenn er eine von Ihnen gestellte Frage nicht versteht oder nicht beantworten kann.

Da das Registrierungsgespräch die Grundlage für die persönliche Anhörung darstellt, ist es wichtig, zuverlässige Daten zu erheben, sodass zu Beginn der persönlichen Anhörung nicht erneut dieselben Fragen gestellt werden müssen. Es ist wichtig, dass Sie die Aussagen des Antragstellers schriftlich festhalten, auch wenn sie Ihnen widersprüchlich oder unwahrscheinlich erscheinen, um Klarstellung bitten, wenn Ihnen eine Aussage des Antragstellers ungenau zu sein scheint, Ihre Fragen möglichst einfach formulieren, dem Antragsteller Gelegenheit geben, sich zur Niederschrift des Gesprächs zu äußern, und sicherstellen, dass alle Dolmetscher ihre Zuständigkeiten und ihre Rolle im Rahmen des Gesprächs kennen. Sie können die mündlichen Aussagen des Antragstellers auch aufzeichnen, sofern Sie ihn im Vorfeld des Gesprächs darüber unterrichtet haben (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f AVR). Die regelmäßige Kommunikation zwischen Registrierungs- und Asylbehörde stellt ein bewährtes Verfahren dar, da sie den Austausch darüber ermöglicht, wie die im Rahmen des Registrierungsverfahrens eingeholten Informationen in die persönliche Anhörung einfließen können.

Alle EU+-Staaten erheben bei der Registrierung grundlegende personenbezogene Daten der Antragsteller. Hierzu zählen Name, Geburtsdatum und -ort sowie Staatsangehörigkeit des Antragstellers, Informationen über Identitätsdokumente, Geschlecht, Personenstand und Kontaktdaten sowie Angaben über ethnische Herkunft, Religion, Gesundheitszustand, Bildungsstand und Beruf. In der Regel werden darüber hinaus Angaben zum Herkunftsort, zur Reiseroute und zu den Transportmitteln erhoben, mit denen der Antragsteller in den EU+-Staat gelangt ist. Zudem hat es sich bewährt, in dieser Phase alle Länder zu erfassen, in denen der Antragsteller zuvor seinen Wohnsitz hatte oder sich aufgehalten hat. Des Weiteren werden bei der Registrierung oftmals auch Daten über Familienangehörige und den Asylantrag erfasst.

Zwischen den einzelnen EU+-Staaten bestehen teilweise erhebliche Unterschiede im Hinblick auf den Umfang der zum Zeitpunkt der Registrierung und/oder förmlichen Antragstellung erhobenen Informationen. Grundsätzlich ist festzustellen, dass Staaten, deren Asylverfahren Zuweisungs- und Vorauswahlmechanismen vorsehen, bei der Registrierung mehr Daten erheben als Länder, in denen es keine solchen Mechanismen gibt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass diese Daten benötigt werden, um zu bestimmen, welchem erstinstanzlichen Verfahren ein Antrag zugewiesen wird, beispielsweise einem regulären, vorrangig durchgeführten, beschleunigten oder Grenzverfahren, einer Zulässigkeitsprüfung oder dem Dublin-Verfahren.

Bewährtes Verfahren

Wenn die Datenerhebung abgeschlossen und das Registrierungsformular/Formular der förmlichen Antragstellung vollständig ausgefüllt ist, werden die Angaben vom Antragsteller mit Unterstützung eines Dolmetschers gegengelesen und überprüft. So können Berichtigungen oder Ergänzungen vorgenommen und etwaige Unstimmigkeiten geklärt werden.

Damit wird sichergestellt, dass im Rahmen des Registrierungsverfahrens zuverlässige Daten erfasst werden. Diese wiederum tragen dazu bei, dass im weiteren Verlauf des Asylverfahrens unnötige Missverständnisse und Irritationen vermieden werden, eine wirksamere Vorbereitung der persönlichen Anhörung möglich ist und bei der persönlichen Anhörung nicht auf grundlegende Fragen zurückgekommen werden muss, die bereits bei der Registrierung gestellt wurden.

Nach der Bestätigung seiner Angaben muss der Antragsteller das Registrierungsformular/Formular der förmlichen Antragstellung unterzeichnen, das anschließend entsprechend dem nationalen System gemeinsam mit allen anderen im Zuge des Verfahrens vorgelegten Dokumenten in seine elektronische Akte und die Papierakte aufgenommen werden sollte.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in Abhängigkeit von der nationalen Praxis für jeden Familienangehörigen, einschließlich Minderjähriger, ein gesondertes Registrierungsformular/Formular der förmlichen Antragstellung erforderlich ist, auch wenn der Antrag als Familie gestellt wird.

Am Ende des Gesprächs sollte der Antragsteller über die nächsten Schritte und den möglichen Zeitrahmen des Prüfungsverfahrens informiert werden. Darüber hinaus sollte er darüber unterrichtet werden, wie er über den Termin der persönlichen Anhörung in Kenntnis gesetzt wird und wann diese voraussichtlich stattfinden wird.

Bewährtes Verfahren

Das von der norwegischen Einwanderungsbehörde entwickelte Selbstregistrierungssystem ist ein bewährtes Verfahren, das das Registrierungsgespräch ergänzt und über das Antragsteller auf internationalen Schutz ihre personenbezogenen Daten in einer kontrollierten Umgebung vorab in der nationalen Datenbank registrieren lassen können. Das Tool wurde entwickelt, um Situationen zu bewältigen, in denen zahlreiche Anträge auf internationalen Schutz gestellt werden, indem die Behörden dabei unterstützt werden, eine große Zahl von Neuankömmlingen zeitgleich zu registrieren, ohne übermäßig viele Dolmetscher und andere Humanressourcen zu binden. Dies trägt dazu bei, den typischen Engpass in der Anfangsphase des Asylverfahrens zu vermeiden.

Das Tool basiert auf einer Software, die auf Computern, Tablets und künftig möglicherweise auch Smartphones eingesetzt werden kann. Die Antragsteller folgen der Anleitung auf dem Bildschirm, die auch eine Erläuterung ihrer Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Registrierungsverfahren umfasst. Die Anleitung ist in 16 Sprachen verfügbar, sodass 90 % der Muttersprachen der in Norwegen ankommenden Antragsteller abgedeckt sind. Zunächst geben die Antragsteller über eine an die verwendete Sprache angepasste virtuelle Tastatur ihre personenbezogenen Daten sowie Informationen über ihre Reiseroute und ihre Familie ein. Zudem nehmen sie mithilfe der Anwendung ein Foto von sich auf. Abschließend prüfen die Antragsteller ihre Angaben, bevor sie das Registrierungsformular elektronisch einreichen und ihnen eine automatisch generierte eindeutige Fallnummer zugewiesen wird. Nach dem Ausfüllen des Selbstregistrierungsformulars erfolgt eine weitere Identifizierung, indem die Antragsteller bei den Behörden persönlich vorstellig werden, um ihre Identitätsdokumente einzureichen und ihre Fingerabdrücke abnehmen zu lassen.

Das Selbstregistrierungssystem kann für die Erstellung von Fallprofilen eingesetzt werden, um die Anträge zu Beginn des Asylverfahrens unmittelbar den geeigneten Prüfungsverfahren zuzuweisen. Diese Option ist skalierbar, das heißt, sie kann als Notfallmaßnahme eingesetzt werden, um sicherzustellen, dass die Asylanträge innerhalb der gesetzlichen Fristen eingereicht werden, und zugleich in erheblichem Maße Humanressourcen einzusparen. Darüber hinaus wird die Selbstregistrierung als eine Möglichkeit erachtet, die Antragsteller zu einer aktiveren Mitwirkung an ihrem Antragsverfahren zu veranlassen.

[Anhang 1 „Angaben bei der Registrierung“](#) bietet einen umfassenden Überblick über die Daten, die im Rahmen der Registrierung und/oder förmlichen Antragstellung erhoben werden können.

Einschlägiges EASO-Instrument

Im EASO-Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“ wird eine strukturierte Anhörungsmethode beschrieben, die in einem gewissen Maße auch für das Registrierungsgespräch hilfreich sein kann. Die folgenden Abschnitte sind für die Registrierungsphase besonders relevant.

- In Abschnitt 2 „Beginn der Anhörung“ werden Methoden vorgestellt, um zu Beginn der Anhörung eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen, den Antragsteller zu begrüßen und Informationen zu erteilen.
- In Abschnitt 3 „Durchführung der Anhörung“ wird erläutert, wie die Anhörungssituation zu handhaben ist und welche Haltung die anhörende Person einnehmen sollte, um die Bereitschaft des Antragstellers zur Mitarbeit zu verbessern. Darüber hinaus beinhaltet dieser Abschnitt Empfehlungen für den Einsatz unterschiedlicher Frageformen bei der Anhörung und die Möglichkeiten zur Klärung etwaiger Unstimmigkeiten.
- In Abschnitt 5 „Abschluss der Anhörung“ werden Möglichkeiten vorgeschlagen, die Anhörung abzuschließen, den Antragsteller über die nächsten Phasen des Prüfungsverfahrens zu informieren und ihm Gelegenheit zu geben, sich zur Niederschrift der Anhörung zu äußern.

Auf der [Website des EASO](#) können unterschiedliche Sprachfassungen des Praxisleitfadens abgerufen werden.

Im Besitz der Antragsteller befindliche Dokumente

Die Antragsteller sollten aufgefordert werden, den Behörden alle in ihrem Besitz befindlichen Dokumente vorzulegen, um ihren Antrag zu begründen und es den Behörden zu ermöglichen, ihre Identität und Staatsangehörigkeit zu überprüfen und ihre persönlichen Umstände sowie ihren Hintergrund festzustellen⁽¹⁵⁾. Zu diesen Dokumenten zählen unter anderem Identitäts- und Reisedokumente (Personalausweis und/oder Reisepass), Personenstandsurkunden (z. B. Familienbuch, Geburtsurkunden, Sterbeurkunden und/oder Heiratsurkunden), Dokumente, aus denen der Aufenthaltsort und die Reiserouten hervorgehen, sowie alle Nachweise, die den Asylantrag stützen könnten (z. B. ein Mitgliedsausweis einer bestimmten politischen oder zivilgesellschaftlichen Organisation oder ein Haftbefehl).

Der Antragsteller wird aufgefordert, seine Originaldokumente vorzulegen, da diese seine Identität oder seinen Hintergrund belegen und möglicherweise besser geeignet sind als Kopien, den Asylantrag zu begründen. Wenn der Antragsteller nicht über die Originaldokumente verfügt, jedoch im Besitz von Kopien ist, sollten Sie prüfen, aus welchem Grund die Originale nicht verfügbar sind und wie der Antragsteller an die Kopien gelangt ist.

Sie sollten schriftlich festhalten, welche Dokumente – insbesondere Reise- und Identitätsdokumente – nicht vom Antragsteller vorgelegt wurden. Sie sollten sich erkundigen, aus welchem Grund die Dokumente nicht verfügbar sind, und feststellen, ob der Antragsteller jemals im Besitz von Identitätsdokumenten war. Wurden für den Antragsteller Identitätsdokumente ausgestellt, sollten Sie ermitteln, wo sich diese Dokumente befinden und ob es möglich wäre, sie den Asylbehörden zu übermitteln. Ist der Antragsteller nicht im Besitz von Identitätsdokumenten, sollten Sie den Grund dafür feststellen und sich erkundigen, wie es dem Antragsteller gelungen ist, ohne diese Dokumente sein Herkunftsland zu verlassen und in Ihren EU+-Staat einzureisen.

Sie sollten den Antragsteller anhalten, fehlende Dokumente zu beschaffen, sofern dies unter den gegebenen Umständen machbar ist. Sie sollten jedoch unmissverständlich klarstellen, dass vom Antragsteller nicht erwartet wird, bei dem Versuch, die Dokumente zu beschaffen, sich selbst oder eine andere Person in Gefahr zu bringen, indem er sich beispielsweise an die Behörden seines Herkunftslandes wendet, obwohl dies mit einem Risiko verbunden ist.

Bewährtes Verfahren

Um die Antragsteller zur Vorlage von Identitätsdokumenten zu bewegen, hat die schwedische Einwanderungsbehörde für Antragsteller, die ihre Identität im Rahmen der förmlichen Antragstellung nicht nachweisen können, sogenannte „ID-Anweisungen“ eingeführt. Mit diesen Anweisungen, die auf die einzelnen Antragsteller zugeschnitten sind, erhalten diese die Aufgabe, weitere Unterlagen zu beschaffen, die ihre Identität oder ihr Herkunftsland belegen oder klären können. Kommt der Antragsteller den Anweisungen nicht nach, werden ihm unter Umständen bestimmte finanzielle Leistungen entzogen. Die Anweisungen werden ausschließlich im Zusammenhang mit dem Asylverfahren eingesetzt, und jede Entscheidung über die Kürzung finanzieller Leistungen kann vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden.

⁽¹⁵⁾ Nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b AVR sind die Antragsteller verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Dokumente, die für die Prüfung des Antrags sachdienlich sind, wie zum Beispiel ihren Reisepass, vorzulegen. Nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 AR können die Mitgliedstaaten die Antragsteller verpflichten, diese Dokumente zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Asylverfahrens vorzulegen.

Alle Dokumente sollten ordnungsgemäß registriert werden, indem sie kopiert und technische Informationen festgehalten werden, darunter das Vorlagedatum, Titel und Art des Dokuments sowie die Angabe, ob das Dokument im Original oder in Kopie vorgelegt wurde. Auch das Ausstellungsdatum, die ausstellende Behörde bzw. der Verfasser sowie der wesentliche Gegenstand des Dokuments sollten standardmäßig erfasst werden.

Häufig legen Antragsteller gescannte oder digitale Dokumente vor, die sie per E-Mail erhalten haben. Gescannte und digitale Dokumente sollten in gleicher Weise berücksichtigt werden wie Kopien.

Möchte ein Antragsteller viele Dokumente vorlegen, empfiehlt es sich, diese gemeinsam mit ihm durchzusehen, um gemeinsam zu entscheiden, welche Dokumente für das Asylverfahren relevant sind. Die zentrale Frage an den Antragsteller lautet, was er mit einem bestimmten Dokument beweisen möchte.

Liegen relevante Dokumente nur in einer Fremdsprache vor, muss eine Übersetzung angefordert werden. Es empfiehlt sich, zumindest Übersetzungen der wichtigsten Dokumente, etwa der Identitätsdokumente, und der wesentlichen Teile der Dokumente anfertigen zu lassen, wobei stets die Frage zu berücksichtigen ist, was der Antragsteller mit den Dokumenten beweisen möchte. Grundsätzlich ist es im Interesse der Asylbehörde, die Dokumente möglichst vollständig in Übersetzung vorliegen zu haben, da sich jedes Element des Dokuments als für die Prüfung der Kohärenz und Begründetheit des Antrags relevant erweisen kann.

Insgesamt hat es sich bewährt, dass die Asylbehörde vor der persönlichen Anhörung eine Übersetzung der (wesentlichen) Dokumente (und/oder der wesentlichen Teile der Dokumente) anfertigen lässt. So kann sich der Sachbearbeiter besser auf die Anhörung vorbereiten und bereits im Vorfeld Fragen vorbereiten, die er dem Antragsteller während der Anhörung zu möglichen Unstimmigkeiten zwischen dessen Aussagen und den Dokumenten stellen kann.

Weiterführende Informationen über die Verfahren zur Prüfung der Echtheit von Dokumenten und ihre mögliche Verknüpfung mit dem Registrierungsverfahren sind den Erläuterungen in [Kapitel VIII, Abschnitt C „Prüfung der Dokumente“](#) zu entnehmen.

D. Biometrische Daten

Zu den bei der Registrierung/förmlichen Antragstellung erhobenen biometrischen Daten zählen Fotografien und Fingerabdrücke. In Abhängigkeit von der Struktur des nationalen Systems können weitere biometrische Daten erhoben werden, wie beispielsweise Irisscans oder Stimmaufnahmen. Oftmals wird die Stimme des Antragstellers nicht aufgenommen, um ihn zu identifizieren, sondern um seinen Dialekt und/oder seine Sozialisationsregion zu ermitteln.

Die Abnahme und Erfassung von Fingerabdrücken wird aufgrund ihrer technischen Aspekte in den meisten EU+-Staaten von spezialisierten Stellen oder Behörden vorgenommen.

Im Zusammenhang mit Fingerabdrücken kommt das Eurodac-System zum Einsatz. Die Fingerabdrücke werden in der Eurodac-Zentraldatenbank erfasst, um festzustellen, ob der Antragsteller bereits zu einem früheren Zeitpunkt in einem anderen EU+-Staat Asyl beantragt hat oder beim illegalen Überschreiten einer Außengrenze aufgegriffen wurde.

Weiterführende Informationen über die Erfassung von Fingerabdruckdaten und das Eurodac-System sind [Kapitel VIII, Abschnitt A „European Asylum Dactyloscopy Database \(Eurodac\)“](#) zu entnehmen.

Fingerabdrücke können auch in der Datenbank des Visa-Informationssystems (VIS) abgeglichen werden. Das VIS ist ein System für Entscheidungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Kurzaufenthaltsvisa oder Durchreisevisa für den Schengen-Raum. Das System enthält Informationen über in Schengen-Staaten gestellte Anträge auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt. Die nationalen Asylbehörden können die Datenbank konsultieren, um den für die Prüfung eines Antrags zuständigen EU+-Staat zu bestimmen.

Weiterführende Informationen über die Erfassung von Fingerabdruckdaten und das VIS sind [Kapitel VIII, Abschnitt B „Visa-Informationssystem \(VIS\)“](#) zu entnehmen.

Bewährtes Verfahren

Um Betrug vorzubeugen, aber auch um sicherzustellen, dass das Gesichtsbild des Antragstellers aktuell und von guter Qualität ist, könnte die Registrierungsbehörde selbst ein Foto aufnehmen, statt den Antragsteller aufzufordern, ein Foto einzureichen.

Da alle biometrischen Systeme ihre eigenen Defizite aufweisen, kann ein multimodaler Ansatz, bei dem unterschiedliche biometrische Daten erhoben werden, eine gute Strategie darstellen.

E. Registrierung von Angaben zur Person

Zwar ist es von maßgeblicher Bedeutung, dass die bei der Registrierung eingeholten Daten richtig und zuverlässig sind, jedoch gibt es im Zusammenhang mit dem Asylverfahren eine Reihe von Hürden, die dazu führen können, dass unvollständige oder ungenaue Daten erhoben werden. Dies können sprachliche Hürden, kulturelle Normen und/oder das Alter des Antragstellers sein.

Ihre Aufgabe ist es, den Antragsteller dabei zu unterstützen, klare Aussagen zu treffen, und die Vollständigkeit und Korrektheit der bereitgestellten Daten zu gewährleisten.

Dieser Abschnitt beinhaltet Orientierungshilfen, Beispiele für bewährte Verfahren und Empfehlungen zu praktischen Problemen, auf die Sie bei der Erhebung und Erfassung der Angaben des Antragstellers stoßen könnten. Es wird dringend empfohlen, dass die Behörden neben diesen allgemeinen Hinweisen auch nationale Leitfäden bereitstellen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten einheitlich und unter Berücksichtigung der spezifischen praktischen Gegebenheiten im Herkunftsland erfasst werden.

Name des Antragstellers

Legt der Antragsteller einen Reisepass oder ein ähnliches Identitätsdokument vor, halten Sie den Namen des Antragstellers so fest, wie er in diesem Dokument dargestellt ist. Ist kein Reisepass verfügbar, könnten in Abhängigkeit vom Herkunftsland beispielsweise nationale Identitätsdokumente oder Geburtsurkunden herangezogen werden, denen die Bestandteile und Schreibweise des Namens des Antragstellers zu entnehmen sind. Ist der Antragsteller nicht im Besitz von Identitätsdokumenten, erfassen Sie den Namen nach den Angaben des Antragstellers.

Es empfiehlt sich, dass die nationalen Behörden herkunftsländerspezifische Leitlinien zur Registrierung von Namen bereitstellen, um sicherzustellen, dass die Namensbestandteile einheitlich und in einer

übereinstimmenden Schreibweise erfasst werden. In diesen Leitlinien kann eine Hierarchisierung der unterschiedlichen Identitätsdokumente entsprechend den Gepflogenheiten in den einzelnen Herkunftsländern vorgenommen werden. Hinsichtlich der üblichen Namensbestandteile und ihrer Schreibweise bestehen Unterschiede zwischen den Herkunftsländern. In mehreren Ländern Zentralasiens, im Nahen und Mittleren Osten sowie in Teilen Afrikas bestehen Namen traditionell aus einem bei der Geburt gegebenen Vornamen und einem Familiennamen, der sich aus den Namen des Vaters (an erster Stelle) und des Großvaters (an zweiter Stelle) zusammensetzt. Bei Namen, die traditionell mehrere Bestandteile haben, kann in den Leitlinien angegeben werden, welche Bestandteile im Registrierungsformular als Vorname bzw. als Nachname einzutragen sind.

Antragsteller mit mehreren Namen

Es ist möglich, dass Antragsteller mehr als einen Namen haben. Hierfür sind mehrere Gründe denkbar. In manchen Ländern ist unter Umständen im Reisepass oder anderen Identitätsdokumenten ein anderer als der traditionelle Name angegeben. So werden beispielsweise traditionell die Namen des Vaters und des Großvaters als Familienname verwendet, während im Reisepass der Name des Stammes als Familienname angegeben ist. Infolgedessen kann der Antragsteller zwei Namen haben, von denen einer im Alltag und der andere zu amtlichen Zwecken verwendet wird.

Möglicherweise werden Antragsteller in amtlichen Datenbanken und Registern unter unterschiedlichen Namen geführt oder geben selbst unterschiedliche Namen an, unter denen sie in ihrem Herkunftsland bekannt sind. Denkbar ist auch, dass Antragsteller vorsätzlich einen falschen Namen angegeben oder sich unrechtmäßig die Identität einer anderen Person angeeignet haben. In diesen Fällen sollten die zusätzlichen Namen als Aliasnamen festgehalten werden.

Ebenso sollten die in unterschiedlichen Identitätsdokumenten angegebenen Namensvarianten – insbesondere Abweichungen in Schreibweise, Übertragung und Erfassung – als Aliasnamen erfasst werden, damit die Person zu einem späteren Zeitpunkt auch dann in der Datenbank identifiziert werden kann, wenn nur eines der Identitätsdokumente verfügbar ist. Darüber hinaus ist der Antragsteller zu den möglichen Gründen für solche Abweichungen anzuhören. Anschließend sollten seine Erklärungen im Registrierungsformular festgehalten und etwaige Unstimmigkeiten für die Asylbehörde vermerkt werden.

Transliteration: Der Name des Antragstellers ist nicht in lateinischer Schrift angegeben

Transliteration ist die Übertragung eines Namens aus einer Schrift in eine andere. Sie ist erforderlich, wenn der Name eines Antragstellers beispielsweise in arabischer, kyrillischer oder amharischer Schrift angegeben ist. Da es keine für alle Sprachen standardisierten Systeme für die Transliteration in lateinische Schrift gibt, werden manche Buchstaben, Zeichen oder Laute in Abhängigkeit von der bei der Transliteration verwendeten Sprache möglicherweise unterschiedlich wiedergegeben. So entspräche beispielsweise der Laut /u/ im Französischen „ou“, im Englischen „oo“ und im Deutschen „u“.

Eine geeignete Regelung für die Transliteration könnte die folgenden Schritte vorsehen.

1. Erfassen Sie den transliterierten Namen in der Form, in der er im Reisepass des Antragstellers angegeben ist.
2. Hat der Antragsteller keinen Reisepass, erfassen Sie den transliterierten Namen in der in anderen amtlichen Dokumenten angegebenen Form.

3. Ist der Antragsteller nicht im Besitz amtlicher Dokumente, in denen sein Name in lateinischer Schrift angegeben ist, ziehen Sie das geltende nationale Transliterationssystem heran.
4. Wenn es kein amtliches Transliterationssystem gibt und der Antragsteller über hinreichende Schreibfertigkeit in einer Sprache verfügt, für die die lateinische Schrift verwendet wird, bitten Sie ihn, seinen Namen zu transliterieren.
5. Ist der Antragsteller hierzu nicht in der Lage, ziehen Sie einen Dolmetscher hinzu. Als Bezugspunkt sollten Sie in jedem Fall den Namen in der Form erfassen, in der er in der Originalsprache dargestellt ist.

Bewährtes Verfahren

Das deutsche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verwendet für die Transliteration von in arabischen Schriften dargestellten Namen in lateinische Schrift ein Transliterationstool. Die Antragsteller geben ihren Namen über eine arabische Tastatur in das Tool ein, und das System transliteriert diesen Namen in lateinische Schriftzeichen. Das Tool wird in den ersten Phasen des Asylverfahrens eingesetzt, darunter auch bei der Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz, wenn der Name des Antragstellers in seiner individuellen Fallakte erfasst wird. Das Tool bietet weitere Funktionen, die bei der Prüfung der Herkunft des Antragstellers herangezogen werden können.

Geburtsdatum und Geburtsort des Antragstellers

Ein bewährtes Verfahren zur Gewährleistung einer einheitlichen Erfassung der den Geburtsort betreffenden Daten bei der Registrierung besteht darin, den Ort systematisch auf derselben Ebene zu erfassen (Dorf, Kommune, Teilbezirk usw.) und zusätzlich die Provinz, die Region oder das Gouvernement des Geburtsortes anzugeben. Durch die Bereitstellung herkunftsländerspezifischer Aufstellungen der Regionen, Provinzen, Gouvernements und/oder wichtigsten Orte könnte eine einheitliche Schreibweise von Orten sichergestellt werden.

Der Antragsteller kennt sein Geburtsdatum nicht

Gibt der Antragsteller an, sein Geburtsdatum nicht zu kennen, müssen Sie in Erfahrung bringen, was er über sein Geburtsdatum weiß, wie etwa das Jahr, die Jahreszeit und/oder den Monat seiner Geburt.

Bei annähernd volljährigen und anderen minderjährigen Antragstellern ist es wichtig, bei der Erfassung eines vollständigen Geburtsdatums immer das letztmögliche Datum des Zeitraums festzuhalten, in dem der Antragsteller mit hinreichender Sicherheit geboren ist. Weiß der Antragsteller beispielsweise, in welchem Monat er geboren ist, so wird der letzte Tag dieses Monats als geschätztes Geburtsdatum erfasst. Ist dem Antragsteller bekannt, in welcher Jahreszeit er geboren ist, wird der letzte Tag des betreffenden Quartals festgehalten. Weiß der Antragsteller nur, in welchem Jahr er geboren ist, wird der letzte Tag dieses Jahres vermerkt. Der letzte mögliche Tag des jeweiligen Zeitraums wird gewählt, damit Minderjährige nicht als Erwachsene behandelt werden, obwohl sie noch nicht volljährig sind.

In einigen EU+-Staaten wird ein geschätztes Geburtsdatum einschließlich Tag und Monat bestimmt, wenn das genaue Geburtsdatum nicht bekannt ist, um die Abwicklung grundlegender Angelegenheiten bei Behörden und Diensteanbietern zu erleichtern. Dabei sollte sichergestellt sein, dass das Geburtsdatum als geschätzt gekennzeichnet wird, um zu gewährleisten, dass es nicht genutzt werden kann, um eine falsche Identität zu schaffen. Die von den Antragstellern vorgelegten Dokumente enthalten möglicherweise Hinweise, die bei der Schätzung ihres Alters oder Geburtsdatums helfen.

Das Geburtsdatum/-jahr oder die Altersstufe können auch durch Fragen zu bestimmten zeitlichen Bezugspunkten eingegrenzt werden (so könnten die Antragsteller beispielsweise danach gefragt werden, ob sie sich an wichtige Ereignisse in ihrem Land erinnern). Sie sollten sich darum bemühen, sich mit dem Antragsteller auf ein Datum zu einigen. Stellen Sie sicher, dass der Antragsteller versteht, welches Datum letztlich als geschätztes Geburtsdatum festgehalten wird, und erklären Sie ihm, dass dieses Datum berichtigt werden kann, wenn der Antragsteller zu einem späteren Zeitpunkt Identitätsdokumente aus seinem Herkunftsland vorlegen kann. Wurde ein geschätztes Geburtsdatum bestimmt, müssen Sie im Registrierungsformular und/oder in der Datenbank eindeutig vermerken, dass es sich um eine Schätzung handelt, und beschreiben, wie das Datum ermittelt wurde.

Grundsätzlich ist es vorzuziehen, das Geburtsdatum des Antragstellers nicht als „unbekannt“ anzugeben, weil es wichtig ist, den Antragsteller einer bestimmten Altersgruppe – Kind, Heranwachsender, junger Erwachsener, Erwachsener oder ältere Person – zuzuordnen.

Im Herkunftsland des Antragstellers wird das Geburtsdatum nach einem anderen Kalender angegeben

In manchen Ländern werden andere als der gregorianische Kalender verwendet – beispielsweise der persische Kalender in Afghanistan und im Iran, der äthiopische Kalender in Äthiopien und Eritrea und der Bikram Sambat in Nepal sowie in mehreren Bundesstaaten Indiens. Die islamischen und hebräischen Kalender werden für religiöse Zwecke verwendet, während die arabischen Länder und Israel im zivilen Bereich den gregorianischen Kalender verwenden. Der chinesische Kalender ist ebenfalls für die Daten wichtiger Feiertage maßgeblich, während in der zivilen Verwaltung Chinas der gregorianische Kalender eingesetzt wird.

Es empfiehlt sich, den Antragsteller zu bitten, sein Geburtsdatum nach dem in seinem Herkunftsland geltenden Kalender anzugeben. Halten Sie das Geburtsdatum im Registrierungsformular sowohl nach diesem als auch nach dem gregorianischen Kalender fest. Gleiches gilt für andere Daten, die im Rahmen des Registrierungsverfahrens herangezogen werden, wie beispielsweise das Datum der Abreise aus dem Herkunftsland.

Ist das genaue Geburtsdatum des Antragstellers unbekannt, wird auch das geschätzte Geburtsdatum nach dem im Herkunftsland geltenden Kalender bestimmt, indem beispielsweise die Monate, Jahreszeiten und Jahre so verwendet werden, wie sie in diesem Kalender angegeben sind.

Im Internet ist eine Reihe guter Kalenderrechner verfügbar, beispielsweise

- für den [persischen Kalender](#),
- für den [äthiopischen Kalender](#),
- für den [nepalesischen Kalender](#).

Der Antragsteller gibt einen Geburtsort an, der im Herkunftsland schwer zu lokalisieren ist

Gibt der Antragsteller einen Geburtsort an, der im Herkunftsland schwer auszumachen oder zu lokalisieren ist, müssen Sie dem weiter nachgehen, indem Sie beispielsweise nach dem Landesteil, der Provinz/dem Gouvernement, Städten, Kommunen und bekannten Orten in der Nähe des Geburtsortes fragen.

Es hat sich bewährt, einen Online-Kartendienst zu nutzen (der von der für das Herkunftsland zuständigen Informationsstelle überprüft wurde), um den Geburtsort bei der Registrierung auf einer Karte zu lokalisieren, und darüber hinaus den Aufenthaltsort im Herkunftsland zu registrieren. Mitunter werden manche Orte in bestimmten häufig angegebenen Herkunftsländern von den für gewöhnlich verwendeten Kartendiensten, wie etwa Google Maps, nicht angezeigt.

Die folgenden spezialisierten Online-Kartendienste sind gut geeignet:

- [OpenStreetMap](#), eine interaktive Open-Source-Karte.
- [WeGo](#), eine virtuelle Satellitenkarte.
- Die von der Food Security and Nutrition Analysis Unit ([FSNAU](#)) speziell für Somalia bereitgestellten administrativen Karten.

Der Antragsteller kennt seinen Geburtsort oder sein Geburtsland nicht

Kennt der Antragsteller sein Geburtsland, jedoch nicht den genauen Geburtsort, können Sie zusätzliche Informationen einholen, indem Sie zunächst nach größeren und anschließend nach kleineren geografischen Gebieten fragen und sich erkundigen, woher der Antragsteller seine Informationen hat.

Das Geburtsland ist definiert als das Land des Wohnorts der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt oder, wenn dieses nicht bekannt ist, das Land, in dem die Geburt stattgefunden hat (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung zu Wanderungsstatistiken ⁽¹⁶⁾). Sie können den Antragsteller also fragen, wo seine Mutter zu unterschiedlichen Zeitpunkten ihres Lebens gelebt hat, wenn er seinen Geburtsort nicht kennt oder sich diesbezüglich unsicher ist.

Kann der Geburtsort nicht zweifelsfrei festgestellt werden, besteht ein bewährtes Verfahren darin, in Erfahrung zu bringen, woher die Eltern und andere Familienangehörige des Antragstellers stammen und wo sie gegenwärtig leben. So können Sie sich ein vollständigeres Bild von der familiären Herkunft und der gegenwärtigen Situation beispielsweise im Hinblick auf eine mögliche Verfolgung in der Vergangenheit verschaffen.

Ist das Geburtsland nicht bekannt, halten Sie es als „unbekannt“ fest. Sie sollten Informationen darüber einholen, aus welchen Gründen der Antragsteller sein Geburtsland nicht kennt, und seine Aussagen im Registrierungsformular/in der Datenbank erfassen.

Familienzusammensetzung

Die Familienzusammensetzung sollte niemals als gegeben hingenommen werden. Jede der familiären Bindungen muss überprüft werden. Stellt sich beispielsweise ein Paar mit einem oder mehreren Kindern vor, sollte individuell geprüft werden, ob der Mann und die Frau die biologischen Eltern jedes einzelnen Kindes sind.

⁽¹⁶⁾ [Verordnung \(EG\) Nr. 862/2007](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 23) und ihre Änderungsverordnung, [Verordnung \(EU\) 2020/851](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 1).

Der Antragsteller lebt in Polygamie

In manchen Gesellschaften kann eine Person rechtmäßig mit mehreren Personen zugleich verheiratet sein, während die nationalen Rechtsvorschriften der EU+-Staaten die Ehe nur mit einer Person gestatten. Polygamie oder die Ehe mit mehr als einer Person zugleich gilt zudem in mehreren EU+-Staaten als Straftat, sodass es keine Möglichkeit gibt, mehr als einen Ehegatten als rechtmäßig anzuerkennen. Lebt ein Antragsteller in Polygamie, kann daher nur ein Ehegatte als rechtmäßig anerkannt werden.

In den nationalen Rechtsvorschriften der EU+-Staaten sind unterschiedliche Verfahren vorgesehen, um zu bestimmen, welche Personen in polygamen Ehen als rechtmäßige Ehegatten zu betrachten sind. In einigen EU+-Staaten ist dies die Person, mit der der Antragsteller am längsten verheiratet ist, in anderen hingegen die Person, die als erster rechtmäßiger Ehegatte in das betreffende Land eingereist ist.

In Abhängigkeit von der in Ihrem Land maßgeblichen Begriffsbestimmung des rechtmäßigen Ehegatten können Sie entweder die Person, mit der der Antragsteller am längsten verheiratet ist, oder die Person, die als erster rechtmäßiger Ehegatte eingereist ist, im Registrierungsformular erfassen. Sind mehrere Ehegatten zeitgleich eingereist, sollte jede nicht als rechtmäßiger Ehegatte anerkannte Person einen eigenen Antrag auf internationalen Schutz stellen. Andere Ehegatten als der rechtmäßige Ehegatte werden in einem eigenen Abschnitt des Registrierungsformulars ebenfalls erfasst, wobei Angaben zur Person und das Datum der Eheschließung festgehalten werden.

Der Antragsteller gibt an, verheiratet oder geschieden zu sein, jedoch wurde die Eheschließung oder Scheidung nicht behördlich beurkundet

Häufig werden Ehen nach traditionellen oder religiösen Gebräuchen in Anwesenheit einer traditionellen oder religiösen Führungsperson geschlossen, wobei sie nicht immer rechtmäßig von einer Behörde beurkundet werden. Andere Paare leben möglicherweise ohne eine gesetzliche oder eine traditionelle oder religiöse Eheschließung zusammen. In einigen Ländern kann eine solche Form des Zusammenlebens unter Umständen rechtmäßig beurkundet sein.

Ob die Eheschließung oder Scheidung rechtmäßig beurkundet ist, bestimmt sich nach dem Recht des Landes, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, nach dem Recht seines Aufenthaltslandes. Die vom Antragsteller vorher erworbenen und sich aus dem Personenstand ergebenden Rechte müssten daher geachtet werden, sofern sie anerkannt werden und den nach dem im Aufnahmeland geltenden Recht vorgesehenen Formalitäten entsprechen (Artikel 12 der Flüchtlingskonvention⁽¹⁷⁾).

Sie können die Aussagen des Antragstellers bezüglich seiner Eheschließung oder Scheidung erfassen, einschließlich der Angabe, dass diese nicht behördlich beurkundet wurde. Darüber hinaus können Sie den Antragsteller fragen, was er genau meint, wenn er erklärt, verheiratet oder geschieden zu sein, und aus welchem Grund dies nicht behördlich beurkundet wurde.

⁽¹⁷⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, [Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), Vertragsserie der Vereinten Nationen, 1951, Bd. 189, S. 137.

Der volljährige Antragsteller hat ein Pflege- oder Adoptivkind, legt diesbezüglich aber keinen Beschluss nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht vor

Es ist wichtig, die Beziehungen und Bindungen zwischen dem Minderjährigen und dem/den Erwachsenen zu prüfen, um sicherzustellen, dass die Beziehung dem Kindeswohl dient. Sie sollten den Antragsteller fragen, auf welcher Grundlage die Adoption und/oder das Pflegeverhältnis beruht und wie es dazu kam, dass er die Sorge für den Minderjährigen übernommen hat. Zudem sollten Sie im Registrierungsformular festhalten, wer den Minderjährigen begleitet, beispielsweise eine Familie mit mehreren Kindern, ein Paar, ein alleinerziehender Elternteil oder eine ältere Person, und das Geschlecht des Minderjährigen und des/der begleitenden Erwachsenen vermerken.

Basiert die Adoption und/oder das Pflegeverhältnis auf einem nach dem Gewohnheitsrecht getroffenen oder nicht amtlichen Beschluss, sollten Sie den Minderjährigen an die für die Bestellung eines Vormunds zuständigen Behörden verweisen. Des Weiteren sollten Sie den Minderjährigen an die für die Würdigung des Kindeswohls zuständigen Kinderschutzbehörden verweisen. Dabei wird die Eignung und Bereitschaft des/der begleitenden Erwachsenen geprüft, den Minderjährigen zu betreuen, und festgestellt, ob das Wohlergehen des Minderjährigen bei dem/den begleitenden Erwachsenen gewährleistet ist.

Gibt es keine Anzeichen für Missbrauch oder Vernachlässigung, muss der Minderjährige während der Würdigung des Kindeswohls und der Entscheidungsfindung nicht von dem/den begleitenden Erwachsenen getrennt werden.

Sie sollten den Minderjährigen getrennt von dem/den begleitenden Erwachsenen registrieren, jedoch sollten deren Fälle mit dem des Minderjährigen verknüpft werden. In Abhängigkeit von den Gepflogenheiten in Ihrem Land ist in Erwägung zu ziehen, das Registrierungsgespräch in Anwesenheit des bestellten professionellen Vormunds durchzuführen.

Geben der Minderjährige und der/die begleitende(n) Erwachsene(n) an, dass eine Suche nach Familienangehörigen erforderlich ist oder gewünscht wird, können Sie den Minderjährigen an die hierfür zuständige Stelle verweisen.

Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit oder Staatsbürgerschaft ist definiert als die besondere rechtliche Bindung zwischen einer Person und ihrem Heimatstaat; sie wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben, unabhängig davon, ob diese durch Erklärung, Einbürgerungsoption, Eheschließung oder auf einem anderen Weg gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erfolgt (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung zu Wanderungsstatistiken). Die Staatsangehörigkeit ist im Zusammenhang mit dem internationalen Schutz ein zentraler Begriff, da die Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz auf das Land oder die Länder der Staatsangehörigkeit ausgerichtet ist. Ist der Antragsteller staatenlos, erfolgt die Prüfung im Hinblick auf das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts. Oftmals sind die Antragsteller nicht im Besitz von Dokumenten, die ihre Staatsangehörigkeit belegen, sodass Sie ihre Staatsangehörigkeit auf andere Weise feststellen müssen.

In den einzelnen EU+-Staaten gelten hinsichtlich der Frage, wann eine Staatsangehörigkeit (trotz fehlender Nachweise) als „festgestellt“ erachtet werden kann, unterschiedliche Vorgaben. Gleiches gilt für die zur Feststellung der Staatsangehörigkeit eines Antragstellers herangezogenen Verfahren. Zu diesen Verfahren zählen die Befragung zur Staatsangehörigkeit, die Authentifizierung der Dokumente,

die Überprüfung des Hintergrunds des Antragstellers sowie die Beurteilung der Sprachkenntnisse. Häufig werden diese Verfahren von spezialisierten Bediensteten oder Stellen oder von den für die persönliche Anhörung zuständigen Sachbearbeitern durchgeführt. Der Registrierungsbeauftragte hat die Aufgabe, zuverlässige Hinweise auf die Staatsangehörigkeit des Antragstellers zu geben und etwaige Unsicherheiten und/oder mögliche Hinweise auf eine Staatenlosigkeit zu vermerken.

Der Antragsteller hat mehrere Staatsangehörigkeiten oder könnte mehrere Staatsangehörigkeiten haben
Möglicherweise hat der Antragsteller mehrere Staatsangehörigkeiten. In diesem Falle sollten alle angegebenen Staatsangehörigkeiten erfasst werden. Es ist ein bewährtes Verfahren, systematisch alle Antragsteller zu fragen, ob sie mehr als eine Staatsangehörigkeit haben, da sie diese Information unter Umständen nicht von sich aus preisgeben. Es wird empfohlen, ein nationales Protokoll für Fälle einzuführen, in denen der Antragsteller mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, um festzulegen, mit welcher Staatsangehörigkeit der Antragsteller für statistische Zwecke erfasst wird. Gibt es diesbezüglich keine Regelungen, empfiehlt es sich, die zuletzt erworbene Staatsangehörigkeit als die „Haupt“-Staatsangehörigkeit für statistische Zwecke zu erfassen. Informationen über weitere Staatsangehörigkeiten sollten auch in die Akte des Antragstellers aufgenommen werden.

Der Antragsteller weiß nicht oder ist unsicher, welche Staatsangehörigkeit er hat
Möglicherweise sind die Antragsteller unsicher, welche Staatsangehörigkeit sie haben. Sind keine Identitätsdokumente verfügbar, in denen die Staatsangehörigkeit des Antragstellers angegeben ist, sollten Sie Fragen stellen, um die vom Antragsteller angegebene Staatsangehörigkeit festzustellen, oder etwaigen Hinweisen auf seine Staatenlosigkeit nachgehen. Bei diesen Fragen geht es nicht darum, die Glaubwürdigkeit der angegebenen Staatsangehörigkeit zu prüfen, sondern darum, etwaige **Zweifel zu ermitteln, die der Asylbehörde mitgeteilt werden sollten**.

Werden durch die Antworten des Antragstellers nicht alle Unsicherheiten ausgeräumt, sollten Sie die zuständige Behörde über Ihre Beobachtungen in Kenntnis setzen.

In diesem Falle sollten Sie die Staatsangehörigkeit des Antragstellers im Registrierungsformular als „angegebene/mutmaßliche Staatsangehörigkeit“ erfassen. Gibt der Antragsteller an, staatenlos zu sein, verfügt jedoch über keinerlei amtliche Dokumente, sollten Sie ihn als „nach eigenen Angaben/mutmaßlich staatenlos“ erfassen. Legt der Antragsteller Dokumente vor, die seine Staatenlosigkeit belegen, sollten Sie ihn als „staatenlos“ erfassen.

Um zu vermeiden, dass Anträge dem falschen Verfahren zugewiesen werden, und eine ordnungsgemäße Vorbereitung der persönlichen Anhörung zu ermöglichen, ist es wichtig, Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit und Hinweise auf eine Staatenlosigkeit zu einem frühen Zeitpunkt des Asylverfahrens zu ermitteln und im Zuge der Registrierung systematisch zu erfassen. Es wird empfohlen, alle im Laufe des Asylverfahrens erfassten Staatsangehörigkeiten im Versionsverlauf der Akte des Antragstellers zu vermerken.

Regelungen für die Änderung der vorherigen Angaben durch den Antragsteller

In den meisten EU+-Staaten können die personenbezogenen Daten nach Abschluss der förmlichen Antragstellung unter bestimmten Bedingungen geändert werden. In einigen Ländern muss der Antragsteller ein glaubwürdiges persönliches Dokument vorlegen, um seine personenbezogenen Daten

ändern zu lassen, während dies in anderen Ländern unter anderen Voraussetzungen möglich ist und beispielsweise eine Eigenerklärung des Antragstellers verlangt wird.

Es wird empfohlen, dass die nationalen Behörden Leitlinien für die Bedingungen bereitstellen, unter denen ein Antragsteller die bei der förmlichen Antragstellung erfassten Daten ändern kann.

Dabei sollte zwischen grundlegenden Änderungen von Angaben zur Person und kleineren Bearbeitungen zur Berichtigung menschlicher Fehler unterschieden werden. Zu den menschlichen Fehlern bei der Registrierung zählen beispielsweise Schreibfehler, nach einem anderen als dem gregorianischen Kalender angegebene Geburtsdaten sowie gleichnamige Geburtsorte, die in einem anderen Verwaltungsbezirk des Herkunftslandes liegen. Es gilt als bewährtes Verfahren, Änderungen von Angaben zur Person in der Datenbank zugänglich zu machen und dabei zu vermerken, wann, von wem und auf welcher Grundlage die Änderungen vorgenommen wurden.

Angaben zur Person, die sich grundlegend von den ursprünglichen Angaben des Antragstellers sowie den in externen Datenbanken und anderen zuverlässigen Quellen ermittelten Daten unterscheiden, können als Aliasdaten erfasst werden. Hierzu zählen alle Namen, unter denen der Antragsteller bekannt ist, einschließlich Geburtsnamen oder in inoffiziellen Funktionen verwendete Namen, sowie andere Angaben zur Person. Es gilt als bewährtes Verfahren, in der Datenbank ein spezielles Feld für Aliasangaben vorzusehen, sodass die Suchmaschine parallel nach aktuellen Namen, Aliasnamen und der Namenshistorie suchen kann.

F. Staatenlosigkeit

Was ist Staatenlosigkeit und warum ist sie wichtig?

Nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 ist ein Staatenloser „eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht“⁽¹⁸⁾. Diese Begriffsbestimmung ist für alle Vertragsparteien bindend. Die Formulierung „auf Grund seines Rechtes“ ist weit auszulegen und bezieht sich nicht nur auf Rechtsvorschriften, sondern auch auf Ministerialerlasse, Verwaltungsvorschriften, Anordnungen, die Rechtsprechung sowie gegebenenfalls das Gewohnheitsrecht⁽¹⁹⁾.

Staatenlosigkeit ist in den unterschiedlichsten Kontexten relevant, die nicht zwangsläufig mit der Migration in Zusammenhang stehen, und kann auf mehrere Faktoren zurückzuführen sein. Hierzu gehören diskriminierende Staatsangehörigkeitsgesetze und Praktiken (beispielsweise im Zusammenhang mit Rasse, Religion oder Geschlecht), ein lückenhaftes Staatsangehörigkeitsrecht, Staatennachfolge oder die Situation von Auswanderern und/oder deren Nachkommen, die ihre Staatsangehörigkeit verloren und nicht die Staatsangehörigkeit des Landes ihres gewöhnlichen Aufenthalts erworben haben.

⁽¹⁸⁾ UN-Generalversammlung, [Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen](#), 28. September 1954, Vereinte Nationen, Vertragssammlung, Band 360, S. 117; Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 606 UNTS 267, 31. Januar 1967 (in Kraft getreten am 4. Oktober 1967), im EU-Asylrecht als „Genfer Flüchtlingskonvention“ bezeichnet.

⁽¹⁹⁾ UNHCR, [Guidelines on Statelessness No 1: The definition of ‚Stateless Person‘ in Article 1\(1\) of the 1954 Convention Relating to the Status of Stateless Persons](#) (Richtlinien zur Staatenlosigkeit Nr. 1: Die Definition des Begriffs „Staatenloser“ in Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954), HCR/GS/12/01, 2012, Rn. 15.

Das Recht auf eine Staatsangehörigkeit ist ein grundlegendes Menschenrecht. Staatenlose haben nicht nur keine Staatsangehörigkeit, sondern sind oftmals auch mit anderen Formen von Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen konfrontiert, die sowohl Ursache als auch Folge von Vertreibung sein können. Zwar bleiben die meisten Staatenlosen in ihrem Geburtsland bzw. im Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts, manche suchen jedoch Schutz in anderen Ländern. Im letzteren Fall kann einem Staatenlosem nach der Anerkennungsrichtlinie internationaler Schutz als Flüchtling oder als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz gewährt werden.

Wird ein Staatenloser als Person anerkannt, die internationalen Schutz benötigt, ist es wichtig, seine Staatenlosigkeit zu beenden. Es ist denkbar, dass der Flüchtlingsstatus oder der subsidiäre Schutzstatus endet, ohne dass die Person eine Staatsangehörigkeit erworben hat. In diesen Fällen benötigt die betreffende Person weiterhin Schutz als Staatenloser. Darüber hinaus kann die Staatenlosigkeit von Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz Folgen für diese Personen und ihre Kinder haben. Beispielsweise haben Kinder von Staatenlosen mit Anspruch auf internationalen Schutz, die im Aufnahmeland geboren werden und keine andere Staatsangehörigkeit erwerben, nach dem Völkerrecht (und nach dem Staatsangehörigkeitsrecht vieler EU+-Staaten) Anspruch auf die Staatsangehörigkeit ihres Geburtslandes ⁽²⁰⁾.

Anzeichen für eine Staatenlosigkeit

Staatenlosigkeit ist nicht immer ohne Weiteres erkennbar. Staatenlose sind selten im Besitz von Nachweisen für ihre Staatenlosigkeit, sind sich möglicherweise nicht sicher, ob sie staatenlos sind, oder wissen unter Umständen nicht, dass sie Gefahr laufen könnten, bei ihrer Rückkehr staatenlos zu werden. Diese Gefahr besteht in Abhängigkeit von der Lage im Herkunftsland unter Umständen bei Personen aus Grenzregionen, in denen es aufgrund eines fehlenden Einwohnermeldewesens unklar ist, ob sie die Staatsangehörigkeit des einen oder des anderen Staates haben, bei Minderheiten und Bevölkerungsgruppen mit einer angeblichen oder tatsächlichen Bindung an einen anderen Staat, bei nomadischen Bevölkerungsgruppen sowie bei Bevölkerungsgruppen mit einer komplexen Vertreibungsgeschichte, die die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftslandes möglicherweise nur schwer nachweisen können, weil sie seit Generationen im Ausland leben.

Im europäischen Kontext geben die folgenden Profilgruppen häufig an, staatenlos zu sein:

- Palästinenser aus dem Nahen und Mittleren Osten sowie aus Nordafrika;
- Kurden aus Syrien und dem Irak;
- Bidun aus Kuwait und dem Irak;
- Rohingya aus Myanmar;
- Somalier aus Äthiopien.

Darüber hinaus kann die Tatsache, dass sich ein Antragsteller bei der Registrierung bezüglich seiner eigenen Staatsangehörigkeit unsicher ist, ein Hinweis darauf sein, dass er staatenlos sein könnte.

⁽²⁰⁾ UNHCR, [Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961](#), HCR/GS/12/01, 2012; Europarat, [Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit](#), Straßburg, Sammlung Europäischer Verträge Nr. 166, 1997.

Registrierung von Staatenlosen sowie von Personen, die Gefahr laufen, staatenlos zu sein

Es ist von maßgeblicher Bedeutung, Staatenlose möglichst frühzeitig zu erkennen, sodass ihnen der Schutz gewährt werden kann, den sie aufgrund ihrer Staatenlosigkeit benötigen. Die Feststellung, ob ein Antragsteller staatenlos ist, ist für die Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz entscheidend.

Bei der Registrierung ist es sehr wichtig, Informationen zu erheben und mögliche Fälle von Staatenlosigkeit zu ermitteln. Sie sollten bei allen Antragstellern Informationen über ihre Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeiten, eine mögliche Staatenlosigkeit, ihren Geburtsort und ihr Geburtsland einholen. Ist ein Antragsteller bezüglich seiner Staatsangehörigkeit unsicher, sollte dies vermerkt werden; zudem sollten in diesem Fall die Länder seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts⁽²¹⁾ erfasst werden. Bei der Registrierung von Familien ist es wichtig, diese Daten für **jeden einzelnen Familienangehörigen** zu erheben, d. h. sowohl für die Eltern als auch für die Kinder. Diese Informationen sind relevant, wenn anschließend festgestellt werden soll, ob eine Person von einem Staat aufgrund seines Rechtes als Staatsangehöriger anerkannt wird. Die Erhebung der personenbezogenen Daten der einzelnen Familienangehörigen ist zudem wichtig, weil es denkbar ist, dass Kinder staatenlos sind, obwohl ihre Eltern eine Staatsangehörigkeit besitzen. So gibt es beispielsweise weltweit 25 Staaten, in denen Frauen ihre Staatsangehörigkeit nicht ebenso wie Männer an ihre Kinder weitergeben können, weil sie aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gesetzlich diskriminiert werden. Das könnte bedeuten, dass Kinder staatenlos sind, wenn ihr Vater sie nicht anerkennt, unbekannt oder verstorben ist, sich nicht bei seiner Familie aufhält oder selbst staatenlos ist⁽²²⁾.

Wenn Antragsteller angeben, staatenlos zu sein, sind möglicherweise objektive Informationen verfügbar, die dies bestätigen (wenn sie beispielsweise einer bekanntermaßen staatenlosen Minderheit angehören, Dokumente vorlegen, die ihre Staatenlosigkeit bestätigen, oder einen Nachweis für den Entzug oder Verlust ihrer Staatsangehörigkeit bei sich haben). Sind solche objektiven Informationen verfügbar, welche die Staatenlosigkeit des Antragstellers bestätigen, sollte dieser als **staatenlos** erfasst werden (oder als **nach eigenen Angaben/mutmaßlich staatenlos**, wenn die nationalen Rechtsvorschriften Ihres Landes ein förmliches Verfahren vorsehen, in dem eine andere Behörde oder ein Gericht zunächst die Staatenlosigkeit prüfen und bestätigen muss, oder der Antragsteller keine amtlichen Dokumente für seine Staatenlosigkeit vorlegt). Zudem sollte das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts festgehalten werden.

Darüber hinaus gibt es Fälle, in denen der Antragsteller nicht weiß, welche Staatsangehörigkeit er hat, oder sich diesbezüglich unsicher ist. In diesen Fällen sollte die Tatsache, dass die betreffende Person **staatenlos sein könnte** oder **Gefahr läuft, staatenlos zu sein**, ebenfalls im Registrierungsformular vermerkt werden, indem der Antragsteller als mutmaßlich staatenlos erfasst wird. Das Land oder

⁽²¹⁾ Die Tatsache, dass ein Staatenloser in einem Staat seinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ oder „Aufenthalt“ hat, impliziert, dass er sich in diesem Staat laufend und dauerhaft aufhält. Unter einem „gewöhnlichen Aufenthalt“ versteht man einen dauerhaften, tatsächlichen Aufenthalt. Darunter fallen Staatenlose, die über einen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügen, sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die sich in einem Land niedergelassen haben, sich dort seit mehreren Jahren befinden und erwarten, sich weiterhin in diesem Land aufzuhalten (vgl. UNHCR, *Handbuch über den Schutz staatenloser Personen*, Genf, 2014 (deutsche Version 2016), Rn. 139).

⁽²²⁾ Diese Staaten sind die Bahamas, Bahrain, Barbados, Brunei, Burundi, Eswatini, Iran, Irak, Jordanien, Kiribati, Kuwait, Libanon, Liberia, Libyen, Malaysia, Mauretanien, Nepal, Oman, Katar, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Syrien, Togo und die Vereinigten Arabischen Emirate.

die Länder des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts sollten ebenfalls festgehalten werden, um die Weiterverfolgung und die Verweisung in das Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit zu erleichtern. Es empfiehlt sich nicht, die Staatenlosigkeit einer Person bereits bei der Registrierung festzustellen. Die Prüfung der Staatenlosigkeit ist zeitaufwändig, kann komplex und schwierig sein und erfordert unter Umständen umfassende Nachforschungen bei den Behörden der Länder, zu denen eine Person eine relevante Bindung hat. Sie sollte nur von einer zuständigen Behörde mit Entscheidungskompetenz und erst zu einem geeigneten Zeitpunkt nach der abschließenden Prüfung des Asylantrags vorgenommen werden.

Das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts ist das Land, in dem sich der Antragsteller rechtmäßig oder unrechtmäßig aufgehalten hat. Dabei handelt es sich in der Regel nicht um die Transitländer. Die Dauer des Aufenthalts und die Frage, wie weit dieser zurückliegt, sind von großer Bedeutung. Es ist möglich, dass ein Antragsteller mehrere Länder des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts hat. Unter Umständen ist das Land des gewöhnlichen Aufenthalts im Rahmen der Registrierung nicht ohne Weiteres festzustellen; daher empfiehlt es sich, alle Länder des vorherigen Aufenthalts, bei denen es sich nicht um reine Transitländer handelt, in umgekehrter Reihenfolge – d. h. vom jüngsten bis zum ersten – zu erfassen.

Um die Feststellung, ob eine Person **staatenlos sein könnte** oder **Gefahr läuft, staatenlos zu sein**, zu erleichtern und die korrekten Informationen zu erfassen, können bei der Registrierung weitere Fragen gestellt werden. Dies kann das Prüfungsverfahren vereinfachen, insbesondere in Fällen, in denen sich der Antragsteller nicht sicher ist, welche Staatsangehörigkeit er hat.

Im Folgenden sind Fragen aufgeführt, die gemeinsam mit den entsprechenden Dokumenten dazu beitragen können, staatenlose Antragsteller zu ermitteln, wenn sich diese bezüglich ihrer Staatsangehörigkeit unsicher sind. Die Aufstellung ist nicht erschöpfend.

Staatsangehörigkeit

- Welche Staatsangehörigkeit haben Sie Ihrer Meinung nach?
- Hatten Sie früher eine andere Staatsangehörigkeit?
- Welche Staatsangehörigkeiten hatten Ihre Eltern?
- Bitte beschreiben Sie, warum Sie unsicher sind, welche Staatsangehörigkeit Sie haben.
- Hatten Sie jemals irgendwelche Identitätsdokumente, beispielsweise einen Reisepass, einen Personalausweis oder eine Meldebescheinigung?
 - o Haben Sie jemals versucht, in einem Land ein Identitätsdokument zu erhalten?
 - o Wenn Sie den Behörden ein Dokument vorlegen müssten, aus dem hervorgeht, wer Sie sind – welches Dokument würden Sie vorlegen oder zu beschaffen versuchen?

Geburtsort

- Wo sind Sie geboren?
- Wurde Ihre Geburt registriert?
- Haben Sie eine Geburtsurkunde?
- Wo sind Ihre Eltern geboren?

Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts

- In welchen Ländern haben Sie gelebt, bevor Sie nach Europa kamen?
 - o Wann haben Sie jeweils in diesen Ländern gelebt?
 - o Warum sind Sie in dieses Land gegangen?
 - o Waren Sie bei den Behörden dieses Landes gemeldet?
 - o Hatten Sie einen Aufenthaltstitel?
 - o In welcher Art von Unterkunft haben Sie gelebt?
 - o Mit wem haben Sie in diesem Land zusammengelebt?
 - o Woher haben Sie in diesem Land Ihr Einkommen bezogen?
 - o Haben Sie oder einer Ihrer Familienangehörigen in diesem Land eine Schule besucht?
 - o Im Falle einer Eheschließung oder Geburt in diesem Land: Konnten Sie die Eheschließung oder Geburt in diesem Land registrieren lassen?
 - o Was haben Sie sonst noch in diesem Land getan?

G. Fallbearbeitung

Nach Abschluss der Datenerhebung werden alle den Antrag betreffenden Informationen zeitnah an die Asylbehörde weitergeleitet, um sicherzustellen, dass dieser alle relevanten Informationen vorliegen. Hierzu wird eine elektronische und/oder physische Fallakte zusammengestellt, die Angaben zur Person des Antragstellers, Kopien der von ihm vorgelegten Dokumente und seine biometrischen Daten enthält. In diese Akte können Sie auch eigene Beobachtungen aufnehmen, die der Asylbehörde und anderen Behörden zur Kenntnis gebracht werden müssen. Informationen über vorgenommene Verweisungen sollten ebenfalls in der Akte vermerkt werden. Es empfiehlt sich, ein Fallbearbeitungssystem zu nutzen, in dem jede Information korrekt mit der betreffenden Akte verknüpft werden kann.

Jeder Antragsteller erhält eine individuelle Registrierungsnummer; darüber hinaus kann jedem einzelnen Fall eine eigene Nummer zugewiesen werden. Anschließend wird der Antrag mit anderen, ähnlichen Fällen verbunden und/oder verknüpft.

Individuelle Registrierungsnummer

Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollte jedem Antragsteller eine **individuelle und eindeutige Registrierungsnummer** zugewiesen werden. Es empfiehlt sich, dass der Antragsteller diese Registrierungsnummer für alle Verfahren im Zusammenhang mit dem internationalen Schutz oder Anträgen auf andere Aufenthaltstitel behält. So hat die Asylbehörde die Möglichkeit, alle für einen bestimmten Antragsteller relevanten Informationen ohne Weiteres aufzufinden und darauf zuzugreifen, wie beispielsweise auf Informationen über frühere Anträge oder Verfahren der Familienzusammenführung.

Fallnummern

Es ist ein bewährtes Verfahren, neben der individuellen Registrierungsnummer jedem Antrag auf internationalen Schutz eine **individuelle Fallnummer** zuzuweisen. Häufig wird den Angehörigen einer Familie (Kernfamilie), die gemeinsam Asyl beantragt haben, dieselbe Fallnummer erteilt. So kann

einfacher sichergestellt werden, dass ihre Anträge gemeinsam geprüft werden. Es empfiehlt sich, die Anträge der Angehörigen der Kernfamilie, die zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch vor der Entscheidung über die Anträge der bereits im Land aufhältigen Familienangehörigen eingereist sind, unter derselben Fallnummer zusammenzufassen.

Verbundene Fälle

Anderen Familienangehörigen, wie beispielsweise erwachsenen Kindern oder Großeltern, wird nicht dieselbe Fallnummer zugewiesen, da ihre Fälle im Hinblick auf ihre jeweiligen individuellen Umstände geprüft werden. Es ist jedoch wichtig, dass die Asylbehörde die Beziehung zwischen diesen Antragstellern, ihren gemeinsamen Hintergrund und die möglichen Zusammenhänge zwischen ihren Asylanträgen berücksichtigt. Daher sollten diese Fälle verbunden werden. Wichtig ist auch, bei der Vorbereitung der persönlichen Anhörung einen Überblick über alle verbundenen Fälle zu haben.

Es gilt zudem als bewährtes Verfahren, Fälle zu verknüpfen, die Ähnlichkeiten aufweisen und nicht von den Angehörigen derselben Familie gestellt wurden. Dies gilt beispielsweise für die Fälle von Antragstellern, die gemeinsam aus ihrem Heimatland geflohen sind, um derselben Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens zu entkommen.

Es ist zu beachten, dass sich die Fallnummern oftmals aus Elementen zusammensetzen, die Rückschlüsse auf das Asylverfahren zulassen, wie beispielsweise auf das Jahr oder den Ort der Antragstellung, Verbindungen zwischen Anträgen oder das Vorliegen von Folgeanträgen.

Notwendigkeit einer Verweisung

Gibt es Hinweise darauf, dass der Antragsteller einer schutzbedürftigen Gruppe angehört oder besondere Verfahrensgarantien benötigt, um seine Rechte in Anspruch zu nehmen und seinen Pflichten nachzukommen, sollten Sie Ihre Beobachtungen im Zusammenhang mit besonderen Bedürfnissen im Verfahren und/oder bei der Aufnahme in die elektronische Akte aufnehmen. Gibt es Hinweise darauf, dass ein anderer EU+-Staat für die Prüfung des Antrags zuständig wäre, sollte auch dies in der Akte vermerkt werden.

Weitere Informationen über mögliche Hinweise auf die Notwendigkeit einer Verweisung und die entsprechenden Verfahren sind [Kapitel V „Ermittlung und Verweisung“](#) zu entnehmen.

Zusammenstellung statistischer Informationen

Die Registrierung und die förmliche Antragstellung bilden die Eckpfeiler des Asylverfahrens. Mit ihnen erhält der Antragsteller vorläufigen Schutz und Zugang zu Rechten und Leistungen. Des Weiteren wird im Zuge dieser Verfahren für die Asylbehörde ein eindeutiger und überprüfbarer Datensatz über den Antragsteller erstellt, der die erforderlichen grundlegenden Informationen beinhaltet, um den Antrag von Beginn an dem richtigen Verfahren zuzuweisen.

Die erhobenen Daten können darüber hinaus zu statistischen Zwecken herangezogen werden, um sich einen Überblick über die Asylsituation in einem bestimmten Zeitraum auf Ebene der EU+-Staaten oder auf nationaler oder regionaler Ebene zu verschaffen. Auf der Grundlage dieser Daten können die folgenden Aspekte des Asylverfahrens angemessen überwacht werden:

- **Demografie**, d. h. Herkunftsländer und -regionen der Antragsteller, gesprochene Sprachen, biologisches und soziales Geschlecht, Alter, Flugmuster und Reiserouten sowie Gesundheitsprobleme;
- **Asylanträge**, d. h. Profile der Antragsteller sowie besondere Verfahrensgarantien/ Schutzbedürftigkeit;
- **Bearbeitungszeiten**, d. h. Datum des Beginns des Registrierungsverfahrens/der förmlichen Antragstellung, Dauer der Registrierung/förmlichen Antragstellung und bis zur persönlichen Anhörung verstrichene Zeit;
- **Verfahrensarten**, einschließlich Folgeanträgen, Dublin-Fällen und beschleunigter Verfahren;
- **Entwicklungen oder Aspekte**, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang zum Asylwesen stehen, wie beispielsweise die Methoden der Schleusernetze oder die Arten gefälschter Dokumente.

Durch die Zusammenstellung von Registrierungsdaten kann sich die Asylbehörde zu Beginn der Prüfungsphase einen Überblick über die anhängigen Fälle verschaffen. Den Registrierungsdaten sind die Zahl der anstehenden persönlichen Anhörungen nach Herkunftsland, Geschlecht und Profil der Antragsteller, Art der Anträge, gesprochenen Sprachen, Formen der Schutzbedürftigkeit und Verfahrensarten zu entnehmen. Darüber hinaus geben sie Aufschluss über die Zahl der Folgeanträge und der in beschleunigte Verfahren verwiesenen Fälle.

Registrierungsdaten können jedoch nicht nur herangezogen werden, um einen Überblick über die anhängigen Fälle zu gewinnen, sondern auch zu statistischen Zwecken und zur Ermittlung von Entwicklungen im Bereich der Registrierung (z. B. für Aufschlüsselungen nach Herkunftsland, Profilgruppen und Art der Anträge). Diese Entwicklungen können auch Aspekte betreffen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang zum Asylwesen stehen, wie beispielsweise die Methoden der Schleusernetze oder die Arten gefälschter Dokumente.

Wichtige Punkte

- Sie haben die Aufgabe, bei den Antragstellern genaue und zuverlässige Daten einzuholen und diese zu erfassen; hierzu müssen Sie die Antragsteller dabei unterstützen, etwaige Unklarheiten auszuräumen. Ihre Aufgabe ist es nicht, die Glaubwürdigkeit der erhobenen Daten zu prüfen.
- Die Daten werden zu unterschiedlichen Zwecken erhoben und dienen beispielsweise der Prüfung der Identität und Staatsangehörigkeit der Antragsteller, der Vorbereitung der persönlichen Anhörung durch die Asylbehörde, der Ermittlung besonderer Bedürfnisse im Verfahren und/oder bei der Aufnahme sowie der Feststellung möglicher Dublin-Fälle.
- Dokumente können herangezogen werden, um die Identität und Staatsangehörigkeit der Antragsteller zu prüfen, ihre persönlichen Umstände zu ermitteln und ihren Antrag auf internationalen Schutz zu begründen. Daher sollten Sie die Antragsteller auffordern, alle in ihrem Besitz befindlichen Dokumente vorzulegen.
- Die Erhebung biometrischer Daten wird aufgrund ihrer technischen Aspekte häufig von spezialisierten Fachkräften vorgenommen. In Abhängigkeit von der Struktur des nationalen Systems müssen Sie unter Umständen prüfen, ob bereits biometrische Daten erhoben wurden, und andernfalls für die Verweisung des Antragstellers an die hierfür zuständigen Behörden sorgen.

- Die Angaben zur Person des Antragstellers müssen korrekt registriert werden, wobei darauf zu achten ist, dass vollständige Daten zu den Aspekten erhoben werden, die nach den praktischen Gepflogenheiten oder Leitlinien Ihres Landes relevant sind.
- Nach Abschluss der Datenerhebung wird eine Fallakte zusammengestellt, die alle den Antrag betreffenden Informationen sowie Ihre Vermerke für die Asylbehörde beinhaltet.
- Innerhalb des Fallbearbeitungssystems sollte jedem Antragsteller eine eindeutige Registrierungsnummer erteilt werden. Zudem kann jedem Antrag eine eigene Fallnummer zugewiesen werden, über die Anträge mit anderen Anträgen verbunden oder mit ähnlichen Fällen verknüpft werden können.

V. Ermittlung und Verweisung

Die Ermittlung von möglichen Dublin-Fällen, schutzbedürftigen Antragstellern und unbegleiteten Minderjährigen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Asylverfahrens ist von entscheidender Bedeutung, um diese Fälle den geeigneten Prüfungsverfahren zuzuweisen und den Antragstellern die Unterstützung zukommen zu lassen, die sie benötigen. Als Registrierungsbeauftragte haben Sie die Aufgabe, mögliche Dublin-Fälle sowie möglicherweise schutzbedürftige Antragsteller zu ermitteln und die Verweisung an die zuständigen Behörden oder geeignete Akteure vorzunehmen.

A. Mögliche Dublin-Fälle

Überblick über das Dublin-Verfahren

In der Dublin-III-Verordnung werden die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats oder assoziierten Landes (Island, Liechtenstein, Norwegen oder die Schweiz) festgelegt. Mit dem in der Verordnung vorgesehenen Verfahren wird zum einen sichergestellt, dass Anträge auf internationalen Schutz geprüft werden, und zum anderen gewährleistet, dass sie nur von einem EU+-Staat geprüft werden.

Für das Dublin-Verfahren zuständige Behörde: In jedem EU+-Staat gibt es eine bestimmte Behörde, die für die Durchführung des Dublin-Verfahrens zuständig ist – die sogenannte Dublin-Behörde.

Während das Dublin-Verfahren von der Dublin-Behörde durchgeführt wird, sind alle am Asylverfahren beteiligten Behörden mit dafür verantwortlich, mögliche Dublin-Fälle zu ermitteln und an die Dublin-Behörde zu verweisen.

Verfahren zur Bestimmung des zuständigen EU+-Staates ⁽²³⁾: Sobald ein Schriftstück über die Registrierung eines Antrags bei der Dublin-Behörde eingegangen ist, beginnt die Frist für die Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen EU+-Staates (nach Artikel 20 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung). Wird festgestellt, dass ein anderer EU+-Staat für die Prüfung des Antrags zuständig ist, wird dieser ersucht, den Antragsteller aufzunehmen oder wieder aufzunehmen, wobei die Rangfolge der in der Dublin-III-Verordnung festgelegten Kriterien maßgeblich ist. In Abhängigkeit von der Dringlichkeit eines Falles und dem anwendbaren Kriterium der Dublin-III-Verordnung sind Aufnahme- und Wiederaufnahmegesuche innerhalb von einem, zwei oder drei Monaten ab Beginn der Frist zu stellen.

Gibt der als zuständig geltende EU+-Staat dem Gesuch statt, wird der Antragsteller in dieses Land überstellt. Das Dublin-Verfahren wird beendet, und der zuständige EU+-Staat prüft den betreffenden Antrag auf internationalen Schutz.

Feststellung möglicher Dublin-Fälle

Es gibt eine Reihe von Elementen, die im Rahmen des Registrierungsverfahrens auf einen möglichen Dublin-Fall hinweisen können. Diese Indikatoren stehen in Zusammenhang mit den unterschiedlichen

⁽²³⁾ Die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen EU+-Staates sind in der Dublin-III-Verordnung, der Dublin-Durchführungsverordnung und der Eurodac-Verordnung festgelegt, die gemeinsam das Dublin-System bilden.

Kriterien der Dublin-III-Verordnung. Es ist wichtig, diese Indikatoren frühzeitig zu ermitteln und die Anträge zeitnah an die Dublin-Behörde zu verweisen, da diese in jedem Einzelfall weitere Untersuchungen und Verfahren durchführen muss, um den zuständigen EU+-Staat zu ermitteln.

Bei der Registrierung von Anträgen auf internationalen Schutz ist es wichtig, besonderes Augenmerk auf die folgenden Indikatoren zu richten, um mögliche Dublin-Fälle feststellen zu können:

- Bei der Person handelt es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen, der Familienangehörige oder Verwandte in anderen EU+-Staaten hat;
- die (volljährige) Person hat Familienangehörige in EU+-Staaten;
- der Person wurde von einem anderen EU+-Staat ein Visum, ein Aufenthaltstitel oder ein anderes Dokument ausgestellt;
- die Person ist durch andere EU+-Staaten gereist;
- die Person hat in einem anderen EU+-Staat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt.

In manchen Fällen sind die Indikatoren nicht eindeutig oder offensichtlich. Selbst wenn nur unzureichende Informationen vorliegen, könnte es möglich sein, dass es sich um einen Dublin-Fall handelt, der nach den nationalen Vorschriften an die Dublin-Behörde verwiesen werden muss.

Relevante Informationen können sich aus den bei der Registrierung erhobenen Daten, der persönlichen Anhörung oder einer Abfrage in der Eurodac- oder VIS-Datenbank im Rahmen der Erfassung der Fingerabdrücke ergeben. Es ist denkbar, dass die relevanten Informationen den vom Antragsteller vorgelegten Dokumenten zu entnehmen sind oder durch diese bestätigt werden. Sie sollten proaktiv die folgenden Informationsquellen heranziehen.

- **Aussagen der Antragsteller**, denen zufolge sie Familienangehörige in einem anderen EU+-Staat haben oder in einen anderen EU+-Staat eingereist sind oder sich dort aufgehalten haben.
- Ergebnis der **Eurodac**-Abfrage: „Treffer 1“ bedeutet, dass zu einem früheren Zeitpunkt in einem EU+-Staat ein Antrag gestellt wurde. „Treffer 2“ bedeutet, dass die betreffende Person die Außengrenze der EU illegal überschritten hat.
- Ergebnis der Abfrage in der **VIS-Datenbank**: Wie in [Kapitel VIII „Prüfung der Daten“](#) erläutert, können die zuständigen Behörden anhand der VIS-Datenbank feststellen, ob einem Antragsteller in anderen EU+-Staaten Visa erteilt oder verweigert wurden oder ob ihm erteilte Visa in anderen EU+-Staaten annulliert, aufgehoben oder verlängert wurden. Wurde von einem anderen EU+-Staat ein Visum erteilt, könnte dies für die Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Staates relevant sein.
- **Dokumente**. Alle im Besitz der Antragsteller befindlichen Dokumente könnten für das Verfahren der Bestimmung der Zuständigkeit relevant sein ⁽²⁴⁾. Unter anderem müssen die folgenden wichtigen Dokumente berücksichtigt werden:

⁽²⁴⁾ EASO-[Leitfaden zum Dublin-Verfahren: Operative Normen und Indikatoren](#), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2020, S. 22.

- o Personalausweis oder Reisepass,
- o Geburtsurkunde,
- o Heiratsurkunde,
- o Familienbuch/Familienregister,
- o Führerschein,
- o Ausgestellte Visa (gültig oder abgelaufen) für andere EU+-Staaten,
- o Aufenthaltstitel für andere EU+-Staaten,
- o Aufenthaltserlaubnis für andere EU+-Staaten,
- o Einreise- und/oder Ausreisestempel (auch in einem falschen oder gefälschten Pass),
- o sonstige Dokumente.

Einschlägiges EASO-Instrument

Der [EASO-Praxisleitfaden zur Umsetzung der Dublin-III-Verordnung: Persönliches Gespräch und Beweiswürdigung](#) kann von Erstkontakt-Beauftragten und anderen im Asyl- oder Aufnahmebereich tätigen Bediensteten herangezogen werden, um mehr über die Dublin-Indikatoren zu erfahren.

Dieser Praxisleitfaden bietet einen Überblick über das Dublin-Verfahren und seine praktische Anwendung. Er hat das Dublin-Gespräch, die Bereitstellung von Informationen sowie die Würdigung der verfügbaren Beweismittel im Rahmen dieses Verfahrens zum Gegenstand und beinhaltet Erläuterungen zu den einzelnen Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-Verordnung.

Sein Schwerpunkt liegt unter anderem auf dem (Dublin-)Gespräch mit dem Antragsteller. Insbesondere die Anhänge zu den „Bereichen, die während des Gesprächs erörtert werden sollten“, bieten wertvolle Orientierungshilfen für das persönliche Dublin-Gespräch und die Fragen, die den Sachbearbeitern die Bestimmung des zuständigen EU+-Staates erleichtern. Darüber hinaus werden in dem Leitfaden die Pflichten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen über das Dublin-Verfahren, die Grundsätze der Beweiswürdigung in Dublin-Fällen sowie die unterschiedlichen Arten von Beweismitteln und Indizien erläutert, die im Dublin-Verfahren herangezogen werden.

Auf der [Website des EASO](#) können die verschiedenen Sprachfassungen des Praxisleitfadens abgerufen werden.

Verweisung möglicher Dublin-Fälle

Wurden Informationen über eine Verbindung zwischen einer Person und einem anderen EU+-Staat ermittelt, ist es wichtig, den Fall unverzüglich an die Dublin-Behörde zu verweisen. Diese wird weitere Nachforschungen zur Akte des Antragstellers anstellen und die erforderlichen Abgleiche und Untersuchungen vornehmen, bevor sie dem für zuständig erachteten EU+-Staat ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch übermittelt. Auch wenn die Hinweise nicht zweifelsfrei geklärt werden können, sollte der Fall entsprechend den nationalen Vorschriften möglichst zeitnah an die Dublin-Behörde verwiesen werden.

Denken Sie daran, dass es Ihre Aufgabe ist, nach Dublin-Indikatoren Ausschau zu halten und den Fall des Antragstellers gegebenenfalls an die Dublin-Behörde zu verweisen. Diese Aufgabe ist für das Dublin-Verfahren von maßgeblicher Bedeutung.

Hinsichtlich der Systeme zur Durchführung des Dublin-Verfahrens bestehen Unterschiede zwischen den einzelnen Staaten. Bestenfalls gibt es ein etabliertes Verfahren für die Verweisung von Fällen an die für die Durchführung des Dublin-Verfahrens zuständige Behörde.

Aufgaben der Registrierungsbeauftragten

Im Zusammenhang mit dem Dublin-Verfahren haben Sie die folgenden Aufgaben:

- **Achten Sie auf Dublin-Indikatoren und halten Sie aktiv Ausschau danach**, um Antragsteller auf internationalen Schutz zu ermitteln, die unter das Dublin-Verfahren fallen könnten;
- **erteilen Sie dem Antragsteller grundlegende Informationen** über die für die Bestimmung des für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen EU+-Staates herangezogenen Kriterien, sodass er versteht, dass er alle Informationen bereitstellen muss, die bei dieser Bestimmung helfen könnten ⁽²⁵⁾;
- **verweisen Sie festgestellte Fälle unverzüglich an die Dublin-Behörde.**

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sollten Sie

- hinreichende Kenntnisse über die Dublin-III-Verordnung haben;
- hinreichende Kenntnisse über die Hinweise haben, auf die bei der Prüfung der Anwendbarkeit der Dublin-III-Verordnung zu achten ist;
- wissen, an wen Sie sich wenden müssen, um weitere Informationen zu erhalten oder ein mögliches Dublin-Verfahren in die Wege zu leiten. Es ist ein bewährtes Verfahren, dass die für Dublin-Fälle zuständige Behörde eine spezielle Kontaktnummer und/oder ein Helpdesk für die Bediensteten der Asyl-, Einwanderungs-, Strafverfolgungs- und anderer relevanter Behörden bereitstellt;
- wissen, wie Sie den Fall zur weiteren Prüfung (an die Dublin-Behörde) verweisen.

Einschlägiges EASO-Instrument

Der [EASO-Leitfaden zum Dublin-Verfahren: Operative Normen und Indikatoren](#) kann von Führungskräften für die Beurteilung der Qualität des Dublin-Verfahrens herangezogen werden. Dieser Leitfaden hat unter anderem Aspekte der Erteilung von Informationen im Zusammenhang mit dem Dublin-Verfahren sowie die Feststellung möglicher Dublin-Fälle zum Gegenstand. Führungskräfte, leitende Mitarbeiter und politische Berater können dieses Instrument für die Beurteilung der einschlägigen Kapazitäten ihrer Behörde sowie für die Verbesserung der entsprechenden Verfahren nutzen.

Auf der [Website des EASO](#) können die verschiedenen Sprachfassungen des Leitfadens abgerufen werden.

⁽²⁵⁾ Nach Artikel 4 der Dublin-III-Verordnung sind in den EU+-Staaten Merkblätter zum Dublin-Verfahren verfügbar, die den Antragstellern ausgehändigt werden können.

Einschlägiges EASO-Instrument

Das EASO hat ein **Schulungsmodul zur Feststellung möglicher Dublin-Fälle** erarbeitet. Wenn Registrierungsbeauftragte bei der Registrierung oder förmlichen Antragstellung auf mögliche Dublin-Fälle stoßen, müssen sie diese zügig an die Dublin-Behörde verweisen. Das EASO-Schulungsmodul soll sie bei der Feststellung und Ermittlung von Dublin-Fällen sowie bei der Entscheidung über den Umgang mit solchen Fällen und der Weiterleitung an die Dublin-Behörde unterstützen.

B. Schutzbedürftige Antragsteller

Rechtliche Begriffsbestimmungen und Rechtsbegriffe

Manche Antragsteller sind aufgrund ihrer persönlichen Umstände möglicherweise in ihrer Fähigkeit eingeschränkt, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen und ihren Pflichten nachzukommen. In diesen Fällen müssen zum einen im Asylverfahren Vorkehrungen in Form besonderer Verfahrensgarantien getroffen werden. Zum anderen ist in Abhängigkeit von der Form der Schutzbedürftigkeit besondere Unterstützung bei der Aufnahme zu leisten.

In der AVR ⁽²⁶⁾ sind die Vorkehrungen festgelegt, die für Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, im Prüfungsverfahren zu treffen sind. Die ABR ⁽²⁷⁾ enthält Bestimmungen über die Garantien für Antragsteller mit besonderen sozialen, materiellen oder medizinischen Bedürfnissen bei der Aufnahme. In den Rechtsvorschriften über das GEAS sind Beispiele für Personengruppen aufgeführt, die als schutzbedürftig gelten können, jedoch ist keine dieser Aufstellung erschöpfend. Die wichtigste zu klärende Frage lautet, ob ein Antragsteller aufgrund seiner Schutzbedürftigkeit besondere Verfahrensgarantien benötigt oder besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller seine Rechte in Anspruch nehmen und seinen Pflichten nachkommen kann, sollte seine spezifische Situation berücksichtigt werden. Dabei ist zu bedenken, dass die Schutzbedürftigkeit zahlreiche unterschiedliche Ausmaße und Formen annehmen kann und die entsprechenden Maßnahmen der Behörden an die individuellen Umstände des Antragstellers angepasst werden müssen.

⁽²⁶⁾ Nach Artikel 2 Buchstabe d AVR bezeichnet der Ausdruck „Antragsteller, der besondere Verfahrensgarantien benötigt“ einen Antragsteller, dessen Fähigkeit, die Rechte aus dieser Richtlinie [über das Asylverfahren] in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können, aufgrund individueller Umstände eingeschränkt ist“. Erwägungsgrund 29 AVR lautet: „Bestimmte Antragsteller benötigen unter Umständen besondere Verfahrensgarantien, unter anderem aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer schweren Erkrankung, einer psychischen Störung oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt. Die Mitgliedstaaten sollten bestrebt sein, Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, als solche zu erkennen, bevor eine erstinstanzliche Entscheidung ergeht. Diese Antragsteller sollten eine angemessene Unterstützung erhalten, einschließlich ausreichend Zeit, um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie das Verfahren effektiv in Anspruch nehmen und die zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Angaben machen können.“

⁽²⁷⁾ Nach Artikel 2 Buchstabe k ABR bezeichnet der Ausdruck „Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme“ eine schutzbedürftige Person gemäß Artikel 21, die besondere Garantien benötigt, um die Rechte aus dieser Richtlinie [über Aufnahmebedingungen] in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können“. Artikel 21 ABR lautet: „Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie [über Aufnahmebedingungen] die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.“

Die besonderen Bedürfnisse im Verfahren und/oder bei der Aufnahme stehen zwar in einem Zusammenhang, sind jedoch nicht identisch. So ist es beispielsweise denkbar, dass ein Analphabet im Zusammenhang mit dem Asylverfahren besondere Bedürfnisse hat, jedoch im Hinblick auf seine Bedürfnisse bei der Aufnahme nicht als schutzbedürftig erachtet wird.

Unterschiedliche Formen der Schutzbedürftigkeit

Es ist wichtig, dass Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen im Verfahren und/oder bei der Aufnahme möglichst frühzeitig erkannt werden, um sicherzustellen, dass sie uneingeschränkt in der Lage sind, ihren Antrag zu begründen, und allen ihren Bedürfnissen ordnungsgemäß Rechnung getragen wird.

Als Registrierungsbeauftragte gehören Sie zu den Amtspersonen, die als Erste mit den Antragstellern sprechen – daher ist Ihre Rolle von entscheidender Bedeutung. Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen können zu jedem Zeitpunkt des Asylverfahrens ermittelt werden, jedoch ist das Registrierungsverfahren besonders wichtig, um eine frühzeitige Ermittlung sicherzustellen.

Bei der Ermittlung und Beurteilung der besonderen Bedürfnisse im Verfahren und bei der Aufnahme sollten die in AVR und ABR beispielhaft angeführten Formen der Schutzbedürftigkeit berücksichtigt werden (Tabelle 1). Welche besonderen Garantien benötigt werden, ist von der Form der Schutzbedürftigkeit und den individuellen Umständen des Antragstellers abhängig.

Tabelle 1: Überblick über die in der ABR angeführten Beispiele für schutzbedürftige Personen und die in der AVR genannten Gründe, aus denen Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigen könnten

Artikel 21 ABR	Identisch	Erwägungsgrund 29 AVR
Minderjährige		Alter
Unbegleitete Minderjährige		
Ältere Menschen		
Behinderung		
Schwere Erkrankung		
Psychische Störung		
Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben		
Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien, Schwangere, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt ^(e)		Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität
Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern		
Opfer des Menschenhandels		
Andere		

^(e) In Artikel 18 ABR, der die Modalitäten der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen zum Gegenstand hat, wird auf Maßnahmen zur Verhinderung geschlechtsbezogener Gewalt Bezug genommen.

Manche Formen der Schutzbedürftigkeit sind unmittelbar erkennbar (z. B. bestimmte Behinderungen), während andere anhand entsprechender Nachweise festgestellt werden (z. B. bestimmte gesundheitliche Probleme). Möglicherweise weist der Antragsteller auch unterschwellige Formen der Schutzbedürftigkeit auf (z. B. aufgrund traumatischer Erfahrungen), die nur im Rahmen einer ausführlichen Befragung ermittelt werden können. Ist eine Verweisung an eine spezialisierte Stelle erforderlich, die eine weitere Prüfung vornimmt und/oder Unterstützung leistet, empfiehlt es sich, diese nach Möglichkeit bereits während der ersten Schritte des Asylverfahrens vorzunehmen.

Es gibt eine Reihe von Gründen, aus denen ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen möglicherweise nicht von sich aus auf seine Schutzbedürftigkeit hinweist. So ist es beispielsweise denkbar, dass er nicht weiß, dass er einer schutzbedürftigen Gruppe angehört oder einschlägige Unterstützung erhalten kann, dass es ihm unangenehm ist, seine besonderen Bedürfnisse offenzulegen, oder dass er grundsätzlich das Gefühl hat, in Gefahr zu sein. Darüber hinaus können sich weitere Faktoren, wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Stress, der physische und psychische Gesundheitszustand sowie das Umfeld auf die Fähigkeit des Antragstellers auswirken, sich zu äußern. Zudem sollten Sie berücksichtigen, dass die Kommunikation möglicherweise durch sprachliche und kulturelle Barrieren sowie die Unterschiedlichkeit der Lebenserfahrungen beeinträchtigt wird.

Aufgaben der Registrierungsbeauftragten

Im Zusammenhang mit schutzbedürftigen Antragstellern haben Sie die folgenden Aufgaben:

- Ermittlung von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen im Verfahren und/oder bei der Aufnahme;
- unverzügliche Bereitstellung von Unterstützung, sofern sie zu diesem Zeitpunkt verfügbar und zugänglich ist;
- Verweisung des Antragstellers an eine Stelle, die eine weitere Prüfung vornimmt und/oder Unterstützung leistet.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sollten Sie Kenntnisse in den folgenden Bereichen haben:

- Formen der Schutzbedürftigkeit und besondere Bedürfnisse;
- nationale Mechanismen, Methoden, Maßnahmen und Schritte zur Ermittlung schutzbedürftiger Antragsteller, wie beispielsweise interne Protokolle, Leitlinien und Checklisten für eine etwaige Überprüfung;
- nationale Verweismechanismen und Verfahren, einschließlich spezialisierter Kinderschutzdienste, des UNHCR und anderer Organisationen, die Rechtsberatung oder sonstige Beratungsleistungen für Antragsteller erbringen;
- Kommunikation mit schutzbedürftigen Antragstellern; hierzu gehören auch die Anpassung der Sprache an die besonderen Bedürfnisse, die Einplanung von mehr Zeit für die Gespräche mit dem Antragsteller, ein empathischer Kommunikationsstil, der dem kulturellen Hintergrund und dem Geschlecht des Antragstellers Rechnung trägt, sowie eine Körpersprache, die Offenheit und Ruhe signalisiert.

Der Registrierungsbeauftragte muss ein vertrauensvolles Umfeld schaffen, das es erleichtert, Anzeichen für besondere Bedürfnisse zu erkennen. Die folgenden Faktoren können helfen, ein solches Umfeld zu schaffen:

- angemessener und aufmerksamer Kommunikationsstil, indem beispielsweise der Antragsteller mit dem vom ihm bevorzugten Pronomen („du“/„Sie“) angesprochen wird;
- sensibler Umgang mit der individuellen Situation jedes einzelnen Antragstellers;
- leicht verständliche Sprache;
- Aufklärung des Antragstellers über die an ihn gestellten Erwartungen;
- strikte Wahrung der Vertraulichkeit, insbesondere gegenüber Familienangehörigen, denen die Schutzbedürftigkeit möglicherweise nicht bekannt ist;
- Ermutigung des Antragstellers, Ereignisse in seinem eigenen Tempo und ohne Unterbrechungen zu schildern;
- geeignete und offene Fragen.

Ermittlung von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen im Verfahren und/oder bei der Aufnahme

Sie sollten den Antragsteller proaktiv beobachten und seine Aussagen und Dokumente prüfen, um mögliche besondere Bedürfnisse zu erkennen. Unter Umständen bringen Antragsteller ihre Bedürfnisse nicht von sich aus zum Ausdruck.

Beobachtung ist wichtig, um möglicherweise schutzbedürftige Antragsteller zu erkennen. Beobachtung ist nicht dasselbe wie einfach nur „hinzusehen“. Es handelt sich vielmehr um die aktive Aufnahme von Informationen, die Ihnen helfen, Menschen und ihre Situation schneller und präziser einzuschätzen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie Augen und Ohren offen halten und möglichst viele Informationen einholen und verinnerlichen ⁽²⁸⁾.

Seien Sie sich bewusst, dass besondere Bedürfnisse nicht zwangsläufig unmittelbar sichtbar sind – es ist auch möglich, dass sie erst im weiteren Verlauf der Registrierung oder im Rahmen des Prüfungsverfahrens zutage treten. Das physische Erscheinungsbild kann auf bestimmte besondere Bedürfnisse hinweisen. Möglicherweise legt der Antragsteller auch Dokumente vor, die besondere Bedürfnisse belegen. Sie müssen sich jedoch vor Augen halten, dass besondere Bedürfnisse unter Umständen erst im Zuge der Kommunikation mit dem Antragsteller indirekt erkennbar werden. So ist es beispielsweise denkbar, dass der Antragsteller in seinen Aussagen indirekt besondere Bedürfnisse zum Ausdruck bringt, indem er Furcht oder Scham zeigt (beispielsweise im Zusammenhang mit Erfahrungen mit schweren Formen der Gewalt oder mit geschlechtsspezifischen besonderen Bedürfnissen). Wenn Sie Schwierigkeiten haben, mit dem Antragsteller zu kommunizieren oder seinen Gedankengängen zu folgen, könnte dies ebenfalls auf eine Schutzbedürftigkeit hinweisen (beispielsweise auf psychische Störungen oder geistige Behinderungen). Das Verhalten des Antragstellers und die von ihm zum Ausdruck gebrachten Gefühle können ebenfalls Hinweise auf besondere Bedürfnisse geben (beispielsweise aufgrund von Erfahrungen mit schweren Formen der Gewalt oder infolge psychischer Störungen).

Die **Ermittlung** besonderer Bedürfnisse setzt voraus, dass Sie wissen, welche Anzeichen auf eine Schutzbedürftigkeit hindeuten könnten. Das EASO-Instrument für die Ermittlung von

⁽²⁸⁾ EASO und Frontex, [Praxisleitfaden: Zugang zum Asylverfahren](#), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2016, S. 7.

Menschen mit besonderen Bedürfnissen (IPSN) beinhaltet eine Reihe von Indikatoren, die im Zuge des Registrierungsverfahrens beobachtet werden müssen und in den folgenden Kategorien zusammengefasst sind:

- Alter,
- Geschlecht,
- Geschlechtsidentität und sexuelle Ausrichtung,
- Personenstand,
- körperliche Merkmale,
- psychosoziale Merkmale,
- Umfeldindikatoren.

Jede dieser Kategorien beinhaltet spezifischere Indikatoren, die beispielsweise das Verhalten, die Haltung, die Denkprozesse und das Erscheinungsbild der Antragsteller sowie ihre Beziehungen zu anderen Menschen betreffen.

Um einen Zusammenhang mit den entsprechenden besonderen Bedürfnissen herzustellen, werden im IPSN für jeden ausgewählten Indikator relevante Personengruppen mit besonderen Bedürfnissen vorgeschlagen. Dabei werden die folgenden Personengruppen mit besonderen Bedürfnissen berücksichtigt:

- unbegleitete Minderjährige,
- begleitete Minderjährige,
- ältere Personen,
- Menschen mit Behinderungen,
- Schwangere,
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,
- Opfer des Menschenhandels,
- Menschen mit schweren Erkrankungen,
- Menschen mit psychischen Störungen,
- Menschen, die gefoltert oder vergewaltigt wurden oder anderen schweren Formen von psychischer, physischer und sexueller Gewalt ausgesetzt waren,
- Menschen, die sich als lesbisch, schwul, bisexuell, transgender und/oder intersexuell bezeichnen (LGBTI),
- Menschen mit geschlechtsspezifischen besonderen Bedürfnissen.

Wenn Sie unsicher sind, ob bestimmte Indikatoren mit bestimmten besonderen Bedürfnissen in Zusammenhang stehen, sollten Sie weitere Daten über die mögliche Schutzbedürftigkeit einholen. Denken Sie daran, dass es nicht Ihre Aufgabe ist, festzustellen, welche besonderen Bedürfnisse der Antragsteller konkret haben könnte. Vielmehr sind Sie dafür zuständig, Daten über die möglichen Bedürfnisse zu erheben, sodass der Antragsteller zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Asylverfahrens an Stellen verwiesen werden kann, die eine weitere Prüfung vornehmen und angemessene Unterstützung leisten.

Einschlägiges EASO-Instrument

Hauptziel des **IPSN des EASO** ist es, die zeitnahe Ermittlung von Personen mit besonderen Bedürfnissen im Verfahren und/oder bei der Aufnahme zu erleichtern. Es kann in jeder Phase des Asylverfahrens genutzt werden, darunter auch bei der Registrierung und förmlichen Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz. Das IPSN ist ein praktisches Unterstützungsinstrument für die mit dem Asylverfahren und der Aufnahme befassten Mitarbeiter; es setzt keine Fachkenntnisse in Medizin, Psychologie oder anderen Themenbereichen außerhalb des Asylverfahrens voraus.

Das IPSN steht auf der [IPSN-Website des EASO](#) in zahlreichen EU- und Nicht-EU-Sprachen zur Verfügung.

Unmittelbare Unterstützung

Werden in der Registrierungsphase besondere Bedürfnisse festgestellt, sollten Sie Ihren Kommunikationsstil unverzüglich ändern, indem Sie Sprache und Tempo entsprechend anpassen. Möglicherweise müssen Sie langsamer vorgehen und die erteilten Informationen wiederholen und/oder mit anderen Worten erklären, um sicherzustellen, dass sie verstanden werden. Bei Bedarf sollten Sie kurze Pausen einlegen.

Planen Sie für das Registrierungsgespräch nach Möglichkeit einen spezialisierten Mitarbeiter ein, wenn frühzeitig Indikatoren für eine bestimmte Form der Schutzbedürftigkeit erkennbar sind, oder ziehen Sie bei Bedarf einen anderen Registrierungsbeauftragten und/oder Dolmetscher hinzu.

Gegebenenfalls können Sie logistische Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die für die förmliche Antragstellung vorgesehene Örtlichkeit für den Antragsteller zugänglich ist und seinen besonderen Bedürfnissen entspricht. Sorgen Sie dafür, dass für die Registrierung und förmliche Antragstellung ein geeigneter Raum verfügbar ist, der die Vertraulichkeit gewährleistet und störungsfrei ist. Treffen Sie gegebenenfalls Vorkehrungen für die Anwesenheit weiterer Personen.

Denken Sie daran, dem Antragsteller bei der Registrierung und förmlichen Antragstellung zu versichern, dass alle Aussagen, Nachweise und sonstigen Daten, die zur Stützung seines Antrags erhoben werden, vertraulich behandelt werden. Achten Sie bei der gesamten Kommunikation über den Fall des Antragstellers sorgfältig auf die Wahrung des Grundsatzes der Vertraulichkeit – auch gegenüber etwaigen Familienangehörigen, denen die besonderen Bedürfnisse des Antragstellers möglicherweise nicht bekannt sind.

Berücksichtigen Sie bei der Erteilung von Informationen die besonderen Bedürfnisse der Antragsteller, darunter auch ihr Hör-, Seh- oder Auffassungsvermögen sowie ihr Alter, ihr Geschlecht und ihren kulturellen Hintergrund. Ihr Kommunikationsstil, das Informationsmaterial und die verfügbaren Kommunikationswerkzeuge sollten an die besonderen Bedürfnisse des Antragstellers angepasst werden.

Stellen Sie sicher, dass abhängige Volljährige Gelegenheit erhalten, einen gesonderten Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, und nach vorheriger Aufklärung einwilligen, dass in ihrem Namen ein Antrag gestellt wird, wenn sie keinen gesonderten Antrag stellen möchten.

Weitere Informationen über die unverzügliche Bereitstellung von Unterstützung für unbegleitete Minderjährige ist [Kapitel V, Abschnitt C „Unbegleitete Minderjährige“](#) zu entnehmen.

Verweisung des Antragstellers an eine Stelle, die eine weitere Prüfung vornimmt und/oder Unterstützung leistet
Wurde festgestellt, dass ein Antragsteller besondere Bedürfnisse im Verfahren oder bei der Aufnahme hat, sollten Sie ihn an eine Stelle verweisen, die eine weitere Prüfung vornimmt und/oder Unterstützung leistet.

In Abhängigkeit von der ermittelten Schutzbedürftigkeit und der Struktur des nationalen Systems kann diese Unterstützung in Form der unterschiedlichsten Maßnahmen geleistet werden.

Die folgenden Maßnahmen sollten ergriffen werden, wenn festgestellt wurde, dass ein Antragsteller besondere Bedürfnisse hat.

1. Erfassen Sie die besonderen Bedürfnisse, einschließlich der Anzeichen für eine Schutzbedürftigkeit, entsprechend den nationalen Gepflogenheiten in der persönlichen Akte des Antragstellers. Leiten Sie diese Informationen an die zuständigen Akteure weiter, damit dem Antragsteller die erforderlichen Garantien und die notwendige Unterstützung gewährt werden.
Es ist ein bewährtes Verfahren, dass sich die Asyl- und Aufnahmebehörden gegenseitig über etwaige Beobachtungen bezüglich der Schutzbedürftigkeit des Antragstellers unterrichten. Dies sollte jedoch in einem geeigneten Rahmen erfolgen, um sicherzustellen, dass die Informationen objektiv und neutral sind und die Vertraulichkeit sowie die Privatsphäre des Antragstellers gewahrt bleiben.
2. In Abhängigkeit von der Struktur des nationalen Systems und den besonderen Bedürfnissen des Antragstellers müssen Sie gegebenenfalls die folgenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erteilung von Informationen, der Verweisung an eine Stelle, die Unterstützung leistet, und der Weiterleitung der relevanten Informationen an die Asylbehörde ergreifen.

Antragsteller

- o Informieren Sie den Antragsteller über die für ihn relevanten Unterstützungsdienste wie Rechtsbeistand, einschlägige Hilfsorganisationen, medizinische Hilfe, Dienste für Menschen mit Behinderungen und andere spezialisierte Dienste.
- o Vergewissern Sie sich, dass der Antragsteller gegebenenfalls weiß, wie er Zugang zu den Diensten findet, an die Sie ihn verwiesen haben.

Asylbehörde

- o Informieren Sie die Asylbehörde über die von Ihnen beobachteten besonderen Bedürfnisse; machen Sie dabei ausführliche Angaben zu den Anzeichen für eine Schutzbedürftigkeit und etwaigen Nachweisen für diese Bedürfnisse.
- o Teilen Sie der Asylbehörde mit, dass möglicherweise eine weitere Prüfung der Schutzbedürftigkeit erforderlich sein könnte, sodass der Antragsteller im Asylverfahren angemessen unterstützt werden kann.
- o Weisen Sie darauf hin, dass möglicherweise Anpassungen am Verfahren vorzunehmen sind, wie beispielsweise längere Fristen, besondere Vorkehrungen für die persönliche Anhörung und/oder die Hinzuziehung externer Unterstützung.
- o Vermerken Sie, dass das Prüfungsverfahren möglicherweise vorrangig durchgeführt werden muss.
- o Halten Sie fest, dass unter Umständen keine Grenzverfahren/beschleunigten Verfahren durchgeführt werden dürfen, wenn dabei keine angemessene Unterstützung gewährt werden kann.

Aufnahmebehörden oder andere einschlägige Akteure

- o Weisen Sie darauf hin, dass möglicherweise eine weitere Prüfung der Schutzbedürftigkeit erforderlich sein könnte, sodass der Antragsteller mit Blick auf die im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile angemessen unterstützt werden kann.
- o Teilen Sie den einschlägigen Akteuren etwaige Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Familienverband und/oder besonderen Bedürfnissen des Antragstellers mit, um gegebenenfalls eine angemessene Unterbringung zu gewährleisten.

Zuständige Behörde oder Diensteanbieter

- o Verweisen Sie den Antragsteller an die verfügbaren Stellen, die Unterstützung leisten, sofern dies notwendig ist und der Antragsteller eingewilligt hat.
 - o Treffen Sie gegebenenfalls Vorkehrungen, um den Antragsteller an den nationalen Verweismechanismus für Opfer des Menschenhandels zu verweisen. Halten Sie sich dabei strikt an die nationalen Vorgaben.
 - o Weisen Sie gegebenenfalls darauf hin, dass für Antragsteller mit geistigen Behinderungen oder anderen gesundheitlichen Problemen, wie beispielsweise einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung, ein Vertreter bestellt werden muss.
3. Antragsteller mit schweren Erkrankungen (einschließlich schwerwiegender psychischer Störungen), Schwangere/Stillende, unmittelbar gefährdete Opfer des Menschenhandels sowie unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Minderjährige bedürfen besonderer Aufmerksamkeit und müssen in den folgenden Fällen unverzüglich an Stellen verwiesen werden, die weitere Maßnahmen ergreifen.
- o **Unmittelbare Sicherheitsbedenken:** Setzen Sie sich unverzüglich mit den Strafverfolgungsbehörden in Verbindung, wenn Sie unmittelbare Bedenken haben, dass der Antragsteller sich selbst verletzen oder eine Gefahr für die Menschen in seiner Umgebung, einschließlich seiner Familienangehörigen, darstellen könnte.
 - o **Akute medizinische Bedürfnisse:** Verständigen Sie unverzüglich den Rettungsdienst, wenn der Antragsteller aufgrund seiner physischen oder psychischen Verfassung akute medizinische Bedürfnisse hat.
 - o **Akute Schutzbedürfnisse Minderjähriger:** Setzen Sie sich unverzüglich mit den Strafverfolgungsbehörden in Verbindung, wenn Sie unmittelbare Bedenken bezüglich des Wohlergehens eines Minderjährigen haben.
 - o **Besondere Sicherheitsbedenken bei Opfern des Menschenhandels:** Setzen Sie sich unverzüglich mit den Strafverfolgungsbehörden in Verbindung, wenn Sie Bedenken hinsichtlich der Sicherheit des Antragstellers haben, sodass dieser geschützt und der Menschenhändler nach Möglichkeit gefasst wird.

Ziehen Sie eine logistische Unterstützung des Antragstellers in Erwägung, um diesem die nächsten Schritte nach der Registrierung zu erleichtern. Organisieren Sie beispielsweise einen sicheren Raum, in dem er auf die Mitarbeiter der zuständigen Behörden warten kann, einen der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Raum für seine medizinische Notfallversorgung oder ein Transportmittel.

C. Unbegleitete Minderjährige

Begriffsbestimmung

Der Ausdruck unbegleiteter Minderjähriger bezeichnet einen Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem einzelstaatlichen Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden EU+-Staates verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines EU+-Staates einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet. Dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines EU+-Staates dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden (Artikel 2 Buchstabe l AR und Artikel 2 Buchstabe e ABR).

Sowohl in der AVR als auch in der ABR sind spezifische Garantien vorgesehen, die gewährleisten sollen, dass unbegleitete Minderjährige im Asylkontext ihre Rechte in Anspruch nehmen und ihren Pflichten nachkommen können (Artikel 24 ABR und Artikel 25 AVR).

Es sollten so bald wie möglich Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass von einer zuständigen Behörde ein **Vertreter** zur Unterstützung und Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen im Asylverfahren bestellt wird, um das Kindeswohl zu wahren und für den Minderjährigen, soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen. Es wird ein qualifizierter Vertreter bestellt, um sicherzustellen, dass das Kindeswohl während des gesamten Asylverfahrens uneingeschränkt berücksichtigt wird, einschließlich der rechtlichen, sozialen, medizinischen und psychologischen Bedürfnisse des Minderjährigen, bis eine dauerhafte Lösung für den Minderjährigen gefunden wurde. Der Vertreter (der auch als „Vormund“ bezeichnet wird) sollte nicht mit einem Rechtsbeistand, Rechtsberater oder Rechtsanwalt verwechselt werden. Der Vertreter muss von den Behörden so bald wie möglich bestellt werden. Das bedeutet, dass der Vertreter idealerweise bereits bei der Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz anwesend ist, sodass das Kindeswohl auch in der Anfangsphase des Verfahrens Berücksichtigung findet. In einigen EU+-Staaten ist die Anwesenheit des Vertreters Voraussetzung für die förmliche Antragstellung⁽²⁹⁾.

Auch Minderjährige, die unbegleitet einreisen, haben möglicherweise Familienangehörige, die sich bereits in einem anderen EU+-Staat aufhalten. Daher sollte geprüft werden, ob der Minderjährige Familienangehörige, Geschwister oder andere Verwandte hat, die sich rechtmäßig in einem anderen EU+-Staat aufhalten und für den Minderjährigen sorgen können. Ist dies der Fall, könnte die Dublin-III-Verordnung Anwendung finden, sofern die Überstellung dem Kindeswohl dient. Zudem ist es denkbar, dass der Minderjährige auf seiner Reise in den EU+-Staat von seinen Familienangehörigen getrennt wurde und diese noch das Verfahren für die Einreise in das Hoheitsgebiet der EU+-Staaten durchlaufen.

Da Minderjährige grundsätzlich schutzbedürftig sind, ist es sehr wichtig, dass Sie besonders sorgfältig auf weitere Anzeichen für besondere Bedürfnisse achten. Diese Anzeichen könnten sich unter anderem daraus ergeben, wie sich der Minderjährige gegenüber anderen Minderjährigen und/oder Erwachsenen verhält und welches Verhältnis er zu ihnen hat. Auch bei begleiteten Minderjährigen ist Aufmerksamkeit geboten, insbesondere wenn es Anzeichen dafür gibt, dass die angeblichen Eltern tatsächlich nicht die Eltern des Minderjährigen sind. Hat der Minderjährige in Anwesenheit der als Eltern angegebenen Erwachsenen Angst, könnte dies ein Hinweis auf Menschenhandel oder andere Formen des Missbrauchs sein. Es ist wichtig, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass der Minderjährige Opfer anderer Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ist, einschließlich der Verstümmelung weiblicher Genitalien/Beschneidung.

⁽²⁹⁾ EASO, [Report on Asylum Procedures for Children](#) (Bericht über Asylverfahren für Minderjährige), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2019.

Rechte unbegleiteter Minderjähriger im Asylkontext

Als Registrierungsbeauftragte haben Sie die Aufgabe, Minderjährige und ihre besonderen Bedürfnisse zu erkennen, und tragen damit entscheidend dazu bei, dass diese ihre (unten aufgeführten) Rechte frühzeitig wahrnehmen können.

Für den gesamten Asylkontext maßgebliche Rechte

- Vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Minderjährige betreffenden Maßnahmen, die von öffentlichen Stellen oder privaten Einrichtungen ergriffen werden (Artikel 25 Absatz 6 AVR, Artikel 20 Absatz 5 AR, Artikel 23 Absatz 1 ABR, Artikel 24 Absatz 2 der Charta der Grundrechte und Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes).
- Freie Meinungsäußerung und Berücksichtigung der Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife in den ihn betreffenden Angelegenheiten (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d ABR, Artikel 24 Absatz 1 der Charta der Grundrechte und Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes).

Rechte im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren

- Schnellstmögliche Bestellung eines gesetzlichen Vertreters/Vormunds (Artikel 25 Absatz 1 AVR).
- Bereitstellung unentgeltlicher Rechts- und verfahrenstechnischer Auskünfte für den Minderjährigen und seinen Vertreter (Artikel 25 Absatz 4 AVR).
- Ermittlung aller besonderen Verfahrensgarantien, die der Minderjährige benötigt (Artikel 24 AVR).
- Möglichkeit, die Prüfung von Asylanträgen unbegleiteter Minderjähriger vorzuziehen (Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b AVR).
- Suche nach Familienangehörigen und Familienzusammenführung, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich zum Zeitpunkt der Einreise des Minderjährigen möglicherweise Familienangehörige in den Mitgliedstaaten aufhalten (Artikel 31 Absatz 5 AR und Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a ABR).

Rechte im Zusammenhang mit den Aufnahmebedingungen

- Beurteilung der besonderen Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger bei der Aufnahme, einschließlich der Verweisung an eine für diese Beurteilung zuständige Stelle im Zuge der Registrierung (Artikel 22 ABR).
- Berücksichtigung von Erwägungen der Sicherheit und Gefahrenabwehr, insbesondere wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer von Menschenhandel oder einer anderen Form von Missbrauch handeln könnte (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c ABR).
- Zugang der Opfer irgendeiner Form von Missbrauch zu Rehabilitationsmaßnahmen und geeigneter psychologischer Betreuung (Artikel 23 Absatz 4 ABR).
- Der Schutz und die Fürsorge, die für das Wohlergehen und die soziale Entwicklung des Minderjährigen notwendig sind, unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrunds (Erwägungsgrund 33 AVR, Artikel 23 Absatz 2 ABR, Artikel 24 Absatz 1 der Charta der Grundrechte und Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes).
- Zugang zu Bildung in ähnlicher Weise wie Staatsangehörige (Artikel 14 ABR).

Ermittlung unbegleiteter Minderjähriger

Indikatoren für die Feststellung der Minderjährigkeit des Antragstellers

Die folgenden Faktoren können für die Feststellung der Minderjährigkeit des Antragstellers relevant sein.

Dokumente (z. B. Identitätsdokumente) können vom Antragsteller selbst oder von einer anderen Person in seinem Namen vorgelegt oder von den Behörden bei Diensteanbietern und anderen Behörden beschafft werden.

Die **Aussagen** des Antragstellers, seine eigenen Angaben zu seinem Alter und seinen familiären Beziehungen sowie Aussagen anderer Personen sind diesbezüglich ebenfalls hilfreich. Möglicherweise können andere Personen (z. B. Familienangehörige, Lehrkräfte, Sozialarbeiter und Mitarbeiter der Aufnahmebehörde) Angaben zum Alter des Antragstellers, zu anderen Familienangehörigen und zu weiteren besonderen Bedürfnissen machen.

Auch **Ihre Beobachtungen** könnten relevant sein, um die Minderjährigkeit festzustellen. Vorsicht ist geboten, wenn Ihre Beobachtungen nicht mit den vorgelegten Nachweisen (einschließlich der Aussagen des Antragstellers) übereinstimmen. Möglicherweise behauptet der Antragsteller, volljährig zu sein (z. B. wenn Eheschließungen oder Menschenhandel eine Rolle spielen), obwohl er minderjährig ist. Wenn Sie diesbezügliche Bedenken haben, sollten Sie darauf hinweisen oder entsprechend den nationalen Gepflogenheiten weitere Nachforschungen zu den Aspekten des Alters des Antragstellers anstellen.

Die gemeinsamen **Datenbanken**, wie beispielsweise das Schengener Informationssystem, Eurodac, das VIS oder die von Interpol geführte Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente, könnten Informationen über das Alter des Antragstellers enthalten.

Andere Nachweise (z. B. Fotos) könnten ebenfalls einen Hinweis auf das Alter des Antragstellers darstellen. Es ist wichtig, alle Dokumente zu erfassen, die der Antragsteller zur Begründung seines Antrags vorlegt. Manche Dokumente (z. B. schulische Unterlagen sowie Impfpässe und andere medizinische Aufzeichnungen) könnten Rückschlüsse auf das vermutliche Alter des Antragstellers zulassen, auch wenn sie möglicherweise keine direkten Altersangaben enthalten.

Altersbestimmung (bei Zweifeln bezüglich des angegebenen Alters)

Die Altersbestimmung ist das Verfahren, mit dessen Hilfe Behörden versuchen, das chronologische Alter oder die Altersstufe einer Person zu schätzen, um festzustellen, ob es sich bei der Person um einen Minderjährigen oder einen Erwachsenen handelt.

Die Altersbestimmung sollte nicht routinemäßig vorgenommen werden. Vielmehr sollte sie nur dann erfolgen, wenn begründete Zweifel bestehen (z. B. wenn keine gültigen Dokumente vorgelegt werden oder das (vom Antragsteller) angegebene Alter nicht belegt wird oder mehrere von den Behörden beschaffte Nachweise im Widerspruch dazu stehen).

Eine Altersbestimmung sollte unter Berücksichtigung des Kindeswohls durchgeführt werden. Sie sollte in einem ganzheitlichen und multidisziplinären Ansatz und unter angemessener Achtung der Menschenwürde erfolgen. Für das Verfahren der Altersbestimmung gilt eine Reihe von Verfahrensgarantien, darunter der Grundsatz der Vertraulichkeit und das Recht des Antragstellers auf altersgerechte Informationen.

Die Altersbestimmung sollte mit den schonendsten Methoden durchgeführt werden. Dabei sollten bevorzugt nichtmedizinische Methoden herangezogen werden, wie beispielsweise Gespräche zur Altersbestimmung.

Diese Gespräche werden in erster Linie von Bediensteten der Asylbehörden geführt, die Erfahrung mit der Befragung Minderjähriger im Asylverfahren haben und mit den Herkunftsländerinformationen vertraut sind. Im Rahmen der Gespräche werden die Angaben der Person, bezüglich deren Alter Zweifel bestehen, erfasst und analysiert. Dabei versucht die für das Gespräch zuständige Person, eine chronologische Abfolge der Ereignisse im Leben des Minderjährigen zu rekonstruieren, um auf dieser Grundlage dessen Alter abzuleiten oder zu schätzen. Eine ortsspezifische Zeitleiste von Ereignissen (eine individuelle Zeitleiste der Daten wichtiger Ereignisse in einer bestimmten geografischen Region) kann in Kombination mit Fragen nach dem „Davor und Danach“ (um zwei bekannte Ereignisse zu ermitteln, von denen eines vor und eines nach dem Geburtsdatum des Minderjährigen stattfand) den Bediensteten, dem Antragsteller oder seinen Familienangehörigen helfen, das ungefähre Geburtsdatum des Minderjährigen zu ermitteln. Die für das Gespräch zuständige Person muss im Vorfeld in einfachen Worten einschlägige Auskünfte erteilen (über den Zweck des Gesprächs, die Rollen der beteiligten und anwesenden Personen und die Gründe, aus denen das angegebene Alter in Zweifel gezogen wird). Wird bei der Altersbestimmung ein anderes Alter festgestellt als der Antragsteller angegeben hat, müssen diesem die Gründe mithilfe eines Dolmetschers und in Anwesenheit seines Vertreters/Vormunds/Anwalts unmissverständlich erläutert werden.

Der Zweifelsgrundsatz (Artikel 25 Absatz 5 AVR) sollte während des gesamten Verfahrens der Altersbestimmung Anwendung finden, d. h., der Antragsteller sollte auch im Rahmen der Altersbestimmung als Minderjähriger betrachtet und behandelt werden, solange hinsichtlich seines Alters Zweifel bestehen. Der Zweifelsgrundsatz ist somit eine zentrale Verfahrensgarantie, die im Hinblick auf unbegleitete Minderjährige, die häufig keine Nachweise für ihr Alter vorlegen können, weitestmöglich angewendet wird.

Ermittlung unbegleiteter Minderjähriger

Minderjährige können anhand ihrer eigenen Aussagen als unbegleitet identifiziert werden.

In manchen Fällen, insbesondere im Zusammenhang mit Menschenhandel, sind Minderjährige jedoch unter Umständen unbegleitet, obwohl sie als Angehörige einer Familie vorgestellt werden.

Bestehen Zweifel hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Minderjährigen und den offiziell als seine Eltern oder Betreuungspersonen angegebenen Erwachsenen, sollten Art und Dauerhaftigkeit dieses Verhältnisses sorgfältig geprüft werden. Hierzu können der Minderjährige und die Eltern getrennt voneinander zum Lebensumfeld des Minderjährigen in seinem Herkunftsland oder in dem Land, in dem er aufgewachsen ist, befragt werden. In Abhängigkeit vom Alter des Minderjährigen könnten bei diesem Gespräch beispielsweise Fragen zu der Schule, die er besucht hat, zur Farbe seines Zimmers oder zu seinen Lieblingsspielsachen gestellt werden.

Einschlägiges EASO-Instrument

Der *EASO-Praxisleitfaden für die Altersbestimmung* (Zweite Auflage) beinhaltet Orientierungshilfen zur Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Prüfung der Notwendigkeit einer Altersbestimmung. Darüber hinaus bietet er Hilfestellung bei der Planung und Durchführung von Altersbestimmungen auf der Grundlage eines ganzheitlichen und multidisziplinären Ansatzes und unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Umstände des Antragstellers. Der Leitfaden beinhaltet praktische Informationen über die Umstände, Verfahrensgarantien und Methoden der Altersbestimmung.

Auf der [Website des EASO](#) können die verschiedenen Sprachfassungen des Leitfadens abgerufen werden.

Einschlägiges EASO-Instrument

Der Praxisleitfaden für die Altersbestimmung wird durch Videoanimationen ergänzt.

Die Animation zur **Altersbestimmung für Fachkräfte** richtet sich an Aufnahmebeauftragte und Asylbeamte, Beamte der Migrations- und Strafverfolgungsbehörden, Sozialarbeiter, Radiologen, Kinderärzte, Staatsanwälte und andere Beteiligte. Darin werden die Kernpunkte des Leitfadens und die notwendigen Garantien zur Gewährleistung einer angemessenen und zuverlässigen Altersbestimmung in verständlicher Weise erläutert. Das Video steht auf der [Website des EASO](#) in mehreren Sprachen zur Verfügung.

Die Animation zur **Altersbestimmung für Minderjährige** soll Kinder und Jugendliche darüber informieren, was sie erwartet, wenn sie gebeten werden, sich einer Altersbestimmung zu unterziehen. Das Video steht auf der [Website des EASO](#) in mehreren Sprachen zur Verfügung.

Förmliche Antragstellung durch unbegleitete Minderjährige ⁽³⁰⁾

Die Bediensteten der Behörden, die mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten, müssen geeignete Schulungen zu deren besonderen Bedürfnissen durchlaufen haben. Es ist ein bewährtes Verfahren, eine hinreichende Zahl spezialisierter Registrierungsbeauftragter zu beschäftigen, die für die förmliche Antragstellung unbegleiteter Minderjähriger zuständig sind. Bei der förmlichen Antragstellung eines unbegleiteten Minderjährigen sind gegebenenfalls die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Sofern noch kein Vertreter bestellt wurde, treffen Sie gemäß den nationalen Gepflogenheiten die entsprechenden Vorkehrungen oder informieren Sie einen zuständigen Kollegen, der für diese Vorkehrungen Sorge trägt.

Informieren Sie den Minderjährigen über sein Recht auf einen Vertreter und die Funktion dieses Vertreters. Der Vertreter muss unter anderem sicherstellen, dass das Kindeswohl während des gesamten Asylverfahrens angemessen berücksichtigt wird, einschließlich der rechtlichen, sozialen, medizinischen und psychologischen Bedürfnisse des Minderjährigen, bis eine dauerhafte Lösung für den Minderjährigen gefunden wurde. Wenn Sie feststellen, dass der Minderjährige unbegleitet ist, informieren Sie entsprechend den nationalen Gepflogenheiten die zuständigen Stellen, sodass so bald wie möglich ein Vertreter für den Antragsteller bestellt werden kann.

⁽³⁰⁾ Weitere Informationen über Indikatoren und Unterstützungsmaßnahmen sind dem [IPSN des EASO](#) zu entnehmen.

- Informieren Sie den Minderjährigen und seinen Vertreter über das Asylverfahren und die verfügbare Unterstützung.

Die Informationen müssen in kindgerechter Form und unter Berücksichtigung der Reife des Minderjährigen erteilt werden. Hierzu können Sie sich der folgenden Methoden bedienen: Verwenden Sie eine einfache Sprache, wiederholen Sie die Auskünfte mit anderen Worten, bitten Sie den Minderjährigen, die Informationen zu wiederholen, um sicherzustellen, dass er sie verstanden hat, und verwenden Sie unterschiedliche Materialien, wie beispielsweise Comics und Videos ⁽³¹⁾.

- Erteilen Sie Auskünfte darüber, wie der Minderjährige im Rahmen des nationalen Systems Rechtsbeistand in Anspruch nehmen kann.

Teilen Sie dem Minderjährigen mit, dass er nicht nur Anspruch auf einen Vertreter, sondern auch auf Rechtsbeistand hat. Erteilen Sie Auskünfte darüber, wie Verbindung zu Anbietern von Rechtsbeistand aufgenommen werden kann, einschließlich des UNHCR und einschlägiger Organisationen der Zivilgesellschaft.

- Fordern Sie den Minderjährigen auf, seine Meinung zu ihn betreffenden Angelegenheiten zu äußern.

Um sicherzustellen, dass Minderjährige ihre Meinung frei äußern können und ihre Ansichten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt werden, fordern Sie die Antragsteller auf, ihre Meinungen und Ansichten in ihren eigenen Worten zum Ausdruck zu bringen. Halten Sie die Aussagen der Antragsteller fest, ohne zu interpretieren, was sie möglicherweise gemeint haben. Indem Sie Minderjährige zu Beginn des Verfahrens ermutigen, ihre Meinung frei zu äußern, helfen Sie ihnen, Vertrauen zu den im Asylbereich zuständigen Behörden aufzubauen, was wiederum das Prüfungsverfahren erleichtert.

- Teilen Sie der Asylbehörde mit, dass der Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt.

Weisen Sie nicht nur darauf hin, dass der Minderjährige unbegleitet ist, sondern auch auf etwaige andere besondere Bedürfnisse im Verfahren, die Ihnen aufgefallen sind, wie beispielsweise auf Anzeichen für psychische Erkrankungen oder traumatische Erlebnisse. Halten Sie Ihre Beobachtungen im Registrierungsformular fest und weisen Sie die Asylbehörde darauf hin.

- Verweisen Sie den Minderjährigen an eine Stelle, die eine weitere Beurteilung seiner besonderen Bedürfnisse im Verfahren vornimmt.

Um sicherzustellen, dass das Kindeswohl in allen Phasen des Asylverfahrens vorrangig berücksichtigt wird, verweisen Sie den Minderjährigen an eine Stelle, die eine weitere Beurteilung seiner Bedürfnisse im Verfahren vornimmt. In Abhängigkeit von den nationalen Gepflogenheiten wird diese weitere Beurteilung im Rahmen eines multidisziplinären Ansatzes von für die Arbeit mit Minderjährigen geschulten Fachkräften der Asylbehörde oder anderer zuständiger Behörden durchgeführt.

⁽³¹⁾ Weitere Erläuterungen zur Bereitstellung von Informationen für Minderjährige sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: Europarat, [How to convey child-friendly information to children in migration: A handbook for frontline professionals](#), Straßburg, 2018.

- Verweisen Sie den Minderjährigen an eine Stelle, die eine weitere Beurteilung seiner besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme vornimmt.

Stellen Sie sicher, dass der Minderjährige angemessen untergebracht wird. Dies schließt beispielsweise die Unterbringung bei erwachsenen Verwandten, in einer Pflegefamilie, in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften ein. Wenn Sie neben der Tatsache, dass der Minderjährige unbegleitet ist, weitere Formen der Schutzbedürftigkeit feststellen, wie beispielsweise Anzeichen für physische oder psychische Erkrankungen oder traumatische Erlebnisse, verweisen Sie den Antragsteller an eine Stelle, die eine Beurteilung/Überwachung seiner besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme vornimmt ⁽³²⁾.

- Achten Sie darauf, ob der Minderjährige Familienangehörige in EU+-Staaten hat.

Ziehen Sie die Möglichkeit in Betracht, dass sich bereits Familienangehörige oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen in Ihrem Land oder in einem anderen EU+-Staat aufhalten. Lassen Sie auch nicht die Möglichkeit außer Acht, dass der Minderjährige auf der Reise von seinen Familienangehörigen getrennt wurde. Halten Sie diese Überlegungen in der Akte des Antragstellers fest und machen Sie die Asyl- und die Aufnahmebehörde darauf aufmerksam. Sorgen Sie dafür, dass auch die nationale Dublin-Behörde entsprechend informiert wird, wenn diese nicht Teil der Asylbehörde ist.

- Verweisen Sie den Minderjährigen gegebenenfalls an die für die Suche nach Familienangehörigen zuständige Stelle.

Wenn Sie die personenbezogenen Daten von Familienangehörigen oder Verwandten festhalten, fragen Sie auch nach deren Kontaktangaben und aktuellen Adressen, sodass diese Angaben bei der Suche nach Familienangehörigen herangezogen werden können. Wenn der Minderjährige diese Angaben macht, können Sie dies der Asylbehörde und/oder der Aufnahmebehörde entsprechend den nationalen Gepflogenheiten mitteilen ⁽³³⁾.

- Achten Sie auf Aspekte, die eine unverzügliche Verweisung erforderlich machen.

Stellen Sie sicher, dass Antragsteller mit akuten Bedürfnissen, die beispielsweise schwerwiegende gesundheitliche Probleme haben oder Opfer von Menschenhandel sind, mittels der nationalen Verweismechanismen unverzüglich an Stellen verwiesen werden, die unmittelbar nach der Registrierung Unterstützung leisten.

⁽³²⁾ Weiterführende Informationen sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: [EASO-Leitfaden zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige: operative Normen und Indikatoren](#), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2018.

⁽³³⁾ Weitere Informationen über die Suche nach Familienangehörigen sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: [EASO-Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen](#), Valletta, 2016.

Wichtige Punkte

Mögliche Dublin-Fälle:

- In der Dublin-III-Verordnung ist ein Verfahren festgelegt, mit dem sichergestellt wird, dass Anträge auf internationalen Schutz nur von einem EU+-Staat geprüft werden. Darüber hinaus beinhaltet die Verordnung die Kriterien, anhand derer geprüft wird, ob ein Antragsteller unter das Dublin-Verfahren fallen könnte.
- Sie haben die Aufgabe, in den Aussagen des Antragstellers, den vorgelegten Nachweisen oder den in unterschiedlichen Datenbanken verfügbaren Informationen aktiv nach Hinweisen Ausschau zu halten, die mit den in der Dublin-III-Verordnung aufgeführten Kriterien in Zusammenhang stehen.
- Sie müssen dem Antragsteller grundlegende Informationen über die Dublin-Kriterien erteilen, sodass er alle relevanten Angaben machen kann.
- Antragsteller, die möglicherweise unter das Dublin-Verfahren fallen könnten, sollten – auch wenn die Hinweise nicht eindeutig oder offensichtlich sind – schnellstmöglich an die Dublin-Behörde verwiesen werden, da das Dublin-Verfahren zu Beginn des Asylverfahrens innerhalb kurzer Fristen durchgeführt werden muss.

Schutzbedürftige Antragsteller:

- Ihre Rolle als Registrierungsbeauftragte ist mit Blick auf die möglichst frühzeitige Ermittlung von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen im Verfahren und/oder bei der Aufnahme von entscheidender Bedeutung. Diese frühzeitige Ermittlung ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Antragsteller angemessene Unterstützung erhalten, sodass sie ihre Rechte in Anspruch nehmen und ihren Pflichten nachkommen können.
- Sie sollten in den Aussagen des Antragstellers und den von ihm vorgelegten Nachweisen proaktiv auf Anzeichen für besondere Bedürfnisse achten. Gehen Sie indirekten Hinweisen, die beispielsweise das Verhalten, die Emotionen oder die Denkprozesse des Antragstellers betreffen, weiter nach.
- Sie haben zudem die Aufgabe, den Antragsteller im Rahmen der Registrierung unmittelbar zu unterstützen, um ihm die Darlegung der relevanten Informationen zu erleichtern. Passen Sie hierzu Ihren Kommunikationsstil an die Situation an, versichern Sie dem Antragsteller, dass seine Angaben vertraulich behandelt werden, erteilen Sie Informationen in einer Weise, die den besonderen Bedürfnissen des Antragstellers Rechnung trägt, treffen Sie die erforderlichen logistischen Vorkehrungen und ziehen Sie einen spezialisierten Mitarbeiter zum Registrierungsgespräch hinzu.
- Gegebenenfalls sollten Sie Anzeichen für besondere Bedürfnisse in der Akte des Antragstellers vermerken und die zuständigen Akteure entsprechend informieren. Zudem sollten Sie dem Antragsteller mitteilen, welche relevanten Unterstützungsdienste verfügbar sind, und ihn an Stellen verweisen, die Unterstützung leisten oder eine weitere Beurteilung seiner besonderen Bedürfnisse vornehmen.

Unbegleitete Minderjährige:

- Der Ausdruck unbegleiteter Minderjähriger bezeichnet einen Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem einzelstaatlichen Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden EU+-Staates verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines EU+-Staates einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet. Dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines EU+-Staates dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden.
- Es sind spezifische Garantien vorgesehen, die gewährleistet werden sollen, dass unbegleitete Minderjährige ihre Rechte in Anspruch nehmen und ihren Pflichten nachkommen können.
- Es sollte so bald wie möglich von einer zuständigen Behörde ein Vertreter zur Unterstützung und Vertretung des Minderjährigen im Asylverfahren bestellt werden, um das Kindeswohl zu wahren und für den Minderjährigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
- Es ist sehr wichtig, besonders sorgfältig auf zusätzliche Anzeichen für besondere Bedürfnisse zu achten.
- Die Minderjährigkeit kann anhand einer Prüfung der verfügbaren Nachweise (Dokumente und Aussagen) festgestellt werden. Bestehen begründete Zweifel hinsichtlich des angegebenen Alters, kann eine Altersbestimmung vorgenommen werden.
- Bei der förmlichen Antragstellung eines unbegleiteten Minderjährigen sind gegebenenfalls die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:
 - o Sofern noch kein Vertreter bestellt wurde, treffen Sie entsprechende Vorkehrungen;
 - o informieren Sie den Minderjährigen und seinen Vertreter über das Asylverfahren und die verfügbare Unterstützung;
 - o erteilen Sie Auskünfte darüber, wie der Minderjährige im Rahmen des nationalen Systems Rechtsbeistand in Anspruch nehmen kann;
 - o fordern Sie den Minderjährigen auf, seine Meinung zu ihn betreffenden Angelegenheiten zu äußern;
 - o teilen Sie der Asylbehörde mit, dass der Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt;
 - o verweisen Sie den Minderjährigen an eine Stelle, die eine weitere Beurteilung seiner besonderen Bedürfnisse im Verfahren vornimmt;
 - o verweisen Sie den Minderjährigen an eine Stelle, die eine weitere Beurteilung seiner besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme vornimmt;
 - o achten Sie darauf, ob der Minderjährige Familienangehörige in EU+-Staaten hat;
 - o verweisen Sie den Minderjährigen gegebenenfalls an die für die Suche nach Familienangehörigen zuständige Stelle;
 - o achten Sie auf Aspekte, die eine unverzügliche Verweisung erforderlich machen, und machen Sie darauf aufmerksam.

VI. Dokument, das den Rechtsstatus als Antragsteller auf internationalen Schutz bescheinigt

A. Das Dokument im Einzelnen

Innerhalb von drei Tagen nach der förmlichen Antragstellung muss dem Antragsteller unentgeltlich eine entsprechende **Bescheinigung oder ein Asylbewerberausweis** ausgehändigt werden. Dieses Dokument bestätigt seinen Rechtsstatus als Antragsteller auf internationalen Schutz und bescheinigt, dass er sich im Hoheitsgebiet des EU+-Staates aufhalten darf, solange sein Antrag geprüft wird (vgl. Artikel 6 Absatz 1 ABR) ⁽³⁴⁾. Das Dokument kann mit einem Gesichtsbild des Antragstellers versehen werden, das seine Identifizierung ermöglicht. Um Betrug vorzubeugen, aber auch um sicherzustellen, dass das Foto aktuell und von guter Qualität ist, empfiehlt es sich, dass die ausstellende Behörde selbst ein Gesichtsbild aufnimmt, statt den Antragsteller aufzufordern, ein Foto einzureichen.

Dieses befristete Dokument bestätigt das Recht des Antragstellers, sich im Hoheitsgebiet des EU+-Staates aufzuhalten und auch die übrigen Rechte in Anspruch zu nehmen, die Antragstellern auf internationalen Schutz gewährt werden. Es bescheinigt jedoch nicht notwendigerweise die Identität des Antragstellers.

Das Dokument muss so lange gültig sein, wie dem Antragsteller der Aufenthalt in dem betreffenden EU+-Staat gestattet ist. Die im Dokument angegebene Gültigkeitsdauer muss nicht zwangsläufig den gesamten Prüfungszeitraum abdecken. Die Behörden müssen sicherstellen, dass der Antragsteller das Dokument ohne Weiteres verlängern lassen kann.

⁽³⁴⁾ Im Fall einer Inhaftnahme des Antragstellers und während der Prüfung eines an der Grenze gestellten Antrags auf internationalen Schutz können die Behörden von der Ausstellung eines solchen Dokuments absehen (Artikel 6 Absatz 2 ABR).

In das Dokument aufzunehmende Angaben

Nach Artikel 6 ABR muss das Dokument

- bestätigen, dass der Antragsteller ein Antragsteller auf internationalen Schutz ist;
- bescheinigen, dass der Antragsteller das Recht hat, sich in dem EU+-Staat aufzuhalten, solange das Prüfungsverfahren anhängig ist;
- auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sein;
- gegebenenfalls einen Vermerk über etwaige Einschränkungen der Bewegungsfreiheit innerhalb des Hoheitsgebiets beinhalten.

Zusätzliche Angaben, die in das Dokument aufgenommen werden könnten

Gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten könnte das Dokument darüber hinaus die folgenden Angaben enthalten:

- die individuelle Registrierungsnummer und/oder Fallnummer;
- ein Gesichtsbild;
- andere Identifikationsdaten als den Namen des Antragstellers, wie beispielsweise Geburtsdatum und -ort;
- den Aufenthaltsort im Aufnahmeland und weitere Kontaktangaben;
- die Gültigkeitsdauer;
- das Datum der Einreise und/oder der Registrierung des Antrags;
- eine eindeutige Seriennummer des Dokuments;
- die Unterschrift des Antragstellers;
- Angaben zu den im Besitz des Antragstellers befindlichen Identitätsdokumenten;
- Angaben zur Familie oder zu minderjährigen Kindern;
- die Verfahrenssprache oder den Hinweis, dass eine Verdolmetschung in eine bestimmte Sprache benötigt wird;
- Angaben zu einer Arbeitsgenehmigung;
- die ausstellende Behörde;
- Datum und Ort der Ausstellung.

Um der Fälschung von Dokumenten vorzubeugen, empfiehlt es sich, die Bescheinigungen mit **sichtbaren und spezifischen Sicherheitsmerkmalen auszustatten**.

Bewährtes Verfahren

Um sicherzustellen, dass Antragsteller und Diensteanbieter alle Rechte und Vorteile der Antragsteller kennen, können diesbezügliche Angaben in das Dokument aufgenommen werden.

Bewährtes Verfahren

Mithilfe eines Terminvergabesystems kann sichergestellt werden, dass die Antragsteller nach Abschluss der förmlichen Antragstellung über den Termin ihrer persönlichen Anhörung informiert werden. Eine schriftliche Mitteilung über Datum, Uhrzeit und Ort der persönlichen Anhörung kann dem Antragsteller gemeinsam mit der Bescheinigung über seinen Rechtsstatus oder dem Asylbewerberausweis ausgehändigt werden.

So wird das Asylverfahren für den Antragsteller transparenter und vorhersehbarer. Zudem wird es damit einfacher, den Kontakt zwischen dem Antragsteller und der Asylbehörde zu halten, da der Antragsteller die Behörde nicht verlässt, ohne zu wissen, wann die nächste Phase beginnt. Darüber hinaus wird vermieden, dass Probleme auftreten, wenn die Einladung zur persönlichen Anhörung zu einem späteren Zeitpunkt ergeht.

Da die Registrierung und die Prüfung des Antrags unter Umständen von unterschiedlichen Behörden vorgenommen werden, ist es nicht immer möglich, bereits bei der förmlichen Antragstellung einen Termin für die persönliche Anhörung zu vergeben. Alternativ zur Festlegung eines genauen Termins für die persönliche Anhörung könnte dem Antragsteller auch ein ungefährer Zeitraum genannt werden, in dem diese nach Einschätzung der Asylbehörde voraussichtlich stattfinden wird. In jedem Falle ist es von maßgeblicher Bedeutung, dafür zu sorgen, dass der Antragsteller weiterhin Vertrauen in das Asylverfahren und die Verlässlichkeit der erteilten Informationen hat.

B. Gültigkeit des Dokuments

Die meisten EU+-Staaten stellen die Bescheinigungen oder Asylbewerberausweise für einen bestimmten Zeitraum aus, nach dessen Ablauf sie verlängert werden, wenn der Antragsteller zu diesem Zeitpunkt noch immer berechtigt ist, sich in dem Land aufzuhalten. Die Antragsteller müssen darüber aufgeklärt werden, dass es wichtig ist, das Dokument verlängern zu lassen, und wie sie dabei vorgehen müssen. Die Verlängerung sollte ohne unverhältnismäßige administrative Vorgaben möglich sein, sodass die Inanspruchnahme bestimmter Rechte während des Asylverfahrens nicht durch etwaige Beschränkungen der Gültigkeit des Dokuments beeinträchtigt oder von zusätzlichen Schritten abhängig gemacht wird. In Abhängigkeit von der Struktur des nationalen Systems könnte Folgendes in Betracht gezogen werden:

- Werden die Registrierung und die förmliche Antragstellung in zwei getrennten Schritten durchgeführt, könnte bei der Registrierung ein ähnliches Dokument ausgestellt werden, das bis zum Zeitpunkt der förmlichen Antragstellung gültig ist.
- Die Gültigkeitsdauer könnte in Einklang mit den konkreten Umständen des Prüfungsverfahrens festgelegt werden und beispielsweise den Fristen für die Umsiedlung nach der Dublin-III-Verordnung, den beschleunigten Prüfungsverfahren oder dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung internationalen Schutzes im regulären Prüfungsverfahren entsprechen.
- Die Verlängerung des Dokuments stellt eine Gelegenheit zur Interaktion mit dem Antragsteller dar. Die Antragsteller können bei dieser Gelegenheit ihre Anschrift und Kontaktdaten aktualisieren, weitere Dokumente zur Stützung ihres Antrags einreichen und Fragen zum Verfahren stellen.
- Die bis zur Verlängerung des Dokuments verstrichene Zeit könnte als Indikator dafür herangezogen werden, ob Fluchtgefahr besteht. Die Verlängerung kann auch eine Gelegenheit darstellen, die erteilten Auskünfte zu berichtigen oder weitere Informationen bereitzustellen, wenn der Antragsteller aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen den Termin der persönlichen Anhörung versäumt hat. In diesem Zusammenhang könnte der Antragsteller über seine Möglichkeiten unterrichtet werden, sein nach wie vor bestehendes Interesse an seinem Asylverfahren deutlich zu machen.

C. Informationen über das Dokument

Wenn dem Antragsteller ein Dokument ausgehändigt wird, das seinen Rechtsstatus bescheinigt, sollte er über Folgendes unterrichtet werden:

- seine Pflicht, das Dokument immer mit sich zu führen;
- die im Falle einer Beschädigung oder des Verlusts des Dokuments zu ergreifenden Maßnahmen;
- welche Folgen es nach den nationalen Gepflogenheiten hat, wenn er es ohne berechtigte Gründe versäumt, das Dokument verlängern zu lassen.

Wichtige Punkte

- Jedem Antragsteller ist innerhalb von drei Tagen nach der förmlichen Antragstellung eine Bescheinigung oder ein Asylbewerberausweis auszuhändigen.
- Dieses Dokument bestätigt seinen Rechtsstatus als Antragsteller auf internationalen Schutz und bescheinigt, dass er sich im Hoheitsgebiet des EU+-Staates aufhalten darf, solange sein Antrag geprüft wird.
- Dem Antragsteller muss während des gesamten Prüfungszeitraums ein gültiges Dokument zur Verfügung gestellt werden. In Abhängigkeit von den nationalen Gepflogenheiten wird das Dokument möglicherweise nur für einen bestimmten Zeitraum ausgestellt, nach dessen Ablauf der Antragsteller dafür sorgen muss, dass es verlängert wird.
- Sie sollten den Antragsteller über seine Pflicht, das Dokument immer mit sich zu führen, die Gültigkeitsdauer des Dokuments und die Folgen informieren, die es für ihn hat, wenn er es gegebenenfalls versäumt, das Dokument verlängern zu lassen.

VII. Registrierung von Folgeanträgen

Begriffsbestimmung von Folgeanträgen (Artikel 2 Buchstabe q AVR)

Der Ausdruck „Folgeantrag“ bezeichnet einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz, der nach Erlass einer bestandskräftigen Entscheidung über einen früheren Antrag gestellt wird, auch in Fällen, in denen der Antragsteller seinen Antrag ausdrücklich zurückgenommen hat oder die Asylbehörde den Antrag nach der stillschweigenden Rücknahme durch den Antragsteller gemäß Artikel 28 Absatz 1 abgelehnt hat.

Vor der Registrierung eines neuen Antrags auf internationalen Schutz müssen Sie immer die Datenbank konsultieren, um festzustellen, ob der Antragsteller zu einem früheren Zeitpunkt Anträge auf internationalen Schutz gestellt hat.

Ist der Datenbank zu entnehmen, dass bereits ein Antrag gestellt wurde und das diesbezügliche Verfahren noch anhängig ist (d. h., es wurde noch keine bestandskräftige Entscheidung erlassen), sollten Sie den neuen Antrag nicht registrieren. Stattdessen sollten Sie den Antragsteller über die Möglichkeit informieren, im Rahmen des anhängigen Verfahrens neue Tatsachen oder Umstände darzulegen, sofern dies nach den nationalen Rechtsvorschriften möglich ist. Diese Elemente können bei der Behörde eingereicht werden, die den Antrag bearbeitet (d. h. bei der Asylbehörde oder dem zuständigen Gericht).

Wurde über den früheren Antrag eine bestandskräftige Entscheidung erlassen (eine ablehnende Entscheidung oder eine Entscheidung über die Gewährung internationalen Schutzes), wird der neue Antrag als Folgeantrag registriert.

Wird ein Folgeantrag gestellt, nimmt die Asylbehörde eine erste Prüfung vor, um zu beurteilen, ob neue Elemente oder Erkenntnisse vorgebracht wurden oder zutage getreten sind und ob diese Elemente erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller Anspruch auf internationalen Schutz hat. Die vom Antragsteller bei der Registrierung gemachten Aussagen und vorgelegten Nachweise sind wichtig für die erste Prüfung des Antrags. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass alle neuen Elemente und Nachweise bei der Registrierung sorgfältig erfasst werden, da möglicherweise keine persönliche Anhörung anberaunt wird, um den Folgeantrag weiter zu prüfen⁽³⁵⁾.

Bei der ersten Prüfung wird festgestellt, ob der Folgeantrag als zulässig oder als unzulässig betrachtet wird. Wenn neue Elemente oder Erkenntnisse erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, wird der Antrag als zulässig betrachtet, und das Prüfungsverfahren wird fortgesetzt. Wenn der Antragsteller keine solchen neuen Elemente vorbringt oder keine solchen neuen Erkenntnisse zutage treten, wird der Antrag als unzulässig betrachtet, und das Prüfungsverfahren wird eingestellt.

Unter Berücksichtigung der spezifischen Merkmale der ersten Prüfung sollten Sie dem Antragsteller erklären,

⁽³⁵⁾ In Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b AVR ist Folgendes festgelegt: „Die Mitgliedstaaten können im nationalen Recht Vorschriften für die erste Prüfung ... festlegen. Diese Vorschriften können unter anderem ... die erste Prüfung allein auf der Grundlage schriftlicher Angaben ohne persönliche Anhörung gestatten“.

- was ein Folgeantrag ist (d. h., dass er nicht als Rechtsbehelf gegen die frühere Entscheidung dienen kann, sondern dem Antragsteller Gelegenheit gibt, relevante neue Elemente vorzubringen);
- welches Prüfungsverfahren durchgeführt wird (einschließlich der ersten Prüfung);
- was mit neuen Elementen und Erkenntnissen gemeint ist;
- wie, wo und wann die neuen Elemente und Dokumente vorzubringen sind;
- dass er ausführliche Angaben dazu machen muss, aus welchem Grund die neuen Elemente nicht zu einem früheren Zeitpunkt vorgebracht wurden und in welchem Zusammenhang die neuen Elemente gegebenenfalls zu dem früheren Antrag/den früheren Anträgen stehen;
- dass in Abhängigkeit von den nationalen Rechtsvorschriften möglicherweise keine weitere persönliche Anhörung stattfinden wird;
- welcher zeitliche Rahmen nach Maßgabe der nationalen Gepflogenheiten für das Prüfungsverfahren vorgesehen ist (wenn möglich).

Im Registrierungsverfahren kann eine Verdolmetschung bereitgestellt werden; im Zuge dessen können auch die für die Einreichung neuer Elemente im Rahmen eines Folgeantrags verwendeten Formulare übersetzt werden, wenn keine persönliche Anhörung anberaumt wird.

Des Weiteren müssen die Antragsteller über die folgenden möglichen Einschränkungen ihrer Rechte während der ersten Prüfung in Kenntnis gesetzt werden, die unter Umständen in dem betreffenden EU+-Staat verhängt werden.

- Das Recht auf Verbleib in dem EU+-Staat kann unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden (Artikel 9 Absatz 2, Artikel 41 und Artikel 46 Absätze 6 bis 8 AVR). Das Recht, während des Prüfungsverfahrens in dem EU+-Staat zu verbleiben, wird grundsätzlich gewährt, kann jedoch eingeschränkt werden, wenn der Antragsteller bereits mindestens zwei Anträge auf internationalen Schutz (d. h. den ersten Antrag und den ersten Folgeantrag) gestellt hat und diese geprüft und abgelehnt wurden. Wird das Recht auf Verbleib eingeschränkt, muss die Asylbehörde sicherstellen, dass die Entscheidung über die Abschiebung keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung darstellt. Die Entscheidung, dass der Antragsteller kein Recht auf Verbleib hat, kann zum Zeitpunkt der Registrierung des Antrags ergehen.
- Das Recht auf die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen kann eingeschränkt oder entzogen werden (Artikel 20 Buchstabe c ABR). Die EU+-Staaten können die gewährten materiellen Leistungen (Unterkunft, Verpflegung und Kleidung) einschränken oder entziehen, wenn der Antragsteller einen Folgeantrag gestellt hat. Das bedeutet, dass der Antragsteller unter Umständen keinen Anspruch auf Unterkunft oder andere materielle Unterstützung hat, während der Folgeantrag geprüft wird.

Es empfiehlt sich, für Folgeanträge ein spezielles Registrierungsformular zu verwenden, in dem der Antragsteller aufgefordert wird, die neuen Elemente vorzubringen, auf die sich sein Antrag stützt, und seine personenbezogenen Daten gegebenenfalls zu aktualisieren. Es könnten spezielle Felder für die Angaben vorgesehen werden, auf deren Grundlage die erste Prüfung vorgenommen wird. Hierzu zählen unter anderem die neuen Elemente, die im früheren Antrag/in den früheren Anträgen nicht enthalten waren, gegebenenfalls Angaben zum Zusammenhang dieser Elemente mit dem früheren Antrag/den früheren Anträgen sowie möglicherweise die Gründe, aus denen diese Elemente nicht zu einem früheren Zeitpunkt vorgebracht wurden.

Weitere Informationen zu den Fragen, die bei der förmlichen Antragstellung bezüglich des Asylantrags gestellt werden können, sind [Anhang 1 „Angaben bei der Registrierung“](#) zu entnehmen.

Besonders problematisch sind Fälle, in denen ein Folgeantrag während des Rückkehrverfahrens gestellt wird, insbesondere wenn dies nur die Verzögerung oder Behinderung eines laufenden Abschiebungsverfahrens zum Ziel hat. In allen diesen Fällen muss die Asylbehörde konsultiert werden. Daher ist es ein bewährtes Verfahren, direkte Kommunikationswege zwischen den für die Abschiebung zuständigen Behörden, den für die Registrierung zuständigen Behörden und der Asylbehörde zu schaffen, über die unmittelbar vor der Vollstreckung der Rückkehrentscheidung gestellte Folgeanträge weitergeleitet werden, sodass die erste Prüfung unverzüglich vorgenommen werden kann.

Einschlägiges EASO-Instrument

Im [EASO Practical Guide on Subsequent Applications](#) (EASO-Praxisleitfaden zu Folgeanträgen) werden die Verfahren zur Prüfung von Folgeanträgen beschrieben und die Aspekte aufgeführt, die bei der Stellung, Registrierung und förmlichen Stellung von Folgeanträgen zu berücksichtigen sind. Es wird erläutert, was ein Folgeantrag ist und worauf mit den „neuen Elementen“ abgestellt wird, die zur Stützung des Folgeantrags vorgebracht werden können. Des Weiteren werden die speziellen Verfahrensregeln im Zusammenhang mit der ersten Prüfung von Folgeanträgen sowie bestimmte Situationen beleuchtet, in denen Folgeanträge gestellt werden könnten.

Auf der [Website des EASO](#) können die verschiedenen Sprachfassungen des Leitfadens abgerufen werden.

Wichtige Punkte

- Konsultieren Sie immer die Datenbank, um festzustellen, ob der Antragsteller vor der Stellung des neuen Antrags bereits einen früheren Antrag gestellt hat.
- Bei Folgeanträgen stehen die neuen Elemente im Mittelpunkt. Sie sollten vom Antragsteller Angaben zu den neuen Elementen, die im früheren Antrag/in den früheren Anträgen nicht enthalten waren, sowie zu den Gründen einholen, aus denen diese Elemente nicht zu einem früheren Zeitpunkt vorgebracht wurden.
- Darüber hinaus sollten Sie den Antragsteller darüber informieren, was Folgeanträge und neue Elemente sind, welches Verfahren vorgesehen ist, wie neue Elemente zur Stützung des Antrags während der ersten Prüfung vorzubringen sind und welche Einschränkungen seiner Rechte unter Umständen während des Verfahrens gelten.

VIII. Prüfung der Daten

In [Kapitel IV „Erhebung von Daten bei der Registrierung“](#) wurde erläutert, welche Daten bei der Registrierung anhand der (mündlichen und schriftlichen) Aussagen des Antragstellers und der von ihm vorgelegten Dokumente erhoben werden sollten.

Der Schwerpunkt dieses Kapitels liegt auf den verschiedenen Datenbanken und Instrumenten, die im Registrierungsverfahren zur Prüfung der erhobenen Daten konsultiert und herangezogen werden können. Als Registrierungsbeauftragte können Sie einige Prüfungen selbst vornehmen, während Sie für andere die Akte an eine spezialisierte Stelle oder Behörde weiterleiten müssen. In Abhängigkeit von Ihren Zugriffsrechten für die einzelnen Datenbanken können Sie vor dem Registrierungsgespräch die Ergebnisse der Eurodac-Abfrage sowie das Strafregister konsultieren. So ist festzustellen, ob der Antragsteller zu einem früheren Zeitpunkt internationalen Schutz beantragt hat oder illegal in einen anderen EU+-Staat eingereist ist. Darüber hinaus gibt dieses Vorgehen Aufschluss darüber, ob der Antragsteller einen Eintrag im Strafregister hat oder Gegenstand eines offenen internationalen/europäischen Haftbefehls ist. Sie können auch das VIS konsultieren, um festzustellen, ob der Antragsteller Visa für den Schengen-Raum beantragt hat. Weitere Möglichkeiten, um im Registrierungsverfahren Daten zu prüfen, sind die Verifizierung von Identitätsdokumenten, die Sprachanalyse, die Prüfung der familiären Bindungen sowie Recherchen in den sozialen Medien.

A. **European Asylum Dactyloscopy Database (Europäische Datenbank zum Abgleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern)**

Das Eurodac-System ist die Datenbank der EU für Fingerabdrücke von Asylbewerbern und wurde mit der Eurodac-Verordnung eingerichtet. Diese Datenbank erleichtert den EU+-Staaten die Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Staates.

Beantragt eine Person in einem EU+-Staat internationalen Schutz, werden ihr innerhalb von 72 Stunden Fingerabdrücke abgenommen und an das Eurodac-Zentralsystem übermittelt. Dieses System beinhaltet die Fingerabdruckdaten aller Antragsteller auf internationalen Schutz, die mindestens 14 Jahre alt sind. Die Fingerabdruckdaten werden nicht länger als zehn Jahre aufbewahrt. Darüber hinaus beinhaltet das Zentralsystem Daten über Personen, die mindestens 14 Jahre alt sind und denen im Zusammenhang mit dem illegalen Überschreiten der Außengrenzen der EU Fingerabdrücke abgenommen wurden. Diese Daten werden 18 Monate gespeichert.

Mithilfe dieses Systems kann festgestellt werden, ob der Antragsteller in einem anderen EU+-Staat internationalen Schutz beantragt hat oder beim illegalen Überschreiten einer Außengrenze aufgegriffen wurde. Gibt es im System einen Treffer für die Fingerabdrücke des Antragstellers, kann auch auf die folgenden Daten zugegriffen werden:

- EU+-Staat, in den der Antragsteller zu einem früheren Zeitpunkt eingereist ist oder in dem er sich zu einem früheren Zeitpunkt aufgehalten hat;
- Ort und Zeitpunkt des Aufgreifens;
- Geschlecht des Antragstellers;

- vom EU+-Staat verwendete Kennnummer;
- Zeitpunkt der Abnahme der Fingerabdrücke.

Wurde bereits ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt, sind unter Umständen zudem die folgenden Daten verfügbar:

- Ort und Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde;
- gegebenenfalls Informationen über eine Überstellung nach Maßgabe der Dublin-III-Verordnung sowie der Zeitpunkt der Ankunft nach dieser Überstellung;
- gegebenenfalls Informationen über die Ausreise des Antragstellers aus dem Hoheitsgebiet der EU+-Staaten, sei es freiwillig oder aufgrund einer Abschiebungsanordnung, sowie der Zeitpunkt dieser Ausreise;
- wenn ein EU+-Staat gemäß der Ermessensklausel in Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung beschlossen hat, die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags zu übernehmen, der Zeitpunkt, zu dem die Prüfung des Antrags beschlossen wurde.

Die EU+-Staaten benennen die zuständigen Behörden, die berechtigt sind, einen Abgleich mit Eurodac-Daten zu beantragen, und Zugriff auf die im System gespeicherten Fingerabdruckdaten haben. Das Verzeichnis der zuständigen Behörden wird von der Europäischen Kommission veröffentlicht ⁽³⁶⁾. Wenn Sie nicht befugt sind, den Abgleich der Daten zu beantragen, gibt es möglicherweise einen Verweismechanismus, über den Sie feststellen können, ob ein Antragsteller zu einem früheren Zeitpunkt in einem anderen EU+-Staat einen Antrag gestellt hat oder aufgegriffen wurde.

B. Visa-Informationssystem (VIS)

Das VIS wurde mit einer Entscheidung des Rates aus dem Jahr 2004 ⁽³⁷⁾ eingerichtet. Es handelt sich um ein zentrales Informationssystem für Entscheidungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Kurzaufenthaltsvisa oder Durchreisevisa für den Schengen-Raum. Das System enthält somit Informationen über in Schengen-Staaten gestellte Anträge auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt. Daten über Visa für einen längerfristigen Aufenthalt oder über Visa für die nicht zum Schengen-Raum gehörenden EU-Mitgliedstaaten Bulgarien, Kroatien, Zypern, Irland und Rumänien sind im VIS nicht verfügbar. In der VIS-Verordnung ⁽³⁸⁾ sind die Zuständigkeiten und Vorschriften für den Austausch von Visa-Daten festgelegt.

⁽³⁶⁾ [Verzeichnis der der Kommission gemeldeten zuständigen Behörden](#) nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. C 45 vom 8.2.2021, S. 1).

⁽³⁷⁾ [Entscheidung des Rates vom 8. Juni 2004](#) zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS), 2004/512/EG (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

⁽³⁸⁾ [Verordnung \(EG\) Nr. 767/2008](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

Ziele des Visa-Informationssystems

Das VIS dient den folgenden Zwecken:

- Erleichterung schnellerer und genauerer Visakontrollen durch die Grenzschutzbeamten und der Identifizierung von Personen, die innerhalb des Hoheitsgebiets des Schengen-Raums ohne Papiere angetroffen werden;
- Erleichterung der Betrugsbekämpfung und Verhinderung von „Visum-Shopping“;
- Erleichterung der Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen EU+-Staates sowie des Prüfungsverfahrens selbst;
- Beitrag zur Verhütung von Gefahren für die innere Sicherheit der EU+-Staaten.

Im Visa-Informationssystem verfügbare Daten

Das System beinhaltet Daten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt im Schengen-Raum und die diesbezüglichen Entscheidungen.

Das VIS beinhaltet die folgenden Kategorien von Daten:

- alphanumerische Daten über den Antragsteller und über Visa, die beantragt, erteilt, abgelehnt, annulliert, aufgehoben oder verlängert wurden;
- Fotos;
- Fingerabdruckdaten;
- Verknüpfungen zu registrierten früheren Anträgen und Verknüpfungen zu den Antragsdatensätzen der Personen, mit denen der Antragsteller gereist ist (wenn der Antragsteller in einer Gruppe gereist ist).

Die Asylbehörde kann bestimmte Daten abfragen, die im VIS gespeichert sind. Welche Daten dies sind, ist davon abhängig, ob die Behörde die Daten zum Zwecke der Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags zuständigen EU+-Staates abfragt oder selbst für die Prüfung des Antrags zuständig ist.

Abfrage von Daten im VIS zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags zuständigen EU+-Staates ⁽³⁹⁾

Ergibt die Suche, dass ein Visum mit einem Ablaufdatum von nicht mehr als sechs Monaten vor dem Datum des Asylantrags und/oder ein Visum, dessen Ablaufdatum auf nicht mehr als sechs Monate vor dem Datum des Asylantrags verlängert wurde, im VIS gespeichert ist, können die folgenden Daten abgefragt werden:

- Antragsnummer;
- visumerteilende oder -verlängernde Behörde sowie Angabe, ob sie das Visum als Vertretung eines anderen EU+-Staates erteilt hat;
- grundlegende biografische Daten des Antragstellers (Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort, derzeitige Staatsangehörigkeit und Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Geburt);

⁽³⁹⁾ Artikel 21 der VIS-Verordnung.

- Art und Nummer des Reisedokuments/der Reisedokumente sowie aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates;
- Visumkategorie;
- Gültigkeitsdauer des Visums;
- Dauer des geplanten Aufenthalts;
- Fotos;
- grundlegende biografische Daten aus den verbundenen Antragsdatensätzen über den Ehegatten und die Kinder.

Abfrage von Daten im VIS zur Prüfung eines Antrags⁽⁴⁰⁾

Ergibt die Suche, dass ein erteiltes Visum in VIS gespeichert ist, können die folgenden Daten abgefragt werden:

- Antragsnummer;
- grundlegende biografische Daten des Antragstellers (Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort, derzeitige Staatsangehörigkeit und Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Geburt);
- Art und Nummer des Reisedokuments/der Reisedokumente sowie aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates;
- Datum des Ablaufs der Gültigkeit des Reisedokuments/der Reisedokumente, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum des Reisedokuments/der Reisedokumente;
- Fotos;
- die Daten, die in Bezug auf ein erteiltes, annulliertes oder aufgehobenes Visum bzw. in Bezug auf ein Visum, dessen Gültigkeitsdauer verlängert wurde, eingegeben wurden;
- grundlegende biografische Daten aus den verbundenen Antragsdatensätzen über den Ehegatten und die Kinder.

Wie können die in der Datenbank verfügbaren Informationen im Registrierungsverfahren verwendet werden?

Das VIS dient unter anderem dem Zweck der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz sowie der Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen EU+-Staates. Die zuständigen Asylbehörden haben zu diesen beiden Zwecken Zugang zu den im VIS gespeicherten Fingerabdruckdaten.

Die Suche erfolgt in erster Linie durch den Abgleich der einem Antragsteller auf internationalen Schutz abgenommenen Fingerabdruckdaten mit den Fingerabdruckdaten der Personen, die ein Visum beantragt haben. So ist es möglich, Fingerabdruckdaten zur Identifizierung und Überprüfung abzugleichen. Falls die Fingerabdrücke des Antragstellers nicht verwendet werden können oder die Abfrage anhand der Fingerabdruckdaten nicht erfolgreich ist, kann die Abfrage auch anhand der folgenden Daten durchgeführt werden:

⁽⁴⁰⁾ Artikel 22 der VIS-Verordnung.

- Nachname oder Geburtsname des Antragstellers, Vorname(n), Geschlecht oder Datum, Ort und/oder Land der Geburt;
- derzeitige Staatsangehörigkeit des Antragstellers oder Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Geburt;
- Art und Nummer des Reisedokuments, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und/oder Ablauf der Gültigkeit.

Neben der Identifizierung von Personen ermöglicht das VIS auch die Ermittlung etwaiger früherer Reisen in Schengen-Staaten, die Abfrage von Informationen über ausgestellte Visa (ausstellende Behörde, Visumkategorie, Gültigkeitsdauer, Dauer des geplanten Aufenthalts usw.), die Ermittlung der bei der Beantragung der Visa verwendeten Dokumente sowie die Identifizierung etwaiger begleitender Familienangehöriger. Daher gilt es als bewährtes Verfahren, die Suche im VIS vor Abschluss der förmlichen Antragstellung durchzuführen, um Daten über etwaige Visumanträge abzufragen.

Im Zusammenhang mit der Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen EU+-Staates können die im VIS gespeicherten Daten darauf hinweisen, dass ein anderer EU+-Staat für die Prüfung des Antrags zuständig sein könnte, wenn das Visum von einem bestimmten Schengen-Staat ausgestellt oder verlängert wurde. Wurde von einem bestimmten Schengen-Staat ein Visum verweigert, annulliert oder aufgehoben, könnte dies ebenfalls auf mögliche Verbindungen zu diesem EU+-Staat hinweisen, die im Zusammenhang mit der Dublin-III-Verordnung weiter untersucht werden könnten.

Bei der Beantragung eines Visums und der Einreise in den Schengen-Raum mit einem Visum muss ein Reisepass oder ein anderes Reisedokument vorgelegt werden. Die VIS-Datenbank beinhaltet Informationen über die Nummern, die Gültigkeit und die Ablaufdaten der Reisepässe der Antragsteller. Wenn der Antragsteller bei der Registrierung angibt, nie im Besitz eines Reisepasses gewesen zu sein, den Daten in der VIS-Datenbank jedoch zu entnehmen ist, dass er bei der Beantragung eines Visums einen Reisepass vorgelegt hat, sollten Sie ihm weitere klärende Fragen stellen.

In der VIS-Datenbank sind die bei der Beantragung von Visa erhobenen Fingerabdruckdaten mit Angaben zur Person verknüpft, die anhand eines Identitätsdokuments überprüft wurden. Es ist denkbar, dass ein Antragsteller ein Visum erhält und legal in ein bestimmtes Land einreist, anschließend jedoch in demselben oder einem anderen Land unter einem anderen Namen internationalen Schutz beantragt. Stimmen die in der VIS-Datenbank gespeicherten personenbezogenen Daten nicht mit den vom Antragsteller bei der Registrierung und förmlichen Stellung des Antrags vorgebrachten Angaben überein, muss der Antragsteller zu den Gründen für die Abweichungen angehört werden.

Die VIS-Datenbank kann Aufschluss darüber geben, ob der Antragsteller zu einem früheren Zeitpunkt in den Schengen-Raum eingereist ist oder sich darin aufgehalten hat, bevor er einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat. Anhand dieser Informationen sowie etwaiger Ein- und Ausreisestempel im Reisepass kann festgestellt werden, ob ein Antragsteller nach seiner Einreise in das betreffende Land so bald wie möglich internationalen Schutz beantragt hat. Informationen über frühere Aufenthalte im Schengen-Raum könnten für die Prüfung des Antrags ebenfalls relevant sein.

Bei der Beantragung eines Visums ist zudem ein digitales Foto einzureichen. Es empfiehlt sich, auf das Erscheinungsbild des Antragstellers auf diesem Foto zu achten, da unter bestimmten Umständen, beispielsweise in Fällen von Menschenhandel, die Registrierungsdaten gefälscht sein könnten. Darüber hinaus ist es denkbar, dass Minderjährige versuchen, sich bei der Beantragung eines Visums als Erwachsene registrieren zu lassen, um als solche in das Hoheitsgebiet des Schengen-Raums reisen zu können.

C. Prüfung der Dokumente

Im Rahmen des Registrierungsverfahrens werden die Antragsteller aufgefordert, die in ihrem Besitz befindlichen Dokumente vorzulegen, d. h. Dokumente, die ihre Identität und Staatsangehörigkeit bescheinigen, aber auch andere Arten von Dokumenten, die für den Asylantrag relevant sein könnten. Dabei kann es sich um berufliche Unterlagen, Gerichtsbeschlüsse, Haftbefehle, Mitgliedsausweise politischer Parteien und Militärdienstbücher handeln.

Sie haben die Aufgabe, die vom Antragsteller vorgebrachten Informationen zu erheben und zu erfassen ⁽⁴¹⁾, sind jedoch – sofern die nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten nichts anderes vorsehen – nicht dafür zuständig, die Glaubwürdigkeit oder Echtheit der vorgelegten Dokumente zu beurteilen. Wenn Sie jedoch Probleme im Zusammenhang mit der Echtheit der vorgelegten Dokumente feststellen, empfiehlt es sich, dies in der Akte zu vermerken.

Unter Umständen ist es wichtig, dass Sie vor Beginn der Prüfungsphase das Ergebnis der Beurteilung der Echtheit eines Dokuments erhalten. Es ist ein bewährtes Verfahren, einen Verweismechanismus zu schaffen, über den in der Registrierungsphase die vorgelegten Dokumente an die spezialisierte Stelle oder Behörde (z. B. die Polizei) weitergeleitet werden können, die für die Prüfung der Echtheit der Dokumente zuständig ist. In Abhängigkeit von der Struktur des nationalen Systems könnte der Verweismechanismus systematisch für alle vorgelegten Dokumente oder aber nur für bestimmte Arten von Dokumenten (z. B. Dokumente, welche die Identität und Staatsangehörigkeit bescheinigen, oder Dokumente mit Sicherheitsmerkmalen) oder Dokumente genutzt werden, deren Echtheit dem ersten Augenschein nach anzuzweifeln ist.

Die Dokumente werden von spezialisierten Mitarbeitern einer technischen Untersuchung unterzogen, um ihre Echtheit zu prüfen. Dabei wird beispielsweise ein Abgleich mit Referenzdokumenten in einer Dokumentendatenbank oder eine forensische Dokumentenprüfung vorgenommen.

Wird festgestellt, dass der Antragsteller ein falsches oder gefälschtes Dokument vorgelegt hat, muss er sich zu diesem Ergebnis äußern dürfen. In Abhängigkeit von den nationalen Rechtsvorschriften ist es unter Umständen nicht möglich, dem Antragsteller ein falsches oder gefälschtes Dokument zurückzugeben. Die Vorlage gefälschter Dokumente bedeutet für sich genommen nicht zwangsläufig, dass der Antragsteller versucht, das Asylverfahren zu missbrauchen. Möglicherweise hat er für die Flucht aus seinem Herkunftsland mithilfe von Schleusern oder auf anderem Wege gefälschte Dokumente verwendet oder falsche Informationen darüber erhalten, dass den Asylbehörden bestimmte Dokumente vorzulegen sind. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass der Antragsteller Gelegenheit erhält, zum Ergebnis der Dokumentenprüfung Stellung zu nehmen; dies kann beispielsweise bei der persönlichen Anhörung erfolgen.

D. Strafregister

Im Kontext des Asylverfahrens können sowohl nationale Strafregister als auch die Interpol-Datenbanken in vielerlei Hinsicht wertvolle Informationsquellen darstellen. Ist der Name eines Antragstellers in einem Strafregister erfasst, sind der polizeilichen Akte unter Umständen hilfreiche Informationen zu

⁽⁴¹⁾ Weiterführende Informationen über die Erhebung und Erfassung der vom Antragsteller vorgelegten Dokumente sind [Kapitel IV „Erhebung von Daten bei der Registrierung“](#) zu entnehmen.

entnehmen, die nicht nur Aufschluss über die vom Antragsteller begangenen Straftaten geben, sondern möglicherweise auch über unterschiedliche Aspekte seiner Identität und früheren Aufenthaltsorte. Im Kontext des Asylverfahrens können Strafregistern möglicherweise Informationen über die Reiseroute, den Ort der Einreise in die EU und darüber entnommen werden, dass sich der Antragsteller zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem bestimmten Land aufgehalten hat.

Es ist ein bewährtes Verfahren, neu registrierte Anträge mit nationalen, europäischen (z. B. Schengener Informationssystem) oder internationalen Strafregistern (z. B. Interpol) abzugleichen.

Die Durchführung von Abfragen in Strafregistern ist stark reguliert, und nur die zuständigen nationalen Behörden haben eine entsprechende Befugnis. Ist die Polizeibehörde am Registrierungsverfahren beteiligt, könnte die Sicherheitsprüfung zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem sie hinzugezogen wird. Andernfalls könnte ein Verweismechanismus geschaffen werden, über den die Registrierungsbehörde Anträge weiterleiten kann, um festzustellen, ob der Antragsteller einen Eintrag im Strafregister hat.

In Abhängigkeit von der Struktur des nationalen Systems könnte die Sicherheitsprüfung bei allen neu registrierten Anträgen oder nur bei bestimmten Anträgen durchgeführt werden, die anhand einer Reihe von Kriterien ausgewählt werden (z. B. Anträge von Personen aus bestimmten Herkunftsländern oder bestimmte Arten von Anträgen).

E. Prüfung der familiären Bindungen

Unter Umständen ist es in der Registrierungsphase erforderlich, die vom Antragsteller angegebene Familienzusammensetzung zu prüfen. Diese Prüfung kann sich auf Familienangehörige beziehen, die den Antragsteller bei der Registrierung begleiten, aber auch auf Personen, die sich zum Zeitpunkt der Registrierung nicht beim Antragsteller aufhalten.

Der letztgenannte Fall könnte eintreten, wenn ein neu registrierter Antragsteller eine familiäre Bindung zu einer Person angibt, die zu einem früheren Zeitpunkt internationalen Schutz beantragt hat und/oder der internationaler Schutz gewährt wurde.

Für die Prüfung der familiären Bindungen gibt es unterschiedliche Möglichkeiten.

- Erhebung ausführlicher Daten über die Familienangehörigen des Antragstellers. Dabei werden beim Antragsteller für jeden einzelnen Familienangehörigen die wesentlichen Angaben zur Person eingeholt, wie etwa Name, Geburtsdatum und -ort, gegenwärtige Beschäftigung, Personenstand, Datum und Ort der Eheschließung, Namen der Eltern und Geschwister, gegenwärtiger Aufenthaltsort und die Umstände, unter denen er vom Antragsteller getrennt wurde. Diese Informationen können später mit den Angaben in den Anträgen der betreffenden Familienangehörigen abgeglichen werden. Damit wird erneut deutlich, wie wichtig eine zuverlässige und vollständige Datenerhebung zum Zeitpunkt der Registrierung ist.
- Einholung und Prüfung aller die Familienzusammensetzung betreffenden Dokumente, einschließlich Geburts- und Heiratsurkunden sowie etwaiger Familienbücher.
- Erhebung von Daten über ein früheres Zusammenleben mit den einzelnen Familienangehörigen und den Zeitraum dieses Zusammenlebens.
- In Abhängigkeit von den Umständen und in Fällen, in denen begründete Zweifel vorliegen, Durchführung eines DNA-Tests. In manchen Ländern kann ein DNA-Test vorgenommen werden,

um familiäre Bindungen zu prüfen – beispielsweise wenn es im Zusammenhang mit einer familiären Bindung Unsicherheiten gibt. Unsicherheiten können sich aus abweichenden Aussagen oder Nachweisen Dritter oder daraus ergeben, dass keine Dokumente oder sonstigen Nachweise für das Bestehen der familiären Bindung vorgelegt werden oder im Zusammenhang mit den angegebenen familiären Bindungen Hinweise auf Menschenhandel festgestellt werden. Die EU+-Staaten können familiäre Bindungen prüfen, indem sie zusätzlich zur Datenerhebung im Rahmen von Gesprächen und aus Nachweisen DNA-Tests durchführen. DNA-Tests können als verhältnismäßig betrachtet werden, wenn sich das Bestehen familiärer Bindungen nicht mithilfe weniger restriktiver Mittel – wie etwa anhand schriftlicher Nachweise – feststellen lässt. Darüber hinaus wird empfohlen, dass die Behörden die Kosten der DNA-Tests übernehmen oder keine unverhältnismäßig hohen Gebühren für die DNA-Tests erheben, die der Inanspruchnahme der Rechte der Antragsteller im Wege stünden.

F. Soziale Medien

In den sozialen Medien schließen sich die Nutzer zu Online-Gemeinschaften zusammen, in denen sie über das Internet Informationen, Gedanken, persönliche Botschaften und andere Inhalte austauschen. Diese Kommunikation erfolgt häufig über Websites für soziale Netzwerke oder Mikroblogging, wie beispielsweise Facebook, Twitter, Instagram und Blogging-Plattformen.

Die sozialen Medien werden weltweit von zahlreichen Menschen genutzt. In Abhängigkeit von dem sozialen Medium und dem individuellen Nutzerverhalten können die geposteten Informationen nur einer kleinen Gruppe ausgewählter Personen oder öffentlich zugänglich sein. Möglicherweise hat der Antragsteller in den sozialen Medien Informationen zu den unterschiedlichsten Themen gepostet. Diese Informationen können unter Umständen relevant und hilfreich für die Überprüfung seiner Angaben sein.

Es ist ein bewährtes Verfahren, die Antragsteller bei der förmlichen Antragstellung zu fragen, ob sie soziale Medien nutzen und/oder persönliche Websites oder Blogs betreiben. Beim Zugriff auf die sozialen Medien muss jedoch das Recht des Antragstellers auf Privatsphäre gewahrt bleiben. Sofern die nationalen Rechtsvorschriften zu bestimmten Zwecken und unter vorgegebenen Bedingungen nichts anderes vorsehen, sollte beispielsweise der Antragsteller weder verpflichtet sein noch das Gefühl vermittelt bekommen, verpflichtet zu sein, das Passwort für ein Konto in den sozialen Medien zu nennen oder passwortgeschützte Informationen zugänglich zu machen.

Informationen aus den sozialen Medien sollten mit größter Vorsicht verwendet werden, da es besonders schwierig, wenn nicht unmöglich ist, die Zuverlässigkeit dieser Informationen zu beurteilen.

Die Echtheit einiger Aspekte der in sozialen Medien gewonnenen Informationen ist mitunter schwer festzustellen. Hierzu zählen die Quelle oder die Identität des Verfassers (da möglicherweise Spitznamen oder die Identitäten anderer Personen verwendet werden), das Datum der Information (das nicht mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung übereinstimmen muss) sowie der Inhalt selbst, da für die Inhalte der sozialen Medien oftmals keine Regularien gelten und sie mit geringerer Wahrscheinlichkeit einer Kontrolle des Herausgebers unterliegen als die Inhalte „konventioneller“ Medien.

G. Sprachanalyse und Spracheinschätzung

Die Analyse der gesprochenen, aber auch der geschriebenen Sprache des Antragstellers ist eine Methode zur Bestimmung von dessen Nationalität, Herkunftsregion oder ethnischen Herkunft⁽⁴²⁾. In den meisten Fällen wird diese Analyse vorgenommen, um festzustellen, ob die Sprache des Antragstellers die Merkmale aufweist, die von einer Person zu erwarten sind, die in einem bestimmten Herkunftsgebiet aufgewachsen ist oder sozialisiert wurde.

Die Sprachanalyse sollte nicht einfach von einem Muttersprachler der betreffenden Sprache durchgeführt werden, sondern von einem geschulten und qualifizierten Linguisten (d. h. einer geschulten Fachkraft mit Erfahrung im Bereich der Sprachanalyse)⁽⁴³⁾. Die Funktion des Linguisten im Rahmen des Asylverfahrens unterliegt den Grundsätzen der Vertraulichkeit und Unparteilichkeit.

Für Sprachanalysen müssen zuverlässige Daten vorliegen, wie beispielsweise eine Audioaufzeichnung von hinreichender Länge und Qualität. Die Analyse umfasst eine Untersuchung von Akzent, Grammatik und Wortschatz des Antragstellers sowie der von ihm verwendeten Lehnwörter.

Die Sprachanalyse ist ein kosten- und ressourcenintensives Verfahren. Die Entscheidung, ob eine Sprachanalyse vorgenommen wird, kann auf der Grundlage individueller Aspekte, beispielsweise wenn Angaben des Antragstellers zu seiner Identität (z. B. zum Herkunftsland oder zum Ort des gewöhnlichen Aufenthalts) angezweifelt werden, oder systematisch anhand einer Reihe festgelegter Kriterien (z. B. bei Antragstellern, die angeben, aus einem bestimmten Herkunftsland zu stammen) getroffen werden.

Im Hinblick auf die aus der Sprachanalyse gezogenen Schlussfolgerungen ist Vorsicht geboten. Tatsächlich sind Staatsangehörigkeit und Nationalität⁽⁴⁴⁾ Rechtsbegriffe, die nicht notwendigerweise mit der/den von einer Person gesprochenen Sprache(n) in Zusammenhang stehen. So ist es beispielsweise denkbar, dass ein Antragsteller, der sein gesamtes Leben außerhalb des Landes verbracht hat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, keinerlei Kenntnisse in der Sprache dieses Landes hat oder diese Sprache mit einem ausländischen Akzent spricht.

Daher sollte das Ergebnis der Sprachanalyse immer in Verbindung mit anderen Indikatoren und vor dem Hintergrund der Aussagen des Antragstellers herangezogen werden. Der Bericht über die Sprachanalyse kann als eine weitere Informationsquelle verwendet werden, um die Angaben des Antragstellers (z. B. zu seinem Herkunftsland, seinem Hintergrund, seinen Aufenthaltsorten und dem Ort, an dem er zur Schule gegangen ist) zu überprüfen.

Neben der vollständigen Sprachanalyse gibt es weitere Methoden, die weniger umfangreich sind und auch als „Spracheinschätzung“ bezeichnet werden. Dabei nimmt ein Linguist und/oder Muttersprachler eine kurze Prüfung vor, um festzustellen, ob es Hinweise darauf gibt, dass der Antragsteller möglicherweise nicht die Sprache der von ihm angegebenen Herkunftsregion spricht. In jüngster Zeit

⁽⁴²⁾ Diese Begriffsbestimmung entspricht der vom Europäischen Migrationsnetzwerk (EMN) vorgenommenen Definition des Ausdrucks „Sprachanalyse zur Bestimmung der Herkunft“ (vgl. das [EMN-Glossar](#), Version 7.0, Juli 2020).

⁽⁴³⁾ Language and National Origin Group, „[Guidelines for the use of language analysis in relation to questions of national origin in refugee cases](#)“, in *International Journal of Speech Language and the Law*, Bd. 11, Nr. 2, 2004, S. 2.

⁽⁴⁴⁾ In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung zu Wanderungsstatistiken ist die Staatsangehörigkeit definiert als „die besondere rechtliche Bindung zwischen einer Person und ihrem Heimatstaat; sie wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben, unabhängig davon, ob diese durch Erklärung, Einbürgerungsoption, Eheschließung oder auf einem anderen Weg gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erfolgt“.

wurden Verfahren entwickelt, um mithilfe künstlicher Intelligenz mit einer gewissen Sicherheit zu bestimmen, in welcher Region die vom Antragsteller gesprochene Sprache zu verorten sein könnte.

Ergibt die Spracheinschätzung, dass die Angaben des Antragstellers zu seiner Herkunft anzuzweifeln sind, kann die Veranlassung einer vollständigen Sprachanalyse in Erwägung gezogen werden. Eine Spracheinschätzung kann hilfreich sein, wenn ein Antragsteller keine Dokumente vorlegen kann oder aus einem Land stammt, in dem gefälschte Identitätsdokumente ohne Weiteres auf dem Schwarzmarkt beschafft werden können. Die Spracheinschätzung nimmt weniger Zeit in Anspruch als die Sprachanalyse, weil der Gutachter keinen vollständigen Bericht anfertigen muss, sondern einfach erklärt, dass der Antragsteller nicht oder höchstwahrscheinlich nicht aus dem von ihm angegebenen Herkunftsland stammt. Bei der Spracheinschätzung handelt es sich somit – wie der Name bereits besagt – um eine „Einschätzung“, die nicht als alleinige Grundlage dafür dienen kann, die Glaubwürdigkeit der Angaben des Antragstellers zu seinem Herkunftsland in Zweifel zu ziehen. Jedoch ist es möglich, den Antragsteller zu etwaigen Unstimmigkeiten zwischen seinen Angaben und dem Ergebnis der Spracheinschätzung zu befragen und im Zuge dessen weitere Nachforschungen zu seinem Hintergrund anzustellen. Während die Spracheinschätzung im Wesentlichen mit Blick auf eine Verweisung eingesetzt wird, werden Berichte über Sprachanalysen von Behörden und Gerichten als Beweise anerkannt.

Wichtige Punkte

- Eurodac ist eine EU-weite Datenbank mit Fingerabdrücken von Drittstaatsangehörigen, die in EU+-Staaten internationalen Schutz beantragt haben oder beim illegalen Überschreiten der Außengrenzen der EU aufgegriffen wurden. Diese Informationen sind hilfreich für die Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Staates.
- Das VIS ist ein zentrales Informationssystem für Entscheidungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Kurzaufenthaltsvisa oder Durchreisevisa für den Schengen-Raum, das für die Ermittlung früherer Aufenthalte in Schengen-Staaten, die Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags zuständigen Staates und die eigentliche Prüfung des Antrags herangezogen werden kann.
- Den sozialen Medien sind unter Umständen öffentlich zugängliche Informationen zu entnehmen, die bei der Prüfung der Angaben des Antragstellers hilfreich sein könnten. Diese Informationen sollten mit Bedacht verwendet werden, da ihre Zuverlässigkeit nur schwer nachgewiesen werden kann.
- Sprachanalysen oder Spracheinschätzungen werden anhand von Audioaufzeichnungen vorgenommen und können hilfreich sein, um die Staatsangehörigkeit, die Herkunftsregion oder die ethnische Herkunft des Antragstellers zu ermitteln.

IX. Bedeutung der bei der Registrierung erhobenen Daten für die Prüfungsphase

Die bei der Registrierung erhobenen Daten können für die Organisation und Planung (vgl. [Abschnitt A „Organisation und Planung“](#)), die Zuweisung der Anträge in das am besten geeignete Asylverfahren oder den passenden Arbeitsablauf (vgl. [Abschnitt B „Zuweisung der Fälle“](#)) und die Ermittlung und Vorwegnahme des Ressourcenbedarfs (vgl. [Abschnitt C „Ermittlung des Ressourcenbedarfs“](#)) herangezogen werden.

A. Organisation und Planung

Die bei der Registrierung erhobenen Daten sind maßgeblich für die Planung der persönlichen Anhörung. Sie lassen Rückschlüsse darauf zu, wieviel Zeit für die persönliche Anhörung zu veranschlagen ist, ob ein Dolmetscher hinzugezogen werden muss, ob vor der Anhörung für besondere Garantien gesorgt werden muss und welche Sachbearbeiter am besten für die Bearbeitung des Falles geeignet sind. Die Zuweisung an einen bestimmten Sachbearbeiter und/oder Dolmetscher erfolgt auf der Grundlage einer Vielzahl von Faktoren. Hierzu zählen:

- die Erfahrung des Sachbearbeiters mit Anträgen einer gewissen Komplexität;
- die Erfahrung des Sachbearbeiters mit bestimmten Herkunftsländern oder -regionen, Antragskategorien oder Themenbereichen (z. B. Ausschluss);
- die Spezialisierung des Sachbearbeiters (und/oder Dolmetschers) auf die Anhörung von Antragstellern mit bestimmten besonderen Bedürfnissen;
- das Geschlecht des Sachbearbeiters und/oder Dolmetschers; die Anhörung sollte vorzugsweise von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt werden, soweit dies möglich ist und wenn der Antragsteller darum ersucht (sofern die Asylbehörde nicht der Auffassung ist, dass dieses Ersuchen auf Gründen beruht, die nicht mit den Schwierigkeiten des Antragstellers in Verbindung stehen, seinen Antrag umfassend darzulegen);
- die Beziehungen zwischen Familienangehörigen und verbundenen Fällen;
- die Verfügbarkeit des Sachbearbeiters und des Dolmetschers (insbesondere wenn die Anhörung in einer seltenen Sprache durchgeführt werden muss);
- etwaige Interessenkonflikte, insbesondere wenn der Sachbearbeiter und/oder Dolmetscher den Antragsteller aus einem anderen Kontext kennt.

B. Zuweisung der Fälle

Die EU+-Staaten können einen Zuweisungs- oder Vorauswahlmechanismus einführen, mit dem neu registrierte Fälle eingestuft und für das Prüfungsverfahren unterschiedlichen Arbeitsabläufen zugewiesen werden. Diese Zuweisung erfolgt auf der Grundlage der bei der Registrierung erhobenen Daten. Ziel des Zuweisungsmechanismus ist es, das Prüfungsverfahren zu straffen und seine Wirksamkeit zu verbessern.

Die im Zuweisungsmechanismus vorgesehenen Arbeitsabläufe können in Abhängigkeit von dem zu bewältigenden Fallaufkommen, den verfügbaren Ressourcen und den strategischen Entscheidungen der

Asylbehörde unterschiedlich gestaltet werden. Der Zuweisungsmechanismus kann beispielsweise die folgenden Arbeitsabläufe vorsehen.

- **Arbeitsablauf für „vorrangige“ Fälle:** In Abhängigkeit von den nationalen Gepflogenheiten können Fälle unter anderem in den folgenden Situationen vorrangig bearbeitet werden:
 - o wenn der Antragsteller schutzbedürftig ist oder besondere Verfahrensgarantien benötigt;
 - o wenn anhand der bei der Registrierung erhobenen individuellen Daten absehbar ist, dass der Antrag wahrscheinlich wohlbegründet oder aber offensichtlich unbegründet ist (wenn dieser Begriff in der nationalen Praxis eine Rolle spielt); in diesem Zusammenhang können beispielsweise die Anerkennungsquoten relevant sein.
- **Arbeitsablauf für beschleunigte Verfahren:** Um die kürzeren Fristen in beschleunigten Verfahren einzuhalten, kann ein spezieller Arbeitsablauf vorgesehen werden, sodass die Bearbeitung der betreffenden Fälle nicht durch die „regulären“ Fälle verlangsamt wird. Beschleunigte Arbeitsabläufe sind oftmals für Fälle vorgesehen, in denen der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt oder in seinem Antrag keine Tatsachen vorgebracht hat, die für die Gewährung internationalen Schutzes von Belang sind.
- **Arbeitsablauf bei einem hohen Aufkommen von Anträgen im Zusammenhang mit einem bestimmten Herkunftsland:** Diese Vorgehensweise kann beispielsweise zum Einsatz kommen, wenn zahlreiche Anträge bearbeitet werden müssen und/oder die Behörde spezialisierte Mitarbeiter für diese Anträge beschäftigt.
- **Arbeitsablauf für die Zulässigkeitsprüfung:** Dieser Ablauf kann beispielsweise für Antragsteller vorgesehen sein, denen bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt wurde oder die einen Folgeantrag gestellt haben.

Die bei der Registrierung erhobenen Daten sind für die Entwicklung und Anwendung eines Zuweisungsmechanismus von zentraler Bedeutung.

Die Analyse dieser Daten bildet den Ausgangspunkt für die Entscheidung, ob angesichts des gegenwärtigen und prognostizierten Fallaufkommens die Wirksamkeit des Prüfungsverfahrens durch die Einführung eines Zuweisungssystems verbessert würde.

Darüber hinaus kann mithilfe der kontinuierlichen Überwachung der bei der Registrierung erhobenen Daten festgestellt werden, ob das Zuweisungssystem aktualisiert oder angepasst werden muss, um dem Aufkommen neu registrierter Fälle Rechnung zu tragen.

C. Ermittlung des Ressourcenbedarfs

Herkunftslandinformationen

Im Zuge der Überwachung der bei der Registrierung erhobenen Daten kann unter Umständen festgestellt werden, dass in den Asylanträgen ein neues Herkunftsland eine Rolle spielt (oder das Aufkommen von Anträgen im Zusammenhang mit einem bereits üblichen Herkunftsland plötzlich oder rasch steigt). Eine solche Feststellung kann dazu führen, dass die für Herkunftslandinformationen zuständige Stelle Recherchen zu dem betreffenden Herkunftsland anstellen muss.

Rechtliche und strategische Leitlinien

Die Überwachung der bei der Registrierung erhobenen Daten kann auch ergeben, dass es aufgrund einer neuen Antragskategorie oder eines neuen rechtlichen Aspekts erforderlich ist, länderspezifische, grundlegende oder rechtliche Leitlinien zu einem Thema zu erarbeiten.

Verdolmetschung

Werden erstmals oder zunehmend Anträge im Zusammenhang mit bestimmten Herkunftsländern gestellt, kann es erforderlich sein, verstärkt Dolmetscher für eine bestimmte Sprache hinzuzuziehen.

Personal

Wenn mehr Fälle registriert werden oder die Zahl der komplexen Fälle steigt, müssen möglicherweise mehr Sachbearbeiter eingestellt werden.

Wichtige Punkte

- Die Analyse und Aufschlüsselung der bei der Registrierung erhobenen Daten ermöglicht es der Asylbehörde, ihre Tätigkeit – beispielsweise die persönlichen Anhörungen – kurz- und mittelfristig wirksam zu planen.
- Um ihre Bearbeitungskapazitäten zu verbessern und die Verfahren zu straffen, könnten die EU+-Staaten einen Zuweisungsmechanismus einführen, mit dem die Fälle bei der Registrierung unterschiedlichen Arbeitsabläufen zugewiesen werden. Die bei der Registrierung erhobenen Daten sind für die Entwicklung und Anwendung eines Zuweisungsmechanismus von zentraler Bedeutung.
- Diese Daten können einen möglichen Ressourcenbedarf beispielsweise im Hinblick auf Herkunftsländerinformationen, rechtliche Leitlinien, Verdolmetschung und Personal erkennen lassen.

Anhänge

Anhang 1: Angaben bei der Registrierung

Haftungsausschluss. Dieser Anhang bietet einen Überblick über die Angaben, die in der Regel bei der Registrierung vom Antragsteller verlangt werden. Er beinhaltet die Daten, die diesem Praxisleitfaden zufolge bei der Registrierung erhoben werden sollten, die zu erteilenden Informationen sowie Hinweise dazu, wann Registrierungsbeauftragte spezialisierte Kollegen oder Stellen oder andere Behörden auf bestimmte Informationen aufmerksam machen und/oder den Fall weiterverweisen sollten. Mit diesem Überblick soll kein Standardformular für die Registrierung bereitgestellt werden, zumal diese Formulare in Abhängigkeit davon, welche Informationen von wem und wann erhoben werden und für welche Verfahren die Daten herangezogen werden, an die nationalen Gegebenheiten angepasst werden müssen. Er kann jedoch als Referenzdokument für die Evaluierung der auf nationaler Ebene verwendeten Registrierungsformulare dienen.

Die Daten, die nach Maßgabe der für den GEAS relevanten Richtlinien und Verordnungen zu einem frühen Zeitpunkt des Asylverfahrens zu erfassen sind, sind fett hervorgehoben und mit Fußnoten versehen, in denen die betreffenden Artikel der einschlägigen Richtlinien und Verordnungen angeführt sind. Die den Antragstellern gemäß diesen Richtlinien und Verordnungen zu erteilenden Informationen sind blau hervorgehoben und ebenfalls mit entsprechenden Fußnoten versehen.

Bei der Registrierung zu erhebende Daten: Erster Antrag auf internationalen Schutz

ANGABEN ZUR REGISTRIERUNG

- Registrierungsnummer**
- Fallnummer**
- Datum der Antragstellung** ⁽⁴⁵⁾
- Ort der Antragstellung** ⁽⁴⁶⁾
- Art des Antragstellers (Erwachsener, unbegleiteter Minderjähriger oder abhängige Person)** ⁽⁴⁷⁾
- Antragskategorie (erster Antrag, Folgeantrag oder wieder aufgenommenen Antrag)** ⁽⁴⁸⁾

Verdolmetschung

- Beziehung eines Dolmetschers (erforderlichenfalls)** ⁽⁴⁹⁾
 - Sprache der Verdolmetschung
 - Kennnummer des Dolmetschers
 - Der Antragsteller bestätigt, dass er den Dolmetscher versteht.

⁽⁴⁵⁾ Vgl. Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe g der Dublin-III-Verordnung.

⁽⁴⁶⁾ Vgl. Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe f der Dublin-III-Verordnung.

⁽⁴⁷⁾ Vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung zu Wanderungsstatistiken.

⁽⁴⁸⁾ Vgl. Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe g der Dublin-III-Verordnung.

⁽⁴⁹⁾ Vgl. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b AVR.

Dem Antragsteller zu erteilende Informationen

- Der Antragsteller wird über das Registrierungsverfahren und den weiteren Verlauf des Verfahrens nach der Registrierung informiert ⁽⁵⁰⁾
- Der Antragsteller wird über seine Rechte und Pflichten während des Asylverfahrens informiert ⁽⁵¹⁾
- Der Antragsteller bestätigt, dass er die ihm erteilten Informationen versteht.

Kontaktangaben

- Anschrift** ⁽⁵²⁾
- Telefonnummer
- Der Antragsteller wird darüber informiert, wie er Änderungen an seinen Kontaktangaben registrieren lassen kann ⁽⁵³⁾

Biometrische Daten

- Foto
- Fingerabdrücke** ⁽⁵⁴⁾
- Unterschrift

Sonstige Angaben

- Präsenz des Antragstellers in den sozialen Medien
 - Plattformen sozialer Medien
 - Zusätzliche Informationen, wie beispielsweise Benutzername(n), persönliche Websites oder Blogs (falls zutreffend)

Abhängige Volljährige

- Der abhängige Volljährige wird über die Folgen der förmlichen Antragstellung in seinem Namen belehrt ⁽⁵⁵⁾
- Der abhängige Volljährige wird über sein Recht belehrt, einen gesonderten Antrag zu stellen ⁽⁵⁶⁾
- Es wird die Zustimmung des abhängigen Volljährigen zur förmlichen Antragstellung in seinem Namen verlangt** ⁽⁵⁷⁾

Die Zustimmung des abhängigen Volljährigen ist schriftlich zu erteilen und in die Akte des Antragstellers aufzunehmen.

⁽⁵⁰⁾ Vgl. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a AVR.

⁽⁵¹⁾ Vgl. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a AVR.

⁽⁵²⁾ Vgl. Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c AVR.

⁽⁵³⁾ Vgl. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a AVR.

⁽⁵⁴⁾ Vgl. Artikel 11 Buchstabe a der Eurodac-Verordnung.

⁽⁵⁵⁾ Vgl. Artikel 7 Absatz 2 AVR.

⁽⁵⁶⁾ Vgl. Artikel 7 Absatz 2 AVR.

⁽⁵⁷⁾ Vgl. Artikel 7 Absatz 2 AVR.

ANGABEN ZUR PERSON

Name und Geschlecht

- Vollständiger Name** ⁽⁵⁸⁾
 - Vorname(n)
 - Nachname(n)
 - Geburtsname (falls zutreffend)
- Geschlecht** ⁽⁵⁹⁾
 - Bevorzugte Pronomina
- Name des Vaters
- Name der Mutter

Geburtsdatum

- Geburtsdatum** ⁽⁶⁰⁾
 - Geburtsdatum nach dem im Herkunftsland des Antragstellers geltenden Kalender (falls zutreffend)
 - Vermerk, ob es sich um eine Schätzung oder das genaue Geburtsdatum handelt
 - Erläuterung, wie das geschätzte Geburtsdatum bestimmt wurde (falls zutreffend)

Geburtsort

- Geburtsland** ⁽⁶¹⁾
- Geburtsort** ⁽⁶²⁾
 - Provinz/Region/Gouvernement
 - Dorf/Kommune/Teilbezirk ⁽⁶³⁾
- Gründe, aus denen der Antragsteller seinen Geburtsort nicht kennt (falls zutreffend)

Staatsangehörigkeit

- Staatsangehörigkeit** ⁽⁶⁴⁾
 - Vermerk, ob die Staatsangehörigkeit nachgewiesen oder die angegebene/mutmaßliche Staatsangehörigkeit erfasst wurde
 - Angabe der Gründe, aus denen die Staatsangehörigkeit unsicher ist (falls zutreffend)

⁽⁵⁸⁾ Vgl. Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a der Dublin-III-Verordnung und Artikel 6 Absatz 1 ABR.

⁽⁵⁹⁾ Vgl. Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung zu Wanderungsstatistiken und Artikel 11 Buchstabe c der Eurodac-Verordnung.

⁽⁶⁰⁾ Vgl. Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung zu Wanderungsstatistiken und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a der Dublin-III-Verordnung.

⁽⁶¹⁾ Vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung zu Wanderungsstatistiken und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a der Dublin-III-Verordnung.

⁽⁶²⁾ Vgl. Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a der Dublin-III-Verordnung.

⁽⁶³⁾ Vgl. Artikel 4 Absätze 1 und 2 AR sowie Artikel 13 Absatz 1 AVR.

⁽⁶⁴⁾ Vgl. Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung zu Wanderungsstatistiken und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a der Dublin-III-Verordnung.

- Weitere Staatsangehörigkeiten** ⁽⁶⁵⁾
- Staatenlosigkeit
 - Vermerk, ob die Staatenlosigkeit nachgewiesen wurde oder der Antragsteller nach eigenen Angaben/mutmaßlich staatenlos ist
 - Angabe der Gründe, aus denen der Antragsteller als staatenlos gilt (falls zutreffend)

Aliasdaten

Der Ausdruck „Aliasdaten“ bezieht sich auf Angaben zur Person, die sich grundlegend von anderen persönlichen Angaben unterscheiden, wie beispielsweise Geburtsname(n), in inoffiziellen Funktionen verwendete Namen oder in Datenbanken erfasste persönliche Angaben.

- Vorname(n)
- Nachname(n)
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Weitere Informationen, wie beispielsweise Quelle und Verwendungszwecke der Aliasdaten

LÄNDER DES VORHERIGEN AUFENTHALTS

Der Ausdruck „Länder des vorherigen Aufenthalts“ bezeichnet alle Länder mit Ausnahme des Herkunftslandes, in denen der Antragsteller Schutz in Anspruch nehmen oder sich niederlassen wollte ⁽⁶⁶⁾.

- Land des vorherigen Aufenthalts** ⁽⁶⁷⁾
- Ort des vorherigen Aufenthalts** ⁽⁶⁸⁾
 - Provinz/Region/Gouvernement
 - Dorf/Kommune/Teilbezirk
- Aufenthaltsdauer
- Grund/Gründe des Aufenthalts
- Aufenthaltstitel für das Land des vorherigen Aufenthalts
 - Art des Aufenthaltstitels
 - Gültigkeitsdauer

⁽⁶⁵⁾ Vgl. Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a der Dublin-III-Verordnung.

⁽⁶⁶⁾ Der Ausdruck „Länder des vorherigen Aufenthalts“ bezieht sich nicht auf andere Länder als das Herkunftsland, die der Antragsteller gelegentlich besucht hat oder in die er zum Zweck der Durchreise eingereist ist.

⁽⁶⁷⁾ Vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung zu Wanderungsstatistiken und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe d der Dublin-III-Verordnung.

⁽⁶⁸⁾ Vgl. Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe d der Dublin III-Verordnung.

DOKUMENTE

Identitätsdokumente

Reisepass ⁽⁶⁹⁾

- Vermerk, ob der Antragsteller gegenwärtig einen Reisepass mit sich führt oder Inhaber eines Reisepasses ist, diesen jedoch gegenwärtig nicht mit sich führt
- Passnummer
- Gültigkeitsdauer
- Ausstellungsdatum
- Ausstellende Behörde
- Ausstellungsort
- Der Reisepass wurde von den Behörden zum Zwecke der Echtheitsprüfung einbehalten oder der Antragsteller wird sich bemühen, der Asylbehörde den Reisepass vorzulegen

Andere Identitätsdokumente ⁽⁷⁰⁾

Andere Identitätsdokumente sind andere Dokumente als der Reisepass, die als Nachweis für die Identität des Antragstellers dienen könnten. Hierzu zählen beispielsweise Personalausweise, Geburtsurkunden oder andere Personenstandsurkunden.

- Vermerk, ob der Antragsteller andere Identitätsdokumente mit sich führt oder Inhaber von Dokumenten ist, die er gegenwärtig nicht mit sich führt
 - Art des Dokuments
 - Nummer des Dokuments
 - Das Identitätsdokument wurde von den Behörden zum Zwecke der Echtheitsprüfung einbehalten oder der Antragsteller wird sich bemühen, der Asylbehörde andere Identitätsdokumente vorzulegen.
- Keine Identitätsdokumente
- Vermerk, dass der Antragsteller niemals Inhaber eines Reisepasses und/oder anderer Identitätsdokumente war
 - Weitere Informationen, wie beispielsweise die Gründe, aus denen der Antragsteller keinen Reisepass oder keine anderen Identitätsdokumente mit sich führt

Nachweise

Nachweise sind Dokumente, die der Antragsteller zur Begründung seines Antrags auf internationalen Schutz vorlegt. Hierzu zählen unter anderem Heiratsurkunden, Militärdienstbücher sowie andere Dokumente zur Begründung des Asylantrags.

Art des Dokuments ⁽⁷¹⁾

- Vermerk, ob das im Besitz des Antragstellers befindliche Dokument im Original oder in Kopie vorliegt
- Weitere Informationen, wie etwa der Hauptgegenstand des Dokuments, die ausstellende Behörde, das Ausstellungsdatum sowie die Angaben, die der Antragsteller mit der Vorlage des Dokuments nachweisen möchte

⁽⁶⁹⁾ Vgl. Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b AVR und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b der Dublin-III-Verordnung.

⁽⁷⁰⁾ Vgl. Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b AVR und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b der Dublin-III-Verordnung.

⁽⁷¹⁾ Vgl. Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b AVR.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN

- Ethnische Zugehörigkeit
- Religion
- Sprachen, die der Antragsteller versteht ⁽⁷²⁾**
 - Muttersprache
 - Andere Sprachkenntnisse
 - Niveau der Sprachkenntnisse
- Bildung, einschließlich der Dauer des Schulbesuchs und/oder der Art der besuchten Schulen
- Beruf, einschließlich Angaben zur früheren Berufstätigkeit

FAMILIE

- Personenstand (alleinstehend/verheiratet/geschieden/verwitwet)

Familienangehörige

- Ehegatte/rechtlich anerkannter Partner
 - Vorname(n)
 - Nachname(n)
 - Geburtsdatum/Alter
 - Geburtsort
 - Staatsangehörigkeit
 - Derzeitiger Aufenthaltsort
 - Datum der Eheschließung
 - Weitere Angaben, beispielsweise zu einer nicht rechtmäßig beurkundeten Eheschließung
- Ehemalige(r) Ehegatte(n)/ehemalige(r) rechtmäßig anerkannte(r) Partner
 - Vorname(n)
 - Nachname(n)
 - Geburtsdatum/Alter
 - Geburtsort
 - Staatsangehörigkeit
 - Gegenwärtiger Aufenthaltsort/Sterbedatum

Wenn der Antragsteller geschieden oder mit mehr als einer Person verheiratet ist:

- Datum der Eheschließung/Scheidung
- Weitere Angaben, beispielsweise zu einer nicht rechtmäßig beurkundeten Eheschließung/Scheidung

⁽⁷²⁾ Vgl. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a AVR und Artikel 5 Absatz 2 ABR.

- Kinder
 - Vorname(n)
 - Nachname(n)
 - Geburtsdatum
 - Geburtsort
 - Staatsangehörigkeit
 - Derzeitiger Aufenthaltsort
 - Mutter des Kindes
 - Vorname(n)
 - Nachname(n)
 - Staatsangehörigkeit
 - Vater des Kindes
 - Vorname(n)
 - Nachname(n)
 - Staatsangehörigkeit

Andere Familienangehörige

Zu den anderen Familienangehörigen zählen die folgenden Verwandten, die in anderen Ländern leben oder möglicherweise verstorben sind.

- Eltern(teil)
 - Vorname(n)
 - Nachname(n)
 - Geburtsdatum/Alter
 - Staatsangehörigkeit
 - Gegenwärtiger Aufenthaltsort/Sterbedatum
- Geschwister
 - Vorname(n)
 - Nachname(n)
 - Geburtsdatum/Alter
 - Staatsangehörigkeit
 - Gegenwärtiger Aufenthaltsort/Sterbedatum
- Andere(r) relevante(r) Familienangehörige(r)
 - Vorname(n)
 - Nachname(n)
 - Geburtsdatum/Alter
 - Staatsangehörigkeit
 - Gegenwärtiger Aufenthaltsort/Sterbedatum

Familienangehörige, die sich in anderen EU+-Staaten aufhalten

Halten sich einer oder mehrere der oben genannten Familienangehörigen in einem anderen EU+-Staat auf, sollten zu jedem dieser Familienangehörigen die folgenden Angaben eingeholt werden.

- Angaben zur Person des Familienangehörigen (vgl. oben) ⁽⁷³⁾**
 - Beziehung zu dem Familienangehörigen
 - Land des Aufenthalts
 - Aufenthaltsstatus
 - Kontaktangaben
 - Angabe, dass der Antragsteller von dem Familienangehörigen abhängig ist
 - Weitere Angaben zu seiner Abhängigkeit, wie beispielsweise Minderjährigkeit, hohes Alter, eine Behinderung oder eine schwere Erkrankung
 - Angabe, dass der Familienangehörige vom Antragsteller abhängig ist
 - Weitere Angaben zu seiner Abhängigkeit, wie beispielsweise Minderjährigkeit, hohes Alter, eine Behinderung oder eine schwere Erkrankung

Suche nach Familienangehörigen

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, müssen die Kontaktangaben der Eltern erfasst werden. Hat der Minderjährige (weitere) Hauptbetreuungspersonen, sollten auch die Kontaktangaben dieser Betreuungspersonen sowie Angaben zu ihrer Beziehung zu dem Minderjährigen erfasst werden ⁽⁷⁴⁾.

- Beziehung zu dem Minderjährigen
- Vorname(n)
- Nachname(n)
- Anschrift
- Telefonnummer

VERBUNDENE FÄLLE

- Angabe der Aktenzeichen der im Asylland registrierten Verwandten
- Angabe der Aktenzeichen der Anträge, die aus anderen Gründen mit dem Fall des Antragstellers verbunden sind (z. B. Antragsteller, die gemeinsam aus demselben Grund geflohen sind)

REISEROUTE

- Reiseroute ⁽⁷⁵⁾**
 - Auf der Reise genutzte Verkehrsmittel
 - Datum der Ausreise aus dem Herkunftsland
 - Datum der Einreise in den Aufnahmestaat

⁽⁷³⁾ Vgl. Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a der Dublin-III-Verordnung.

⁽⁷⁴⁾ Bitte beachten Sie, dass nach Artikel 31 Absatz 5 AR zunächst die Interessen des Minderjährigen zu prüfen sind, bevor die Suche nach Familienangehörigen eingeleitet werden kann.

⁽⁷⁵⁾ Vgl. Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe d der Dublin III-Verordnung.

SCHUTZBEDÜRFTIGKEIT

Schutzbedürftigkeit bedeutet, dass der Antragsteller besondere Bedürfnisse im Verfahren und/oder bei der Aufnahme haben könnte. Ihre Aufgabe ist es, Anzeichen für eine Schutzbedürftigkeit zu erkennen und die Asylbehörde darauf aufmerksam zu machen, die in der Registrierungsphase verfügbare unmittelbare Unterstützung zu leisten und den Antragsteller an eine Stelle zu verweisen, die eine weitere Prüfung vornimmt oder Unterstützung leistet.

- für eine Schutzbedürftigkeit, die auf besondere Bedürfnisse hinweisen** ⁽⁷⁶⁾
 - Weitere Anmerkungen zu diesen Anzeichen für eine Schutzbedürftigkeit, wie beispielsweise eine Beschreibung der konkreten Hinweise
- Der Antragsteller wird über die verfügbaren Unterstützungsdienste informiert, die in seiner Situation relevant sind, wie etwa Rechtsbeistand sowie psychosoziale und medizinische Hilfe ⁽⁷⁷⁾
- Der Antragsteller wurde (mit seiner Zustimmung) an die folgenden Unterstützungsdienste verwiesen
- Anmerkungen zur Notwendigkeit einer weiteren Verweisung/weiterer Verweisungen, beispielsweise zur Prüfung besonderer Bedürfnisse, zur Würdigung des Kindeswohls oder zur Bestellung eines Vertreters (wenn es Hinweise darauf gibt, dass es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt oder er an einer geistigen Behinderung oder einer schweren geistigen Erkrankung leidet)

DUBLIN-VERFAHREN

- Dem Antragsteller werden grundlegende Informationen über das Dublin-Verfahren erteilt, darunter auch über die Kriterien für die Bestimmung des für die Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen EU+-Staates ⁽⁷⁸⁾
- Dem Antragsteller werden grundlegende Informationen über den Abgleich von Fingerabdrücken im Eurodac-System erteilt ⁽⁷⁹⁾
- Ergebnis der Eurodac-Abfrage (falls verfügbar)
- Ergebnis der Abfrage im Schengener Informationssystem (falls verfügbar)
- Ergebnis der Abfrage im VIS (falls verfügbar)

Angaben zu Verbindungen zu einem anderen EU+-Staat

- Angaben zum Aufenthalt in einem anderen EU+-Staat** ⁽⁸⁰⁾
 - Weitere Angaben zu Aufenthaltstiteln, Visa oder anderen Dokumenten, die von einem anderen EU+-Staat ausgestellt wurden, einschließlich des ausstellenden Staates, der Art des Dokuments, des Ausstellungsdatums und des Ablaufdatums (falls zutreffend)

⁽⁷⁶⁾ Vgl. Artikel 24 Absatz 1 AVR und Artikel 22 Absatz 1 ABR.

⁽⁷⁷⁾ Vgl. Artikel 24 Absatz 3 AVR.

⁽⁷⁸⁾ Vgl. Artikel 4 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung.

⁽⁷⁹⁾ Vgl. Artikel 29 Absatz 1 der Eurodac-Verordnung.

⁽⁸⁰⁾ Vgl. Artikel 34 Absatz 2 Buchstaben d und e der Dublin III-Verordnung.

- Angaben zu einem in einem anderen EU+-Staat gestellten Antrag auf internationalen Schutz** ⁽⁸¹⁾
 - Weitere Angaben zum Antrag, wie beispielsweise das Land, in dem der Antrag gestellt wurde, und die ergangene Entscheidung (falls zutreffend)
 - Der Antragsteller muss an die Dublin-Behörde verwiesen werden/wurde an die Dublin-Behörde verwiesen (unter Berücksichtigung etwaiger Hinweise auf den Aufenthaltsort von Familienangehörigen, Aufenthalte des Antragstellers und/oder einen in einem anderen EU+-Staat gestellten Antrag auf internationalen Schutz/in anderen EU+-Staaten gestellte Anträge auf internationalen Schutz)

ASYLANTRAG

- Kurze Beschreibung der Gründe für die Beantragung internationalen Schutzes** ⁽⁸²⁾

Folgeantrag

Stellt der Antragsteller einen Folgeantrag, sollten zudem die folgenden Daten erhoben werden.

- Neue Elemente oder Erkenntnisse, die der Asylbehörde nicht zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegt wurden (ausführliche Beschreibung)** ⁽⁸³⁾
 - Gründe, aus denen die neuen Elemente oder Erkenntnisse der Asylbehörde nicht zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegt wurden
 - Möglicher Zusammenhang zwischen den neuen Elementen oder Erkenntnissen und dem früheren Asylantrag/früheren Asylanträgen
- Etwaige andere Gründe für die Beantragung internationalen Schutzes

WEITERE INFORMATIONEN

- Weitere für den Antrag relevante Informationen, die oben nicht aufgeführt sind, beispielsweise Hinweise für die Asylbehörde, weitere Verweisungen oder die Bedürfnisse im Asylverfahren.

ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN

- Die im Registrierungsformular erfassten Informationen werden dem Antragsteller vorgelesen.
- Der Antragsteller bestätigt, dass die Angaben im Registrierungsformular das Registrierungsgespräch korrekt wiedergeben
- Der Antragsteller wird über die nächsten Schritte des Asylverfahrens informiert ⁽⁸⁴⁾
- Der Antragsteller wird darüber informiert, auf welchem Wege er zur persönlichen Anhörung eingeladen wird und wann (Uhrzeit/Datum) diese (voraussichtlich) stattfinden wird (falls zutreffend) ⁽⁸⁵⁾

⁽⁸¹⁾ Vgl. Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe g der Dublin-III-Verordnung.

⁽⁸²⁾ Vgl. Artikel 4 Absatz 2 AR.

⁽⁸³⁾ Vgl. Artikel 40 Absatz 2 AVR.

⁽⁸⁴⁾ Vgl. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a AVR.

⁽⁸⁵⁾ Vgl. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a AVR.

Angaben zu den bei der förmlichen Antragstellung anwesenden Personen

- Registrierungsbeauftragter
- Dolmetscher
- Rechtsbeistand/Rechtsberater
- Vertreter/Vormund

Unterschriften

- Antragsteller
- Registrierungsbeauftragter
- Dolmetscher
- Vertreter/Vormund/Rechtsbeistand (falls zutreffend)

Anhang 2: Checkliste für die Bereitstellung von Informationen

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a AVR sind dem Antragsteller auf internationalen Schutz mindestens zu den unten aufgeführten Themen Informationen zu erteilen. Eine ausführlichere Beschreibung der dem Antragsteller zu den einzelnen Themen zu erteilenden Informationen ist [Kapitel III „Bereitstellung von Informationen“](#) zu entnehmen.

Ablauf des Verfahrens

- Zweck der Registrierung
- Praktische Schritte des Registrierungsverfahrens
- Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen EU+-Staates
- Vertraulichkeit im Asylverfahren
- Unentgeltlichkeit des Registrierungsverfahrens
- Informationen über das Dokument, das den Rechtsstatus der Person als Antragsteller auf internationalen Schutz bestätigt

Wenn Registrierung und förmliche Antragstellung in zwei getrennten Schritten erfolgen:

- Form und Ort der förmlichen Antragstellung
- Folgen einer ausbleibenden förmlichen Antragstellung

Wenn der Antragsteller minderjährig ist:

- Recht, einen Antrag im eigenen Namen zu stellen (wenn der Minderjährige nach nationalem Recht verfahrensfähig ist)
- Recht, über seine Eltern, einen anderen Familienangehörigen, einen für ihn verantwortlichen Erwachsenen oder einen Vertreter einen Antrag zu stellen

Wenn der Antragsteller ein abhängiger Volljähriger ist:

- Recht, einen Antrag im eigenen Namen zu stellen
- Folgen einer ausbleibenden förmlichen Antragstellung im eigenen Namen

Rechte und Pflichten während des Verfahrens

Rechte

- Verbleib in dem betreffenden Staat während der Prüfung des Antrags
- Im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen, die einem angemessenen Lebensstandard entsprechen
- Beiziehung eines Dolmetschers
- Rechtsberatung und -vertretung im Asylverfahren
- Kontaktaufnahme mit dem UNHCR und anderen Organisationen, die Rechtsberatung oder sonstige Beratungsleistungen erbringen

Wenn der Antragsteller schutzbedürftig ist:

- Angemessene Unterstützung, sodass der Antragsteller während des Asylverfahrens seine Rechte in Anspruch nehmen und seinen Pflichten nachkommen kann
- Angemessene Unterstützung im Hinblick auf die Bedürfnisse im Zusammenhang mit den im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteilen

Wenn der Antragsteller in Haft genommen wurde:

- Gründe der Inhaftnahme
- Verfahren für die Anfechtung der Haftanordnung
- Möglichkeit der Inanspruchnahme unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung

Pflichten

- Zusammenarbeit mit den Behörden
- Persönliches Erscheinen bei den Behörden
- Vorlage der im Besitz des Antragstellers befindlichen Dokumente, die für das Prüfungsverfahren sachdienlich sind
- Einhaltung der Fristen für die Darlegung des zur Begründung des Antrags erforderlichen Anhaltspunkte
- Unterrichtung der Behörden über die Anschrift sowie sämtliche diesbezüglichen Änderungen
- Abnahme von Fingerabdrücken

Mögliche Folgen, wenn Antragsteller ihren Pflichten nicht nachkommen oder nicht mit den Behörden zusammenarbeiten

- Das Prüfungsverfahren könnte eingestellt werden.
- Die Prüfung der für den Asylantrag maßgeblichen Anhaltspunkte könnte beeinträchtigt werden.
- Das Asylverfahren könnte beschleunigt werden.
- Der Antragsteller könnte in Haft genommen werden, um seine Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen oder um für den Antrag relevante Beweise zu sichern.
- Die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen könnten eingeschränkt oder in Ausnahmefällen entzogen werden.

Fristen für die Abwicklung des Prüfungsverfahrens

- Die Prüfung wird so rasch wie möglich und innerhalb von sechs Monaten zum Abschluss gebracht (in Abhängigkeit von der Struktur des nationalen Systems können andere Fristen gelten).
- Die für die Prüfung geltende Frist kann aus bestimmten Gründen auf bis zu 21 Monate verlängert werden.

Möglichkeiten der Antragsteller zur Einhaltung ihrer Verpflichtung, die zur Begründung des Antrags erforderlichen Angaben vorzulegen

- Möglichkeit der Vorlage von Unterlagen und sonstigen Beweisen zur Begründung des Antrags
- Möglichkeiten der Vorlage von Nachweisen
- Frist für die Vorlage von Nachweisen

Folgen einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Rücknahme des Antrags

Ausdrückliche Rücknahme

- Das Prüfungsverfahren wird eingestellt.
- Der Anspruch auf die Antragstellern auf internationalen Schutz gewährten Rechte endet.

Stillschweigende Rücknahme

- Möglicherweise wird das Prüfungsverfahren eingestellt oder der Antrag abgelehnt
- In Abhängigkeit von den nationalen Gepflogenheiten kann das Prüfungsverfahren innerhalb einer bestimmten Frist wieder eröffnet werden.

Rechtsgrundlagen

Dieser Abschnitt beinhaltet vollständige Angaben zu den maßgeblichen Rechtsvorschriften.

Er bietet einen Überblick über relevante Rechtsgrundlagen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Aufstellung einiger der wichtigsten Rechtsvorschriften soll lediglich Sachbearbeitern als praktische Hilfestellung dienen.

Rechtsvorschrift	Thema	Relevante(r) Artikel
Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU)	Zugang zum Verfahren	Artikel 6
	Anträge im Namen von abhängigen Personen oder Minderjährigen	Artikel 7
	Garantien für Antragsteller	Artikel 12
	Verpflichtungen der Antragsteller	Artikel 13
	Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen	Artikel 24
	Garantien für unbegleitete Minderjährige	Artikel 25
	Weitergabe oder Einholung von Informationen zu einzelnen Anträgen	Artikel 30
Vertraulichkeit	Artikel 48	
Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU)	Prüfung der Tatsachen und Umstände	Artikel 4
Richtlinie über Aufnahmebedingungen (Richtlinie 2013/33/EU)	Information	Artikel 5
	Dokumente	Artikel 6
	Beurteilung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen bei der Aufnahme	Artikel 22
	Unbegleitete Minderjährige	Artikel 24
Dublin-III-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013)	Recht auf Information	Artikel 4
	Einleitung des Verfahrens	Artikel 20
	Informationsaustausch	Artikel 34
Eurodac-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 603/2013)	Abgleich und Übermittlung von Fingerabdruckdaten	Artikel 9
	Datenspeicherung	Artikel 11
	Rechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen	Artikel 29

Verordnung zu Wanderungsstatistiken (Verordnung (EG) Nr. 862/2007 und Änderungsverordnung (EU) 2020/851)	Statistiken über internationalen Schutz	Artikel 4
Visa-Informationssystem (Verordnung (EG) Nr. 767/2008)	Abfrage von Daten im VIS zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags zuständigen EU+-Staates Abfrage von Daten im VIS zur Prüfung eines Antrags	Artikel 21 Artikel 22

DIE EU KONTAKTIEREN

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europa Direkt“-Zentren. Ein Büro in Ihrer Nähe können Sie online finden(european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de).

Per Telefon oder schriftlich

Der Europa-Direkt-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europa Direkt

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696,
- über das folgende Kontaktformular: european-union.europa.eu/contact-eu/write-us_de.

INFORMATIONEN ÜBER DIE EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: european-union.europa.eu

EU-Veröffentlichungen

Sie können EU-Veröffentlichungen einsehen oder bestellen unter op.europa.eu/de/publications. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europa Direkt oder das Dokumentationszentrum in Ihrer Nähe (european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1951 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex (eur-lex.europa.eu).

Offene Daten der EU

Das Portal data.europa.eu bietet Zugang zu offenen Datensätzen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU. Die Datensätze können zu gewerblichen und nicht gewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden. Über dieses Portal ist auch eine Fülle von Datensätzen aus den europäischen Ländern abrufbar.



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union